



Jahresbericht 2005

über
die Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Saarlandes
mit Bemerkungen zur
Landeshaushaltsrechnung 2004

Rechnungshof des Saarlandes
Bismarckstraße 39 - 41, 66121 Saarbrücken
Postfach 102462, 66024 Saarbrücken
Telefon: 0681 / 501-5794
Fax: 0681 / 501-5799
E-Mail: poststelle@rechnungshof.saarland.de
Internet: www.rechnungshof.saarland.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Textnummer	Seite
I. EINLEITUNG		
Allgemeines	1	8
Entlastung	2	9
II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2004		
Haushaltssoll	3	10
Haushaltsrechnung	4	11
Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis	5	13
Finanzierungsrechnung	6	14
Haushaltsabschluss	7	17
Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis	8	18
Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	9	20
III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG		
Allgemeines	10	21
Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	11	26
Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der 1994 begonnenen Teilschuldung	12	39
Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	13	43
Schuldenstand der Länder am 31. Dezember 2004	14	45
IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS	15/16	48

V. **BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE**

Ministerium der Finanzen

Geltendmachung von Steueransprüchen des Saarlandes gegenüber anderen Bundesländern nach dem Zerlegungsgesetz	17	55
Beihilfeausgaben und Beihilfebearbeitung	18	59

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bürgerschaftsmanagement des Landes im Bereich der Wirtschaftsförderung und Praxis bei der Übernahme von Landesausfallbürgschaften	19	65
Bahnhaltpunkt Friedrichsthal	20	70
Zentraler Busbahnhof auf dem Unicampus	21	75
Zufahrtsstraße zum IT-Park	22	79

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport

IuK-Einsatz beim Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten	23	83
Kosten für die Bergung und Überführung von Leichen zur Feststellung der Todesursache	24	87

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport / Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

Kosten für das Abschleppen beschädigter und sichergestellter Kraftfahrzeuge	25	92
---	----	----

	Textnummer	Seite
Ministerium für Umwelt		
Veräußerung von Forstgrundstücken	26	95
Förderung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft – Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)	27	99
Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft		
Abfallentsorgung an der Universität des Saarlandes	28	106
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK)		
Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse mit dem Schwerpunkt der Vermögensverwaltung der Ruhegehaltskasse	29	110
Beteiligungen		
Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2004)	30	119

Anlagen

1. Finanzstatistische Kennzahlen zur Haushaltsanalyse
2. (2) Erklärungen gemäß § 10 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2004 vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2)
3.

Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2004) – g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g –
--

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Amtsbl.	=	Amtsblatt des Saarlandes
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
DV, dv-	=	Datenverarbeitung
Epl.	=	Einzelplan
EU	=	Europäische Union
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBI. I S. 2863)
GMBI.	=	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Grupp.-Nr.	=	Gruppierungsnummer
HG	=	Haushaltsgesetz
HGr.	=	Hauptgruppe
i. d. F.	=	in der Fassung
IT	=	Informationstechnik
LHO	=	Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194)
OGr.	=	Obergruppe
RH	=	Rechnungshof des Saarlandes
SVerf	=	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630)
Tn., Tz.	=	Textnummer, -ziffer
v. H.	=	vom Hundert
VV	=	Verwaltungsvorschriften

I. EINLEITUNG

1 Allgemeines

Der RH legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2004 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2004 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Beanstandungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der beanstandeten Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der RH Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 17 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des RH wieder.

Andererseits haben die erhobenen Beanstandungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Vor diesem Hintergrund ist es im Blick auf eine wirkungsvolle Finanzkontrolle nicht hinnehmbar, dass Prüfungsverfahren in zunehmendem Maße infolge erheblichen Überschreitens der eingeräumten Äußerungsfristen durch die geprüften Stellen nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden können. Die Nichteinhaltung der vom RH gesetzten Äußerungsfrist – sie beträgt in der Mehrzahl der Fälle 3 Monate – ist mittlerweile bei verschiedenen Ministerien zur Regel geworden. In einigen Bereichen sind Überschreitungen um 2 bis 4

Monate der Normalfall; selbst vom RH eingeräumte Fristverlängerungen werden oftmals nicht eingehalten. Dies behindert vielfach eine Aufnahme des geprüften Sachverhalts in den anstehenden Jahresbericht und damit seine zeitgerechte Berücksichtigung im parlamentarischen Entlastungsverfahren.

Der RH wird deshalb auch künftig solche Prüfungsmittelungen in seinen Jahresbericht aufnehmen, zu denen Äußerungen der geprüften Stellen nicht zeitgerecht eingegangen sind.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung (vgl. Tn. 9) ist besonders auf die Haushaltsanalyse (vgl. Anlage 1) hinzuweisen.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2005 ff. miteinbezogen sind, hat sich der RH auf die Haushaltspläne 2005 und 2006 gestützt und im Übrigen die Finanzplanung 2005 bis 2009 herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zu Grunde liegenden Zahlen beruhen auf Angaben des Statistischen Landesamtes.

2 Entlastung

Der Landtag hat am 5. Oktober 2005 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2002 Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2003 sowie der hierauf bezogene Jahresbericht des RH 2004 liegen dem Landtag vor, sind jedoch noch nicht abschließend beraten worden.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2004 an den Präsidenten des Landtags beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag herbeizuführen.

II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2004

3 Haushaltssoll

	€
Laut Haushaltsplan	3.310.123.800,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2003	370.467.682,98
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2004	<u>– 1.562.128,17</u>
Haushaltssoll	<u>3.679.029.354,81</u>
Haushaltssoll des Vorjahres	3.715.724.125,90
Rückgang gegenüber dem Vorjahr um	36.694.771,09
Dies entspricht	1,0 v. H.

4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich:		
- Ist-Einnahmen		3.287.381.019,37
- veranschlagte Einnahmen		<u>3.310.123.800,00</u>
Minderbetrag der Ist-Einnahmen Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		<u>22.742.780,63</u>
- Ist-Ausgaben	3.287.381.019,37	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2005)	367.302.148,01	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2005	<u>0,00</u>	
Summe hieraus:		3.654.683.167,38
- veranschlagte Ausgaben	3.310.123.800,00	
- übertragene Ausgabere- ste (aus 2003)	370.467.682,98	
- Vorgriffe aus dem Haushalts- jahr 2003	<u>1.562.128,17</u>	
Summe hieraus:		<u>3.679.029.354,81</u>
Minderbetrag der Ist-Ausgaben zu den veranschlagten Ausgaben (jeweils mit Ausgabere- sten und Vorgriffen)		24.346.187,43
Minderbetrag der Ist-Einnahmen		<u>22.742.780,63</u>
Überschuss nach der Haushalts- rechnung		<u>1.603.406,80</u>

Da die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ausgeglichen sind, handelt es sich um einen Überschuss, der sich aus der Differenz der zu übertragenden Ausgabereste (nach 2005) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2003) unter Berücksichtigung der Vorgriffe ergibt.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt ca. 172 Mio. € (Vorjahr: 185 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamtrechnung (S. 73 der Haushaltsrechnung). Darin enthalten sind allerdings auch zwangsläufig sich ergebende Überschreitungen bei globalen Minderausgaben von rd. 12 Mio. €.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben (siehe hierzu auch Tn. 8) beliefen sich auf rd. 22 Mio. € und entsprechen damit in etwa der Größenordnung des Vorjahres (ca. 24 Mio. €). Etwa 0,5 Mio. € entfielen auf Investitionen, 21,7 Mio. € betrafen konsumtive Zwecke. Von besonderem Gewicht waren 11,7 Mio. € im Bereich der Sozialhilfe, 1,2 Mio. € für Auslagen in Rechtssachen und 4,5 Mio. € zur Senkung der Gewerbesteuerhebesätze.

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (22 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (12 Mio. €) annähernd 140 Mio. € offenbar im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)

Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 2004 betragen je 3.287.381.019,37 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)

	€	€
Ist-Einnahmen		3.287.381.019,37 ¹
vermindert um:		
Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln	407.892.721,85	
Entnahmen aus Rücklagen	<u>4.861.900,00</u>	<u>412.754.621,85</u>
Es ergeben sich Einnahmen von		<u>2.874.626.397,52</u>
Ist-Ausgaben		3.287.381.019,37
vermindert um die Zuführun- gen an Rücklagen		<u>5.326.877,12</u>
Es bleiben Ausgaben von		<u>3.282.054.142,25</u>
Finanzierungssaldo		<u>- 407.427.744,73</u>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

407.892.721,85 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o.a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zu Stande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit um 68,8 Mio. € höher aus als veranschlagt.

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2004 insgesamt

891.072.640,28 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2004 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.298.965.362,13 €

erforderlich.

¹ In den Einnahmen ist die Sonder-Bundesergänzungszuweisung von rd. 256 Mio. € zur Teilschuldung enthalten.

Die nach § 7 des Haushaltsgesetzes – HG 2004¹ – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2004 errechnet sich wie folgt:

	€
Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO (gerundet)	334.000.000,00
Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 HG	597.000.000,00
Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) HG)	891.072.640,28
Verminderung um die Sonder-Bundesergänzungszuweisung (§ 7 Abs. 3 HG)	<u>- 255.645.940,00</u>
	1.566.426.700,28

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht - Ziffer 3.3.3 - zur Haushaltsrechnung)	1.298.965.362,13
- Kredite vom Bund (Kapitel 04 25 Titel 311 11 und 311 13)	<u>1.187.327,19</u>
	1.300.152.689,32

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 266.274.010,96

führt zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2005 in Höhe dieses Betrages (also abgerundet 266 Mio. €).

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, nämlich

- der Einnahmen aus
 - Schuldenaufnahmen beim Bund (Grupp.-Nr. 311)
 - Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OGr. 32)
 - Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)
 - sonstigen Zuschüssen für Investitionen (OGr. 34)einerseits und

¹ Vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2).

- der Ausgaben für
Tilgungen an den Bund (Grupp.-Nr. 581)
Baumaßnahmen (HGr. 7)
sonstige Investitionen (HGr. 8)
andererseits

ergibt sich, dass im Haushaltsvollzug die im Plan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite von 254 Mio. € um 136 Mio. € auf 390 Mio. € erhöht worden ist¹.

Dies ergab sich dadurch, dass die laufenden Einnahmen² um 69 Mio. € niedriger als veranschlagt ausfielen und die laufenden Ausgaben² die Ansätze um 67 Mio. € überschritten. Ursächlich für das Einnahmedefizit waren in erster Linie Mindereinnahmen im Bereich Steuern, Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich in Höhe von 63 Mio. €. Mehrbeträge bei den laufenden Ausgaben waren vornehmlich bei den nichtinvestiven Erstattungen und Zuschüssen zu finden (insgesamt 55 Mio. €).

Im Übrigen weist der Abschlussbericht des Ministeriums der Finanzen zur Kreditermächtigung (vgl. S. 7) anstatt richtigerweise auf § 7 Abs. 1 HG 2004 auf die entsprechenden Regelungen des Jahres 2003 hin.

¹ Die unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzende Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 256 Mio. € ist im Hinblick auf ihre Zweckbindung bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

² Einschließlich der besonderen Finanzierungseinnahmen bzw. -ausgaben.

7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	370.467.682,98
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	<u>367.302.148,01</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>+ 3.165.534,97</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<u>- 367.302.148,01</u>

Das positive rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Abnahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2005 übertragenen Ausgaberesten.

8 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen II bis VII zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

- **Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO (Anlage II)**

Auch die Rechnungslegung für 2004 lässt – wie Stichproben zeigen – nach wie vor Mängel erkennen.

- Die bei Kapitel 20 04 Titel 743 01 geleistete überplanmäßige Ausgabe von 350.000 € soll durch Einsparungen bei Kapitel 04 25 Titel 893 73 ausgeglichen worden sein. Tatsächlich sind die dort vorhandenen Mittel jedoch ungeschmälert verausgabt bzw. als Ausgabereste übertragen worden.
- Ungenehmigte Mittelüberschreitungen im Bereich der Personalausgaben (z. B. rd. 40.000 € bei Kapitel 03 12 Titel 427 21) deuten darauf hin, dass ausreichende Vorkehrungen hier immer noch nicht getroffen sind.

- **Grundstücksfonds (Anlage III)**

Der Bestand des Grundstücksfonds ist im Laufe des Jahres 2004 von 0,5 Mio. € auf 1 Mio. € angewachsen. Veräußerungserlösen von 5,3 Mio. € stand eine Entnahme in Höhe von 4,9 Mio. € gegenüber, die zur Verminderung der Neuverschuldung eingesetzt wurde.

- **Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (Anlage III)**

Die bei dem Sondervermögen vorhandenen und ihm im Jahr 2004 zugeflossenen Mittel in Höhe von insgesamt rd. 25,7 Mio. € sind nach der Haushaltsrechnung bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt worden. Die hieraus resultierenden Einnahmen werden im Landeshaushalt weiterhin bei Kapitel 21 02 Titel 325 02 zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben bei der Aufnahme bzw. Tilgung von Krediten am Kapitalmarkt gebucht. Nach Auffassung des RH stellt die Kreditaufnahme des Landes bei dem ihm zuzurechnenden Sondervermögen keine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes dar und kann demzufolge nicht in die Abwicklung der Kredite bei der genannten Haushaltsstelle und die damit verbundene Nettobehandlung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO einbezogen werden. Kreditaufnahmen beim Sondervermögen sind nach der Haushaltsrechnung in Einnahme und

Ausgabe (künftige Tilgung) separat im Haushalt zu veranschlagen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Zinsen. Eine andere Handhabung verfälscht den jeweiligen Saldo zwischen den Krediteinnahmen, die dem Kreditmarkt durch Kreditaufnahmen entzogen werden, und den kreditfinanzierten Tilgungsausgaben, die dem Kreditmarkt über Umschuldungen wieder zufließen. Wenn schon die Kreditaufnahmen bei anderen Gebietskörperschaften nicht als Kapitalmarktverschuldungen behandelt werden (siehe Einnahmen der Obergruppe 31 im Haushaltsplan), muss dies wohl erst recht für „innere Darlehen“ aus dem eigenen Vermögen gelten.

- **Sondervermögen „Sanierungsfonds“ (Anlage III)**

Gemäß Art. 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2004 ist das Sondervermögen „Sanierungsfonds“ entgegen der ursprünglichen Regelung nicht erst in 2005, sondern bereits in 2004 aufgelöst worden. Dies hat zu Einnahmen im Landeshaushalt von rd. 78,3 Mio. € geführt (Kap. 21 02 Titel 214 01). Die erforderliche Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens fehlt.

- **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ (Anlage III)**

Die Erläuterungen sind auch 2004 insoweit nicht korrekt, als bei den Einnahmen nicht die zur Leistung der Ausgaben erforderlichen Erlöse aus der Tilgung von Schuldscheindarlehen berücksichtigt sind. Im Übrigen sollte die Darstellung auch die Planzahlen enthalten und damit einen Soll/Ist-Vergleich ermöglichen und die Einnahmen und Ausgaben in der haushaltssystematisch gebotenen Form wiedergeben (§ 113 LHO).

- **Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (Anlage III)**

Die Darstellung lässt nicht die Schulden und sonstigen Verpflichtungen sowie die eventuellen Forderungen des Sondervermögens erkennen.

- **Abschlüsse der Landesbetriebe (Anlage VII)**

- Der Abschluss des Landesbetriebes für Bau- und Liegenschaften verwendet vielfach Kontierungsnummern, anstatt den ausgewiesenen Beträgen verbale Beschreibungen zuzuordnen; die erforderliche Transparenz wird damit nicht erreicht. Im Übrigen sollten die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung auch einen Soll/Ist-Vergleich mit dem dem Haushalt zu Grunde liegenden Erfolgsplan ermöglichen.
- Für den zum 1. Januar 2003 (!) eingerichteten Landesbetrieb für Straßenbau liegen weder für 2003 noch für 2004 Abschlüsse vor. Die im Wirtschaftsplan für 2006 ausgewiesenen Ist-Zahlen für 2004 können diesen Mangel nicht ausgleichen (s. S. 12 und 762 - 765 der Haushaltsrechnung).

Der Haushaltsrechnung ist in Anlage VII auch ein vorläufiger und unvollständiger Abschluss der Universität des Saarlandes für das Jahr 2004 beigefügt. Die Universität ist ab 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Die dem Globalhaushalt zu Grunde liegende Ziel- und Leistungsvereinbarung (siehe Anlage zu Kapitel 06 21 im Haushaltsplan 2004) sieht einen jährlichen Leistungsbericht zu den getroffenen Vereinbarungen vor. Nach Auffassung des RH sollte dieser Bericht dem Haushaltsgesetzgeber sowohl für das parlamentarische Entlastungsverfahren hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2004 als auch für die Beratung des nächsten Haushaltsplanes zur Verfügung stehen. Insoweit regt der RH an, die im bisherigen § 93 a Abs. 3 des Universitätsgesetzes¹ normierte Vorlagepflicht gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ausdrücklich auch auf den Landtag zu erweitern, dem dieser Bericht mit einer Stellungnahme des genannten Ministeriums zuzuleiten wäre.

9 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

¹ Universitätsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Amtsl. 2004 S. 2), nunmehr „Gesamtbericht“ gemäß § 7 Abs. 5 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsl. S. 1782).

III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

10 Allgemeines

1. Der Abschlussbericht des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Ist-Ergebnis des Jahres 2004 liegt mit 3.287 Mio. € um 23 Mio. € (0,7 v. H.) unter dem Soll des Haushaltsplans (3.310 Mio. €).

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds) von 3.248 Mio. € ergibt sich eine Unterschreitung des entsprechenden Ausgabesolls von 3.286 Mio. € um 38 Mio. €. Dies ist das Resultat von

Minderausgaben

- | | |
|----------------------|-----------|
| - für Personal | 5 Mio. € |
| - für Schuldendienst | 14 Mio. € |
| - für Investitionen | 89 Mio. € |

einerseits und

Mehrausgaben

- | | |
|--|-----------|
| - für sächlichen Verwaltungsaufwand | 3 Mio. € |
| - für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art | 55 Mio. € |
| - bei global veranschlagten Ausgaben | 12 Mio. € |

andererseits.

Zu den **M i n d e r a u s g a b e n** ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

- Bei den **P e r s o n a l a u s g a b e n** ergibt sich die Unterschreitung des Ausgabevolumens im Wesentlichen aus geringeren Zahlungen an die aktiven Bediensteten von rd. 6 Mio. € und einem Plus bei den Versorgungsempfängern von rd. 1 Mio. €.
- Die geringeren Ausgaben für den **S c h u l d e n d i e n s t** waren praktisch in voller Höhe den niedrigeren Kapitalmarktzinsen zu verdanken.
- Bei den **I n v e s t i t i o n e n** ist festzustellen, dass die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes das Soll um 14 Mio. € überstiegen und die Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen um 2 Mio. € hinter den Ansätzen zurückblieben. Die investiven Sachausgaben des Landes lagen um 1 Mio. € unter dem Soll. Die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und im Bereich des Wohnungsbaus vorgesehenen Darle-

hensmittel wurden um jeweils 2 Mio. € unterschritten. Die Zuweisungen an den kommunalen Sektor blieben um 33 Mio. € und die Investitionszuschüsse an die übrigen Bereiche um 63 Mio. € hinter den veranschlagten Beträgen zurück. Die erneute Zunahme der Ausgabereste für Investitionen um rd. 26 Mio. € macht deutlich, dass ein Teil dieser Ausgaben nicht entfallen, sondern nur verschoben worden ist.

Eine Untersuchung der Mehrausgaben führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Beim sächlichen Verwaltungsaufwand ergeben sich die Mehrausgaben von 3 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgabereste für die konsumtiven Sachausgaben der Verwaltung um 6 Mio. € auf 9 Mio. € zurückgegangen sind.
- Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art ist der Saldo das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen. Für Asylbewerber ist erneut weniger, nämlich 1 Mio. €, als veranschlagt ausgegeben worden. Der Defizitausgleich im Schienenpersonennahverkehr erforderte 6 Mio. € mehr, die Ausgleichszahlungen an die ÖPNV-Unternehmen für den Ausbildungsverkehr ein Mehr von 18 Mio. €, beides praktisch zu Lasten der investiven Regionalisierungsmittel. Mehrausgaben von 3 Mio. € entstanden beim Wohngeld. Ebenfalls 3 Mio. € über dem Soll lagen die Zahlungen an die Gemeinden zur Senkung der Gewerbesteuerhebesätze. Rd. 4 Mio. € höher waren die Zuführungen an die Universität des Saarlandes. Die Zuwendungen an das Leibniz-Institut für Neue Materialien überstiegen den Ansatz um 5 Mio. €. Die Zuführungen an den Landesbetrieb für Straßenbau erforderten einen Mehrbetrag von 2 Mio. €. Schließlich sind 16 Mio. € mehr im Bereich der Sozialhilfe (Kapitel 07 11 des Haushaltsplanes) verausgabt worden.
- Der Mehrbetrag bei den global veranschlagten Ausgaben hat lediglich rechnerische Bedeutung, weil die ihm zu Grunde liegenden veranschlagten globalen Minderausgaben im Haushaltsvollzug logischerweise ihren Niederschlag nur bei den einzelnen zur Erwirtschaftung konkret herangezogenen Haushaltsstellen finden können.

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen 3.248 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.295 Mio. €) um 47 Mio. € = 1,4 v. H. gefallen. Selbst bei einer Berücksichtigung der Volumeneffekte aus der Einführung des Globalhaushaltes für die Universität und der Bildung des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften ergibt sich ein Rückgang von 0,3 v. H.¹

Erneut zeigt sich, dass auch ohne Ausklammerung der zweckgebunden für die Tilgung von Schulden einzusetzenden Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 256 Mio. € die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits

¹ Der Bericht des Saarlandes zur Sanierung des Landeshaushalts vom Mai 2005 weist einen Rückgang von 0,4 v. H. aus.

erforderlichen Einnahmen aus Krediten höher sind als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich eine Unterdeckung von 390 Mio. € (Tn. 11). Damit hat sich die Unterdeckung gegenüber dem Vorjahr um 32 Mio. € (7,6 v. H.) ermäßigt; die nach dem Haushaltsplan zu erwartende Unterdeckung von 254 Mio. € wurde allerdings um 136 Mio. € überschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Es wurden rd. 13 v. H. der nichtinvestiven Ausgaben durch Kredite finanziert (Vorjahr: 14 v. H.). Von einer positiven Entwicklung kann allerdings kaum die Rede sein, denn das strukturelle Haushaltsungleichgewicht hat eher zugenommen, wenn man die Einmaleffekte aus der Auflösung des Sondervermögens „Sanierungsfonds“ (78 Mio. €) und die Erlöse aus dem Forderungsverkauf von Wohnungsbau-darlehen (16 Mio. €) berücksichtigt.

2. Die **Ausgabereste** sind im Jahr 2004 um 3 Mio. € auf 367 Mio. € gefallen (- 0,8 v. H.), also praktisch gleich hoch geblieben (das Minus ergibt sich schon rein abwicklungstechnisch durch die Globalisierung des Universitätshaushaltes). Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Ist-Ausgaben der letzten 5 Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgabereste insgesamt

Bezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004
			Mio. €		
Ist-Ausgaben	3.340	3.295	3.317	3.333	3.287
Ausgabereste für Folgejahr	223	278	330	370	367
= v. H. der Ist-Ausgaben	6,7	8,4	9,9	11,1	11,2

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten entfallen in 2004 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) 311 Mio. € (85 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004
			Mio. €		
Ist-Ausgaben für Investitionen	410	377	364	371	351
Ausgabereste für Folgejahr	159	176	245	285	311
= v. H. der Ist-Ausgaben	39	47	67	77	89

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten aus dem Rechnungsjahr 2004 von 311 Mio. € entfallen 107 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 92 v. H. der entsprechenden Ist-Ausgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004
			Mio. €		
Ist-Ausgaben im Baubereich	119	98	90	97	116
Ausgabereste für Folgejahr	63	64	87	112	107
= v. H. der Ist-Ausgaben	53	65	97	115	92

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO, § 14 Abs. 6 HG) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung genommen:

Bezeichnung	2000	2001	2002	2003	2004
			Mio. €		
Ist-Ausgaben im nichtinvestiven Bereich	2.930	2.918	2.953	2.962	2.936
Ausgabereste für Folgejahr	64	102	85	85	56
= v. H. der Ist-Ausgaben	2,2	3,5	2,9	2,9	1,9

Erstmals seit Jahren sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – gegenüber dem Vorjahr nicht weiter angestiegen, sondern geringfügig um 3 Mio. € gesunken. Ihr Volumen in Höhe von 367 Mio. €, das einer Restequote von 11,2 v. H. der Ist-Ausgaben des Jahres 2004 (Vorjahr 11,1 v. H.) entspricht, resultiert aus dem Zuwachs der Reste für Investitionen um 26 Mio. € und einem Rückgang der Reste im konsumtiven Bereich um 29 Mio. €. Im Investitionsbereich haben die Reste mittlerweile einen Umfang von 89 v. H. der jährlichen Investitionsausgaben erreicht. Neben den im Haushaltsplan dokumentierten Investitionsabsichten des Landes existiert faktisch ein vergleichbar großes weiteres Ausgabevolumen, das nicht ohne weiteres transparent ist und dessen Finanzierung auch unter Berücksichtigung der weitergeltenden Kreditermächtigung (s. Tn. 6) zumindest teilweise offen bleibt.

Nach wie vor hält der RH auch die mit zu hohen und alten Resten verbundene Budgetflexibilität, die den aktuellen Schwerpunktsetzungen des Landtages und den Konsolidierungsnotwendigkeiten zuwiderlaufen kann, für

problematisch. Dass dem Ministerium für Inneres und Sport – um ein Beispiel zu nennen – offenbar zugestanden wurde, aus den Ausgaberesten bei Kapitel 03 31 Titel 633 81 (Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) in unzulässiger Weise 1 Mio. € als Anteil zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe zu verwenden, macht mögliche Folgen einer großzügigen Restepolitik deutlich. Im Übrigen werden damit auch das Instrument der globalen Minderausgabe beschädigt und die mit ihm verbundenen Intentionen des Haushaltsgesetzgebers unterlaufen.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Nach den vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Rechnungsjahr 2004 wie folgt dar:

	<u>Mio. €</u>
- Im Haushaltsplan veranschlagt	250
- außerplanmäßig/überplanmäßig genehmigt	<u>27</u>
zusammen	277
- davon vom Ministerium freigegeben	115
- tatsächlich in Anspruch genommen	81

Die Fälligkeiten der eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich wie nachstehend auf die Folgejahre:

	<u>Mio. €</u>
2005	57,5
2006	16,5
2007	5,9
2008	0,6
Folgejahre	<u>0,5</u>
zusammen	81,0

Auffallend ist, dass – ebenso wie in der Vergangenheit – der Verpflichtungsrahmen nur mäßig ausgeschöpft worden ist, nämlich nur zu 29 v. H. Besonders gravierend sind die Abweichungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung, wo 76 Mio. € veranschlagt waren, aber nur 12 Mio. € benötigt wurden, sowie in der Wirtschafts- und Verkehrsförderung und im Baubereich, wo 64 Mio. € bzw. 38 Mio. € nicht in Anspruch genommen wurden.

11 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

11.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben

Haupt- bzw. Obergruppe	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2004	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €						
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	1.939	2.021	1.924	1.746	1.802	1.790	+ 4,7	1.790	+ 3,2
1 Verwaltungseinnahmen	141	109	148	188	172	138	+ 5,8	138	- 8,5
2 Übertragungseinnahmen	546 ¹	616 ¹	611 ¹	530 ¹	511 ¹	579 ¹	+ 4,6 ¹	579 ¹	- 3,6 ¹
35 + 38 Entnahmen aus Rücklagen sowie haus- haltstechnische Verrechnungen	30	20	18	75	48	32	+ 12,7 ¹	32	- 13,3 ¹
Fortdauernde Einnahmen	2.656 ¹	2.766 ¹	2.701 ¹	2.539 ¹	2.533 ¹	2.539 ¹	+ 5,4 ¹	2.539 ¹	- 0,2 ¹
4 Personalausgaben	1.266	1.284	1.322	1.363	1.380	1.256	+ 2,4	1.256	+ 1,2
51 - 54 Sächliche Verwaltungsausgaben	136	137	148	150	147	127	+ 3,5	127	+ 1,4
56 - 57 Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	436	403	381	371	370	368	- 6,2	368	- 2,0
6 Übertragungsausgaben	967	1.027	1.045	1.045	1.021	1.139	- 1,0	1.139	- 0,3
9 Besondere Finanzierungsausgaben	24	74	20	18	38	40	+ 6,2	40	- 2,3
Fortdauernde Ausgaben	2.829	2.925	2.916	2.947	2.956	2.930	- 0,2	2.930	+ 0,3
Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung (Unterdeckung)	- 173 ¹	- 159 ¹	- 215 ¹	- 408 ¹	- 423 ¹	- 391 ¹	+ 3,4	- 391 ¹	+ 0,9

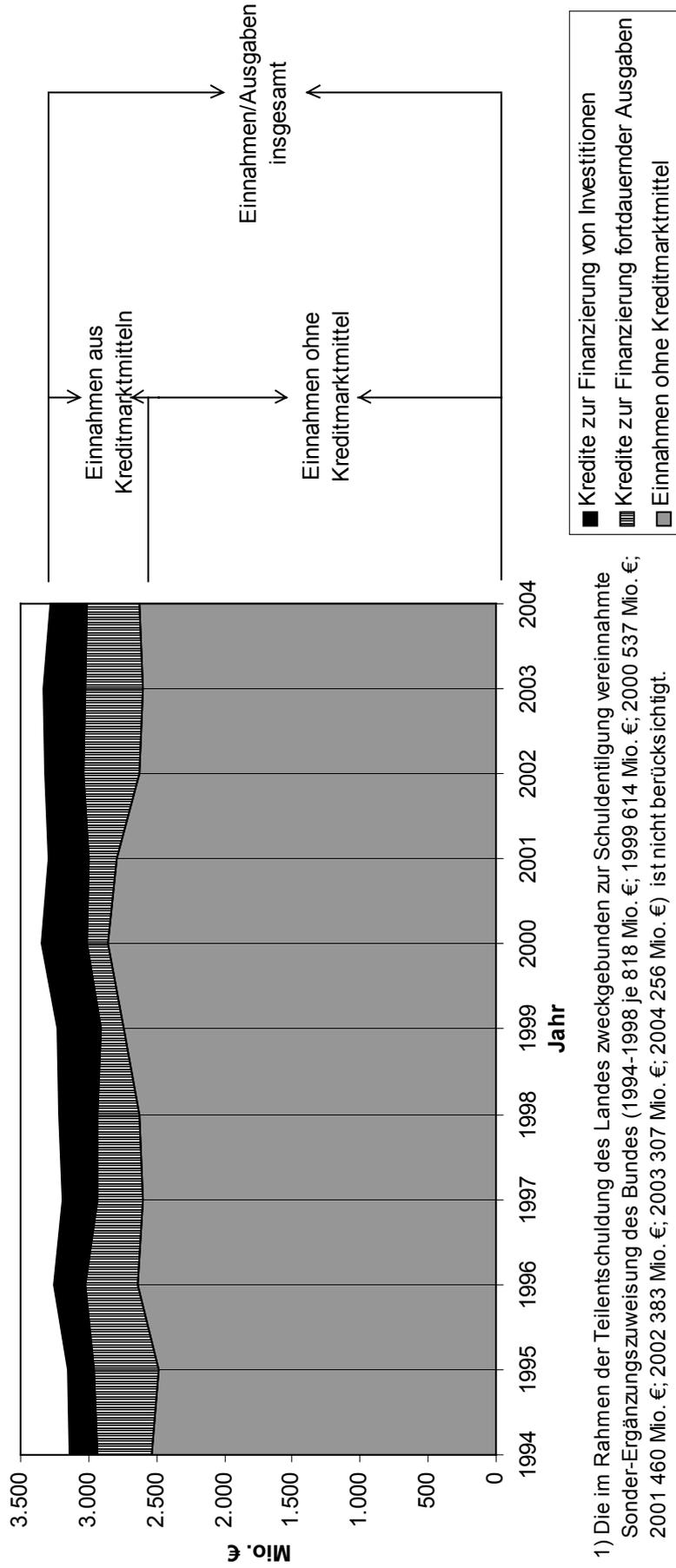
11.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben

Haupt- bzw. Obergruppe	1999	Änderung gegenüber Vorjahr	2000	Änderung gegenüber Vorjahr	2001	Änderung gegenüber Vorjahr	2002	Änderung gegenüber Vorjahr	2003	Änderung gegenüber Vorjahr	2004	Änderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €	v.H.										
31, 33 + 34												
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen												
– ohne Kreditmarktmittel –	80	- 23,4	92	+ 14,0	86	+ 5,6	85	- 1,2	71	- 16,5	85	+ 19,7
Einnahmen aus Kreditmarktmitteln	492 ¹	- 17,5 ¹	482 ¹	- 0,2 ¹	508 ¹	+ 5,3 ¹	693 ¹	+ 36,4 ¹	729 ¹	+ 5,2 ¹	664 ¹	- 8,9 ¹
<u>Einmalige Einnahmen</u>	572 ¹	- 18,4 ¹	574 ¹	+ 0,3 ¹	594 ¹	+ 3,6 ¹	778 ¹	+ 31,0 ¹	800 ¹	+ 2,8 ¹	749 ¹	- 6,4 ¹
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
58												
Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	23		6		2		6		6		7	
Bauausgaben	60	+ 14,6	71	+ 17,8	70	- 1,4	66	- 5,7	76	+ 15,2	91	+ 19,7
Sonstige Ausgaben für Investitionen	316	- 2,8	338	+ 7,1	309	- 9,2	298	- 2,9	295	- 1,0	260	- 11,9
<u>Einmalige Ausgaben</u>	399	+ 3,2	415	+ 4,1	379	- 8,7	370	- 2,4	377	+ 1,9	358	- 5,0
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
Überschuss der einmaligen Rechnung	173 ¹		159 ¹		215 ¹		408 ¹		423 ¹		391 ¹	
Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung	- 173 ¹		- 159 ¹		- 215 ¹		- 408 ¹		- 423 ¹		- 391 ¹	
Gesamtergebnis	-		-		-		-		-		-	
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
Gesamtsumme	3.228	+ 0,2	3.340	+ 3,5	3.295	- 1,3	3.317	+ 0,7	3.333	+ 0,5	3.287	- 1,4
Einnahmen ohne Kreditmarktmittel	2.736 ¹	+ 4,2 ¹	2.858 ¹	+ 4,4 ¹	2.787 ¹	- 2,5 ¹	2.624 ¹	- 5,8 ¹	2.604 ¹	- 0,8 ¹	2.623 ¹	+ 0,7 ¹
Kreditmarktmittel	173 ¹		159 ¹		215 ¹		408 ¹		423 ¹		391 ¹	
– zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	319 ¹		323 ¹		293 ¹		285 ¹		306 ¹		273 ¹	

Der Überschuss der einmaligen Rechnung dient zum Ausgleich der fortdauernden Rechnung (= Unterdeckung).

¹⁾ Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 614 Mio. € im Jahr 1999, 537 Mio. € im Jahr 2000, 460 Mio. € im Jahr 2001, 383 Mio. € im Jahr 2002, 307 Mio. € im Jahr 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004 sind nicht berücksichtigt.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln¹



1) Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmte Sonder-Ergänzungszuweisung des Bundes (1994-1998 je 818 Mio. €; 1999 614 Mio. €; 2000 537 Mio. €; 2001 460 Mio. €; 2002 383 Mio. €; 2003 307 Mio. €; 2004 256 Mio. €) ist nicht berücksichtigt.

Bei der nachstehenden Analyse der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben bleibt die zweckgebunden zur Schuldentilgung gewährte Sonder-Bundesergänzungszuweisung (je 818 Mio. € in den Jahren 1994 bis 1998, 614 Mio. € im Jahr 1999, 537 Mio. € in 2000, 460 Mio. € in 2001, 383 Mio. € in 2002, 307 Mio. € in 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004) außer Betracht, da die gemäß § 15 Abs. 1 LHO vorgenommene Verrechnung der hieraus geleisteten Tilgungszahlungen mit den neuen Kreditaufnahmen die tatsächlichen strukturellen Veränderungen des Landeshaushalts überdecken würde.

Fortdauernde Einnahmen

Die laufenden Einnahmen (Hauptgruppen 0, 1 und 2) sind gegenüber dem Vorjahr um 22 Mio. €, nämlich von 2.485 Mio. € auf 2.507 Mio. € gestiegen; das ist ein Zuwachs um 0,9 v. H. Der veranschlagte Betrag von 2.587 Mio. € wurde um 80 Mio. € unterschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2004 gegenüber dem Vorjahr um 12 Mio. € (0,7 v. H.) gefallen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen und Länderfinanzausgleich ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 2.051 Mio. € um 10 Mio. € auf 2.061 Mio. € (+0,5 v. H.). Die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 63 Mio. € unterschritten.

Bei den Verwaltungseinnahmen ist mit 138 Mio. € gegenüber 2003 (172 Mio. €) ein Rückgang um 34 Mio. € (20 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Minus wurde im Wesentlichen durch zwei Sachverhalte geprägt: Zum einen betrug die Entnahme aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Saarland mbH zur Haushaltsfinanzierung in 2004 nur noch 0,5 Mio. €, nachdem sie sich in 2003 auf 47 Mio. € belaufen hatte. Zum anderen ist durch eine Veräußerung von Forderungen aus der Wohnungsbaufinanzierung in 2004 eine Einnahme von 15,7 Mio. € erzielt worden.

Die Übertragungseinnahmen sind, wenn man die Bundesergänzungszuweisungen und den Länderfinanzausgleich ausklammert, gegenüber dem Vorjahr um 46 Mio. € auf 273 Mio. € gestiegen, die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 8 Mio. € überschritten. Der Zuwachs gegenüber 2003 hat fast ausschließlich folgende Ursachen: Die (vorzeitige) Auflösung des Sondervermögens „Sanierungsfonds“ erbrachte einmalige Einnahmen von 78 Mio. €. Durch Schaffung des Globalbudgets für die Universität fließen Drittmittel für Lehre und Forschung nicht mehr über den Landeshaushalt. In 2003 waren dies 31 Mio. €.

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen ist im Vergleich zu 2003 ein Minus von 16 Mio. € zu verzeichnen, die Veranschlagung wurde um 10 Mio. € überschritten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass dem Grundstücksfonds zur Haushaltsfinanzierung 2003 Mittel in Höhe von 24 Mio. € und 2004 ein Betrag von 5 Mio. € entnommen wurden. Die Soll-/Ist-Differenz ist höheren EU-Mitteln (3 Mio. €) und den den Haushalt durchlaufenden Bundesmitteln für die Grundsicherung (6 Mio. €) zuzuschreiben. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei den EU-Mitteln um dem Land zufließende Fördergelder handelt, über die Landesbehörden ggf. in Kombination mit originären Landesmitteln bewilligungsmäßig verfügen. Die Hilfen der EU sind korrekterweise (§ 10 HGrG¹, § 13 LHO) den Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Hauptgruppe 2) und nicht den haushaltstechnischen Verrechnungen (Gruppierung 38) zuzuordnen.

Fortdauernde Ausgaben

Die fortdauernden Ausgaben² sind um 1,0 v. H. (von 2.918 Mio. € auf 2.890 Mio. €) zurückgegangen. Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 384 Mio. € in 2003 und 341 Mio. € in 2004), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 2.534 Mio. € um 15 Mio. € auf 2.549 Mio. € gestiegen (+0,6 v. H.). Unter Berücksichtigung des Nettoeffekts aus der Umwandlung des Landesamtes für Bau und Liegenschaften in einen Landesbetrieb und der Einführung eines Globalhaushaltes für die Universität liegt der Zuwachs der vergleichbaren Ausgaben um weitere ca. 36 Mio. € höher.

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben mit 1.256 Mio. €, das sind 38,2 v. H. des Haushaltsvolumens, die bei weitem dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 124 Mio. € (9 v. H.) zurückgegangen. Der Planansatz wurde um 5 Mio. € unterschritten.

¹ Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

² Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rj.	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2000	1.284	18	1,4
2001	1.322	38	3,0
2002	1.363	41	3,1
2003	1.380	17	1,2
2004	1.256	- 124	- 9,0

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich eine Abnahme um 2,2 v. H. ergeben. Bei der Entwicklung der Personalausgaben muss jedoch beachtet werden, dass der Personaletat entlastet worden ist durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe

- im Bereich Straßenbau ab dem Jahr 2003 (Ausgaben in 2000: 18 Mio. €),
- im Bereich des Landesamtes für Bau und Liegenschaften ab dem Jahr 2004 (Ausgaben in 2000 und 2003: je 6 Mio. €).

Weit gravierender hat sich jedoch die Einführung des Globalhaushaltes für die Universität ab 2004 ausgewirkt, die dazu geführt hat, dass die dort anfallenden Personalausgaben als solche nicht mehr im Landeshaushalt enthalten sind. Die diesbezüglichen Ausgaben haben in 2000 120 Mio. € und in 2003 131 Mio. € betragen.

Bei Ausklammerung der vorgenannten Bereiche sind die Personalausgaben im Übrigen seit 2000 um 10,2 v. H. und gegenüber 2003 um 1,0 v. H. gestiegen.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen	
	– Beträge in Mio. € / Veränderung zum Vorjahr in v. H. –					
2000	921	0,3	280	4,4	72	4,4
2001	939	1,9	297	6,2	77	6,4
2002	960	2,2	312	5,1	81	5,2
2003	968	0,8	326	4,5	84	3,7
2004	830	- 14,3	332	1,8	84	± 0

Wenn man die Jahre 2000 bis 2004 betrachtet und die oben dargestellten Ausgliederungseffekte berücksichtigt, zeigt sich, dass die Dienstbezüge mittelfristig um 6,8 v. H. zugenommen haben. Die Versorgungsbezüge sind in dieser Zeit mit 18,6 v. H. fast dreimal so stark gestiegen, eine Abflachung

des Anstieges ist jedoch unverkennbar. Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 16,7 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten um 5,9 v. H., jedoch für die Versorgungsempfänger um 27,0 v. H. zugenommen; dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von 1,5 v. H. bzw. 6,8 v. H.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten 5 Jahre.

Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2000		2001		2002		2003		2004	
	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.						
Schulen und vorschulische Einrichtungen	380,0	2,3	389,4	0,2	390,3	2,4	399,6	-0,5	397,8	4,4
Hochschulen	137,0	1,2	138,7	3,0	142,8	4,3	149,0	-1,7	146,5 ¹	6,9
Polizei	112,1	1,8	114,1	2,7	117,2	3,4	121,2	0,8	122,2	9,0
Politische Führung	78,6	3,8	81,6	2,9	84,0	2,5	86,1	0,2	86,3	9,8
Rechtsschutz	80,3	0,6	80,8	1,5	82,0	1,7	83,4	0,1	83,5	4,0
Steuerverwaltung	57,6	1,0	58,1	-4,6	55,4	4,3	57,8	0,9	58,3	1,2

¹ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 127,2 Mio. € ist der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2004 entnommen (s. Anlage VII zur Haushaltsrechnung).

Die in der vorstehenden Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben. Die Entwicklung der Personalausgaben im Bereich der Steuerverwaltung muss im Zusammenhang mit der Auflösung der Oberfinanzdirektion gesehen werden, die auch zu einer Personalverlagerung in statistisch der politischen Führung zuzurechnende Bereiche geführt hat.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, weil ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ist gegenüber 2003 ein Rückgang von 147 Mio. € auf 127 Mio. € (13,6 v. H.) zu verzeichnen. Wenn man den haushaltssystematisch bedingten Wegfall der diesbezüglichen Ausgaben des Universitätsbudgets in Höhe von 32 Mio. € gegenrechnet, zeigt sich, dass der Verwaltungsaufwand des übrigen Landesbereiches sogar um 12 Mio. € zugenommen hat. Die hierfür veranschlagten Mittel wurden um 3 Mio. € überschritten.

Die Übertragungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr mit 1.139 Mio. € um 118 Mio. € (11,6 v. H.) gestiegen. Der ungewöhnlich hohe Anstieg ergibt sich im Wesentlichen als Ergebnis dreier Komponenten:

- Aus der globalen Zuführung an die Universität (die alle bisher differenziert im Haushalt ausgewiesenen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben umfasst) resultiert ein Zuwachs von 129 Mio. €.
- Über alle Ressorts hinweg wurden Ausgabereste in Höhe von 23 Mio. € abgebaut.
- Demgegenüber fiel der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) um 43 Mio. € niedriger aus als im Vorjahr.

Insgesamt sind im Jahr 2004 die fortdauernden Einnahmen um 6 Mio. € gestiegen und die fortdauernden Ausgaben um 26 Mio. € gefallen, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2003

von	423 Mio. €
um 6 Mio. € + 26 Mio. € =	<u>32 Mio. €</u>
auf	391 Mio. €

ermäßigt hat.

Die daraus resultierende – dem Haushaltsrecht widersprechende – Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite ist damit gegenüber dem Vorjahr von 14,3 v. H. auf 13,3 v. H. gesunken.

Einmalige Einnahmen

Die einmaligen Einnahmen von 749 Mio. € wurden nur in Höhe von 358 Mio. € (48 v. H.) für einmalige Ausgaben verwandt. 391 Mio. € (52 v. H.) dienten zur Deckung des Fehlbetrags der laufenden Rechnung (Unterdeckung). Die Nettokreditaufnahme ist um 65 Mio. € gefallen (von 729 Mio. € auf 664 Mio. €).

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 85 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 14 Mio. € (19,7 v. H.) gestiegen. Dabei sind die Investitionszuweisungen vom Bund um 12 Mio. €, die EU-Mittel um 2 Mio. € höher ausgefallen.

Einmalige Ausgaben

Die Entwicklung der Investitionsausgaben und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 1989 bis 2009 (bis 2004 Ist-Ergebnisse, ab 2005 Haushalts- bzw. Finanzplanzahlen) ist nachstehend dargestellt:

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapitalmarktkredite ¹	Kapitalmarktkredite insgesamt ¹ (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben in v.H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v.H.	Mio. €	Mio. €
1989	415	16,3	117	28,2	298	389
1990	373	14,0	138	37,0	235	380
1991	356	12,6	150	42,0	206	422
1992	365	12,2	157	43,1	208	424
1993	374	11,8	130	34,8	244	517
1994	320	10,2	116	36,1	204	600
1995	313	9,9	127	40,6	186	670
1996	353	10,8	129	36,5	224	617
1997	334	10,5	86	25,8	248	585
1998	378	11,7	105	27,7	273	596
1999	376	11,7	80	21,3	296	492
2000	410	12,3	92	22,3	318	482
2001	377	11,5	86	22,9	291	508
2002	364	11,0	85	23,4	279	693
2003	371	11,1	71	19,1	300	729
2004	351	10,7	85	24,2	266	664
2005	380	11,5	101	26,6	279	810
2006	365	11,0	90	24,7	275	807
2007	384	11,5	93	24,2	291	765
2008	409	12,1	95	23,2	314	717
2009	366	10,7	89	24,3	277	688

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2004 sind gegenüber dem Vorjahr um 20 Mio. € gefallen. Dies entspricht einem Rückgang um 5,4 v. H. Rechnet man aus der Investitionssumme des Jahres 2003 allerdings die Flutopferhilfe von 36 Mio. € heraus, ergibt sich ein Anstieg der Investitionen des Landes um 16 Mio. € (4,8 v. H.). Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

¹ Die Angaben für Kapitalmarktkredite in den Jahren 1994 bis 1998 beruhen auf der jährlichen Haushaltsstruktur ohne Berücksichtigung der zweckgebunden für Tilgungen einzusetzenden Sonderergänzungszuweisung des Bundes von jeweils 818 Mio. €; die Sonderergänzungszuweisungen für die Jahre 1999 bis 2004 von 614 – 537 – 460 – 383 – 307 – 256 Mio. € sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

- Für Straßenbaumaßnahmen wurden 5 Mio. € mehr verausgabt.
- Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes einschließlich Universität und Universitätsklinikum waren um 12 Mio. € höher als ein Jahr zuvor.
- Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie Ausstattungskosten von Gebäuden nahmen gegenüber 2003 um 5 Mio. € ab.
- Im Bereich der Wohnungsbauförderung wurden erneut 3 Mio. € weniger ausgegeben.
- Der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters ist in 2004 erstmalig, und zwar mit 19 Mio. €, als investive Kapitalzuführung behandelt worden.
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen war 2 Mio. € höher als im Vorjahr.
- Die Zuweisungen zur Finanzierung der Saar-Bahn waren 2 Mio. € höher als 2003.
- Zahlungen an den Bund für den Saarausbau fielen nicht an (im Vorjahr waren es 4 Mio. €).
- Die Zuweisungen aus der Abwasserabgabe gingen wie in 2003 um 2 Mio. € zurück.
- Der kommunale Bereich hat 2004 erstmalig 10 Mio. € Ausgleichszahlungen für Investitionsförderungen im Pflegebereich und 5 Mio. € im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“ erhalten.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen, also in erster Linie der Wirtschaftsförderbereich, gingen um insgesamt 25 Mio. € zurück (von 69 auf 44 Mio. €).

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2004 im Saarland Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt in Höhe von 332 € (Vorjahreswert: 350 €); für die übrigen Flächenländer (alt) lag der entsprechende Durchschnittswert bei 263 € (2003 bei 299 €).

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben in den Jahren 2000 bis 2004 ergibt sich folgendes Bild:

Investitionen für	2000	2001	2002	2003	2004	Gesamt	Anteil an den Gesamtausgaben in v. H.
	Mio €						
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung, Verwaltung, Polizei, Rechtsschutz etc.)	28	19	19	22	23	111	5,9
1 Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur	59	66	53	66	95	339	18,1
2 Soziales, Arbeits- marktpolitik etc.	8	10	13	51	18	100	5,3
3 Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	34	30	25	25	35	149	8,0
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung	28	26	20	19	14	107	5,7
5 Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	11	6	4	6	4	31	1,7
6 Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe, regionale Wirtschaft- förderung	130	89	97	102	85	503	26,9
7 Verkehrs- und Nach- richtenwesen	66	67	64	42	46	285	15,2
8 Wirtschaftsunterneh- men, allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sonder- vermögen	25	23	49	17	15	129	6,9
9 Allgemeine Finanz- wirtschaft	21	41	20	20	16	118	6,3
Gesamt	410	377	364	371	351	1.873	100,0

Aus der Übersicht ergibt sich, dass in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum bei Gesamtinvestitionen von rd. 1,9 Mrd. € (das sind 11,4 v. H. der gesamten Haushaltsausgaben in dieser Zeit von 16,6 Mrd. €) fast drei Viertel (73 v. H.) der Investitionsausgaben für Bildung, Wissenschaft, Forschung etc. sowie wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen aufgewandt worden sind. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Wohnungsbauförderung, Krankenhausfinanzierung sowie Baumaßnahmen und Ausstattungen für Verwaltungszwecke. Der erhebliche Rückgang im Sozialbereich in 2004 hängt mit dem Sondertatbestand der im Jahr 2003 erfolgten Flutopferhilfe von 36 Mio. € zusammen. Der Zuwachs im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters (19 Mio. €) ab 2004 verursacht.

12 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der 1994 begonnenen Teilentschuldung

Rj.	Bruttokredit	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarkt- schulden zum Jahresende
Mio. €					
1989	939	541	389	372	5.408
1990	967	587	380	414	5.913
1991	1.266	804	422	472	6.265
1992	1.406	982	424	485	6.839
1993	1.333	816	517	516	7.415
1994	1.247	1.465	- 218	547	7.116
1995	1.406	1.554	- 148	505	6.938
1996	844	1.045	- 201	489	6.849
1997	719	952	- 233	477	6.613
1998	760	982	- 222	461	6.390
1999	1.061	1.183	- 122	433	6.360
2000	702	757	- 55	402	6.130
2001	626	579	47	379	6.151
2002	903	594	309	370	6.537
2003	1.308	886	422	368	6.973
2004	1.299	891	408	367	7.371
2005 ¹	1.437	627	810	397	8.181
2006 ¹	1.468	661	807	412	8.988
2007 ¹	1.643	878	765	428	9.753
2008 ¹	1.281	564	717	450	10.470
2009 ¹	1.384	696	688	464	11.158

Die vorstehende Darstellung lässt erkennen, dass die dem Saarland in den Jahren 1994 bis 2004 zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Teilentschuldung von insgesamt 6.647 Mio. € im Hinblick auf die Haushaltsdefizite, die in diesen Jahren zu verzeichnen waren, lediglich zu einem Schuldenabbau von 44 Mio. €, nämlich von 7.415 Mio. € auf 7.371 Mio. €, geführt haben.

Die Hilfen zur Teilentschuldung haben damit, soweit es sich um Rechtsansprüche des Saarlandes aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382) handelt, ihren Abschluss gefunden. Der Entschuldungseffekt wurde durch die Haushaltsdefizite in dieser Zeit praktisch aufgezehrt. Der Schuldenstand entspricht Ende 2004 ziemlich exakt dem zum Ende des Jahres 1993.

¹ Sollzahlen der Haushaltspläne 2005 und 2006 sowie des Finanzplans 2005 bis 2009.

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2004 lag ohne die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen bei 664 Mio. €. Von der absoluten Höhe und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wird sich dies bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nach den Zahlen der Haushalte 2005 und 2006 sowie den Planzahlen der Landesregierung bis 2009 wie folgt darstellen:

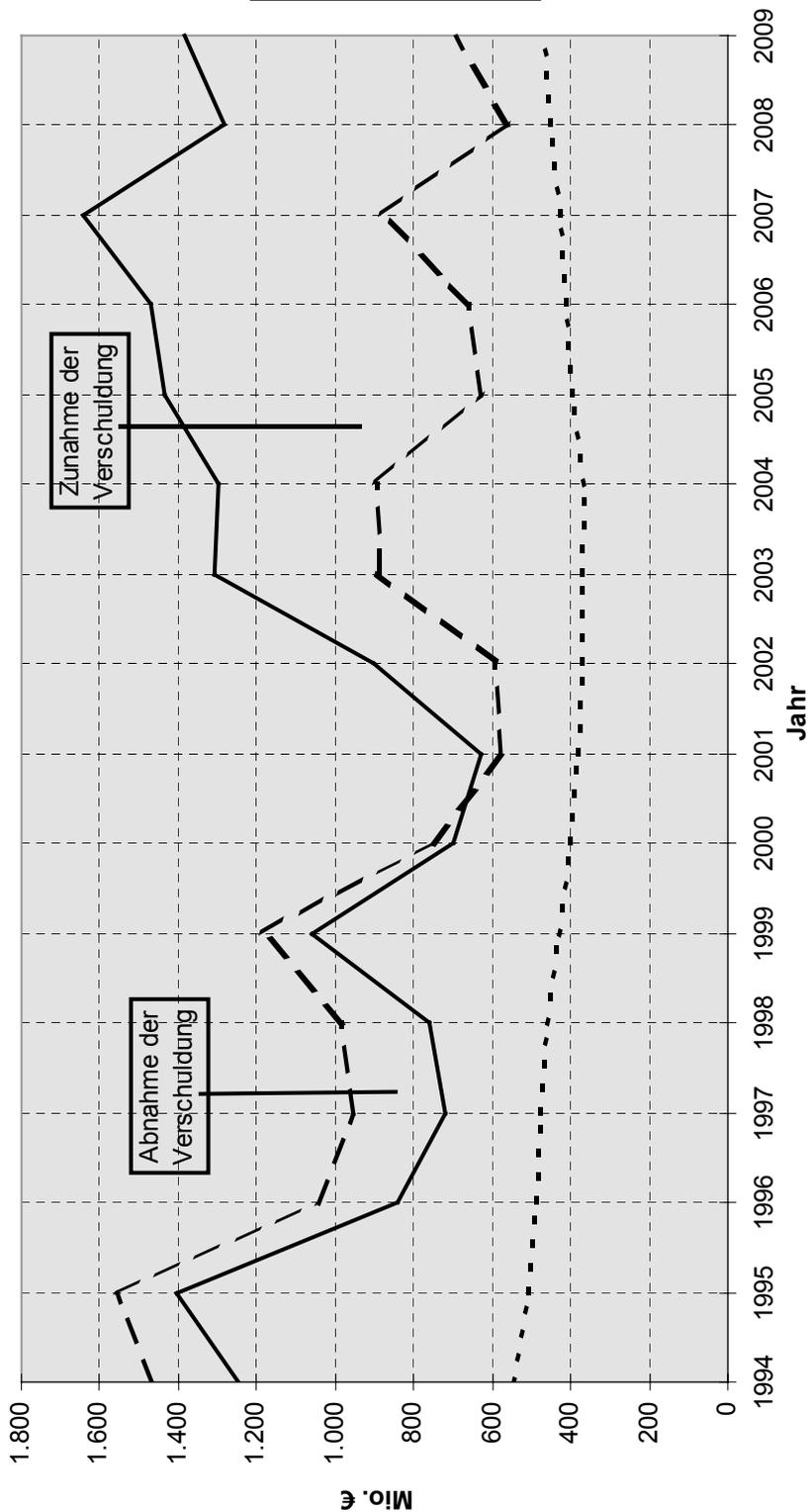
Rj.	Mio. €	v. H. der Gesamtausgaben
2004	664	20,2
2005	810	24,5
2006	807	24,4
2007	765	22,9
2008	717	21,2
2009	688	20,2

Die zum Ende des Finanzplanungszeitraums prognostizierte positive Entwicklung der Defizitquote hängt u. a. damit zusammen, dass ab 2007

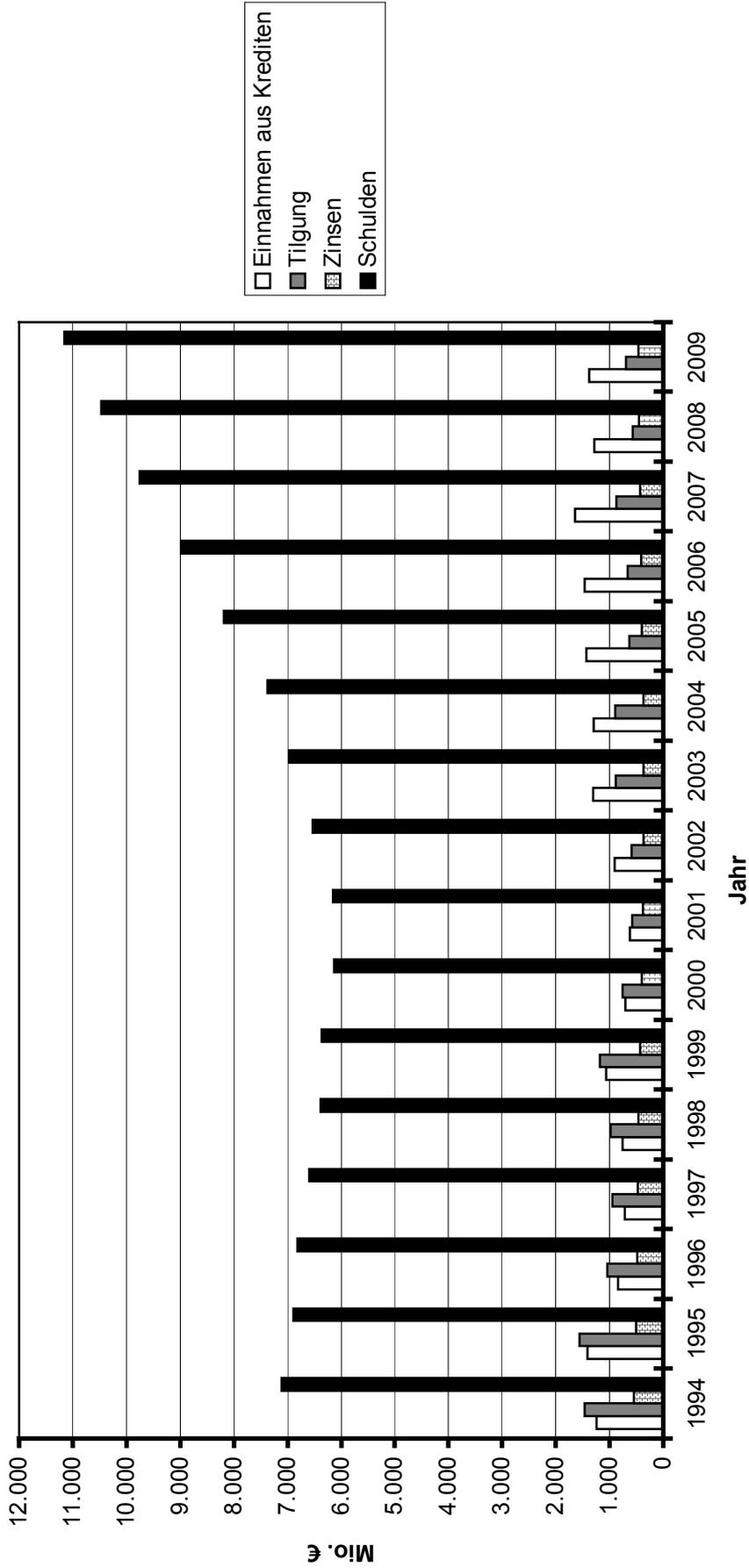
- ein Anstieg der Steuereinnahmen von jährlich durchschnittlich 3,5 v. H. unterstellt wird;
- bei den laufenden Ausgaben jährlich nur mit einem Zuwachs von 1,1 v. H. gerechnet wird;
- die Haushalte jährlich globale Minderausgaben enthalten, die im Durchschnitt bei etwa 4 v. H. des Ausgabevolumens liegen.

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagbezogene (31.12.) Betrachtung zu Grunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)



Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)



13 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 1994 bis 2004 ergibt folgendes Bild:

Rj.	Forderungen insgesamt (fundierte) Mio. €	Schulden insgesamt (fundierte) Mio. €	Veränderung der Schulden zum Bezugs- jahr 1994 v. H.	Bürgschaften ¹ Mio. €
1994	402	7.234	–	438
1995	372	7.053	- 2,5	574
1996	382	6.961	- 3,8	567
1997	380	6.723	- 7,1	517
1998	370	6.494	- 10,2	488
1999	345	6.445	- 10,9	444
2000	350	6.213	- 14,1	926
2001	341	6.234	- 13,8	912
2002	329	6.617	- 8,5	1.205
2003	312	7.048	- 2,6	1.256
2004	276	7.439	2,8	1.281

Nach Ablauf der Teilentschuldung Ende 2004 lag der Schuldenstand mit 7.439 Mio. € trotz der geflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von insgesamt 6.647 Mio. € nur um 96 Mio. € unter dem Schuldenstand vor Beginn der Teilentschuldungsphase. Ohne die Entschuldungshilfen und die durch sie bewirkte Zinsersparnis hätte er wohl bei ca. 15 Mrd. € gelegen. Dass eine derartige Größenordnung das Land praktisch handlungsunfähig gemacht hätte, ist offenkundig.

Bei den Forderungen, die insgesamt um 36 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

- Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um rd. 9 Mio. € abgenommen (die mit Einnahmen in Höhe von 15,7 Mio. € verbundene Veräußerung von Forderungen aus der Wohnungsbaufinanzierung – Kapitel 21 03 Titel 132 02 – wird erst in der Darstellung über die Entwicklung der Forderungen in der Haushaltsrechnung 2005 ihren Niederschlag finden).

¹ Die Beträge enthalten außerhalb des Bereiches der Baudarlehen bis 1999 den Valutastand, ab 2000 das Volumen der entsprechenden Bürgschaften.

- Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung ist um rd. 18 Mio. € niedriger.
- Darlehen an die Stahlstiftung sind in Höhe von 9 Mio. € getilgt worden.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25 Mio. € auf 1.281 Mio. € erhöht. Davon entfallen 1.211 Mio. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft (26 Mio. € mehr als im Vorjahr) und 70 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (1 Mio. € weniger als im Vorjahr).

14 Schuldenstand der Länder¹ am 31. Dezember 2004

Im Gegensatz zur Nachweisung über die Forderungen und Verpflichtungen (§ 86 LHO) werden bei dem nachstehenden Vergleich der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung die Schulden der Länder gegenüber dem Bund als finanzwirtschaftlich ohne Bedeutung außer Betracht gelassen, da diesen Beträgen in aller Regel entsprechende Rückeinnahmen gegenüberstehen.

Land ¹	Schulden aus Kreditmarkt- mitteln Mio. €	Einwohner (31.12.2004)	€ je Einwohner
Saarland	7.371 ²	1.056.417	6.977
Schleswig-Holstein	19.594	2.828.760	6.927
Niedersachsen	46.735	8.000.909	5.841
Nordrhein-Westfalen	102.494	18.075.352	5.670
Hessen	28.617	6.097.765	4.693
Rheinland-Pfalz	23.242	4.061.105	5.723
Baden-Württemberg	37.554	10.717.419	3.504
Bayern	21.240	12.443.893	1.707
Hamburg ³	20.359	1.734.830	11.735
Bremen ³	11.270	663.213	16.993
Berlin ³	53.876	3.387.828	15.903
Bundesländer ohne Stadtstaaten	286.847	63.281.620	4.533
Bundesländer ¹ zusammen	372.352	69.067.491	5.391

Hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung von 6.977 € befindet sich das Saarland auch im Jahr 2004 in einer dem Land Schleswig-Holstein vergleichbaren Situation (Betrag je Einwohner 6.927 €). Gemessen an der durchschnittlichen Verschuldung der anderen Flächenländer (alt) hat sich die Verschuldung im Saarland gegenüber dem Vorjahr (156 v. H.) mit nunmehr 155 v. H. praktisch nicht verändert. Bei einer dem Durchschnitt entsprechenden Situation würde das Saarland statt 7,4 Mrd. € Schulden von 4,7 Mrd. € aufweisen.

¹ Alte Bundesländer (Berlin einschl. Berlin-Ost).

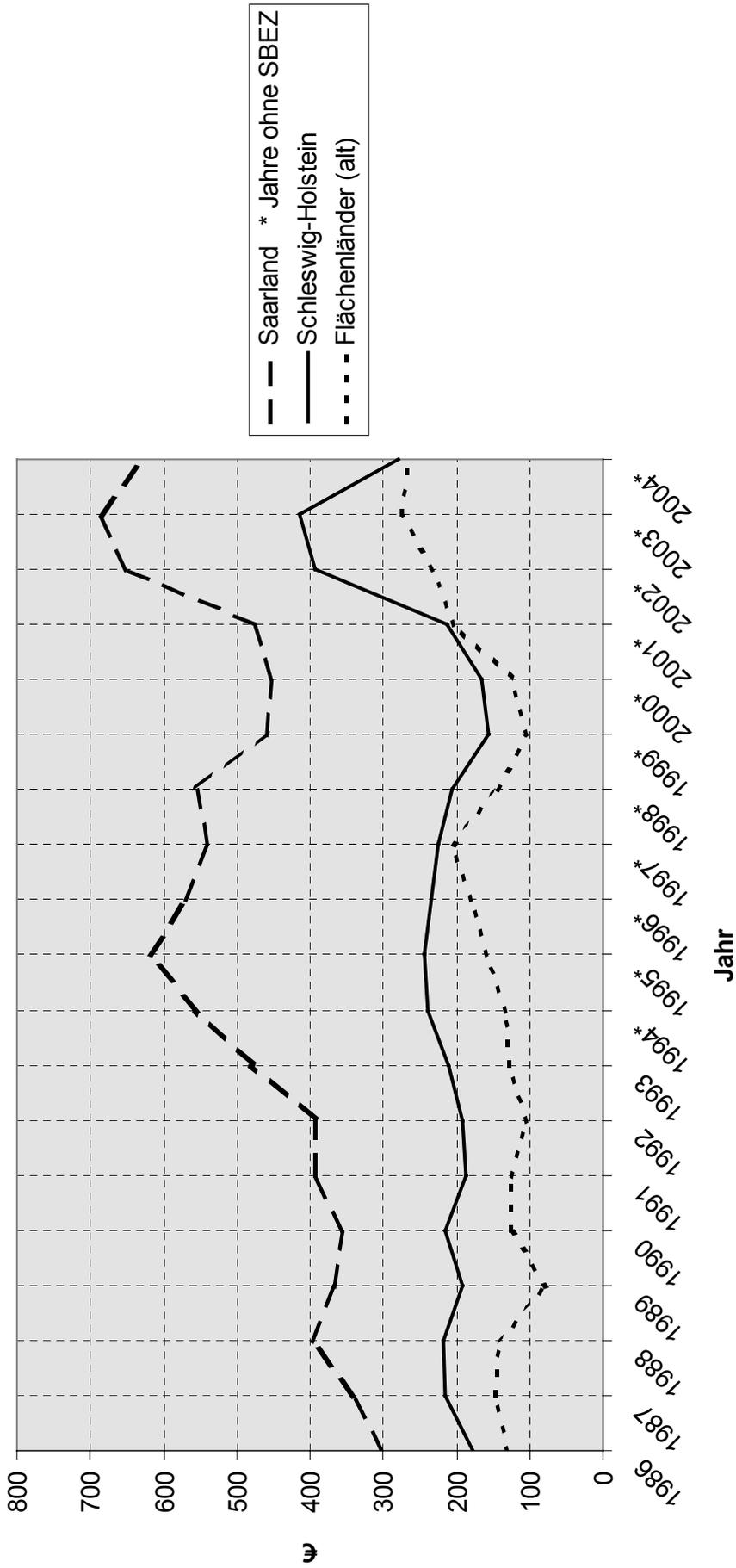
² Nicht enthalten sind Kreditmarktschulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ in Höhe von 55 Mio. €.

³ Stadtstaaten einschließlich Kommunalschulden.

Die am Jahresende zu verzeichnenden Kreditmarktschulden sind 2004 im Saarland gegenüber dem Vorjahr um 5,7 v. H. gestiegen. Ohne die Sonder-Bundesergänzungszuweisung von 256 Mio. € wären sie um 9,4 v. H. gestiegen; im Durchschnitt der übrigen alten Flächenländer haben sie um 6,5 v. H. zugenommen, der Schuldenzuwachs in Schleswig-Holstein lag bei 5,4 v. H.

Besonders deutlich wird die schwierige finanzwirtschaftliche Situation des Landes auch, wenn man die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jährlichen Haushalte für das Saarland, das Land Schleswig-Holstein und die alten Flächenländer insgesamt in den letzten Jahren einander gegenüberstellt (siehe nachstehendes Schaubild).

Nettokreditaufnahme in € je Einwohner



--- Saarland * Jahre ohne SBEZ
— Schleswig-Holstein
- . - . Flächenländer (alt)

IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

- 15** Der RH muss auch für das Jahr 2004 feststellen, dass bei der Erstellung der Haushaltsrechnung nicht durchweg mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen worden ist. Das Ministerium der Finanzen hat nach Unterrichtung durch den RH inzwischen die von ihm aufgezeigten wesentlichen Mängel durch Austauschblätter korrigiert. Aus diesem Umstand wird deutlich, dass programmgesteuerte Plausibilitätsprüfungen bei der Rechnungslegung nicht in dem erforderlichen Umfang vorhanden sind und die demzufolge notwendige Kontrolle der Beiträge der mittelbewirtschaftenden Stellen zur Haushaltsrechnung durch das Ministerium der Finanzen offenbar nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wird.

Auch in 2004 hatte der Haushaltsgesetzgeber das Haushaltsvolumen durch Ausbringung einer globalen Minderausgabe verkürzt, und zwar um 12 Mio. €, und damit insoweit unter Verzicht auf sein Budgetrecht der Exekutive die Reduzierung von Mittelansätzen im Einzelfall überlassen. Nach Auffassung des RH sollte es selbstverständlich sein, dass in der vom Finanzminister vorzulegenden Haushaltsrechnung in einer Übersicht dargestellt wird, wie von dieser verpflichtenden Ermächtigung des Landtages Gebrauch gemacht wurde. Dann wäre z. B. auch im Rahmen der Rechnungslegung erkennbar geworden, dass die Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe beim Ministerium für Inneres und Sport u. a. durch eine Einsparung in Höhe von 1 Mio. € bei Kapitel 03 31 Titel 633 81 (Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) in unzulässiger Weise aus offenbar überdimensionierten Ausgaberesten erbracht wurde.

- 16** Die finanzwirtschaftliche Situation des Saarlandes ist auch nach Ablauf des Jahres 2004 und damit nach Auslaufen der Teilentschuldung äußerst prekär. Besonders deutlich wird dies an der Unterdeckung, also an dem Betrag, in dessen Höhe das Land seine laufenden Ausgaben durch Kredite finanzieren muss. Die Entwicklung der Unterdeckung seit 1993 (dem letzten Jahr vor der Teilentschuldung) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung* Mio. €	Teilentschuldungs- hilfe Mio. €
1993	345	--
1994	389	818
1995	477	818
1996	387	818
1997	331	818
1998	314	818
1999	173	614
2000	158	537
2001	216	460
2002	408	383
2003	423	307
2004	391	256

* Die Teilentschuldungshilfen sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da sie gemäß ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzen sind und nicht der Finanzierung von Haushaltsausgaben dienen.

Die Übersicht macht deutlich, dass das strukturelle Ungleichgewicht des Landeshaushalts nach wie vor besteht, und zwar in einer Größenordnung, die eher höher ist als vor Beginn der Teilentschuldung und mittelfristig nach der Finanzplanung des Landes noch zunehmen wird. Selbst bei Anrechnung der Teilentschuldungshilfen wäre es ab 2002 nicht mehr gelungen, die Unterdeckung zu vermeiden. Zudem darf man nicht übersehen, dass die Ergebnisse der Jahre 2002 bis 2004 durch Einmaleffekte positiv verändert wurden, die in vergleichbarem Umfang künftig nicht zu erwarten sind. So sind

- in 2002 aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage 51 Mio. €,
- in 2003 durch Entnahmen aus dem Grundstücksfonds (24 Mio. €) und Entnahmen aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Saarland mbH (47 Mio. €) insgesamt 71 Mio. €,
- in 2004 durch Auflösung des Sondervermögens „Sanierungsfonds“ (78 Mio. €) und Veräußerung von Forderungen aus der Wohnungsbaufinanzierung (16 Mio. €) insgesamt 94 Mio. €

den jeweiligen Haushaltseinnahmen zugeflossen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Teilentschuldung des Landes erfolgreich war. Wenn man davon ausgeht, dass die Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage des Landes erreicht werden sollte, dann ist dieses Ziel eindeutig verfehlt worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entschuldungshilfen und die komplementären Konsolidierungsmaßnahmen des Landes wirkungslos geblieben wären. Ihre Wirkungen sind jedoch durch konjunktur- und reformbedingte Steuermindereinnahmen weitgehend konterkariert worden. Die zweite Zielsetzung der Teilentschuldung, zum finanzwirtschaftlich nächst gelegenen westdeutschen Flächenland Schleswig-Holstein aufzuschließen, konnte indessen erreicht werden.

Festzuhalten ist Folgendes:

- Die Pro-Kopf-Verschuldung des Saarlandes ist von 6.837 € im Jahr 1993 auf 6.977 € zum Ende des Jahres 2004 gestiegen. Dabei muss gesehen werden, dass die Einwohnerzahl des Landes in dieser Zeit um rd. 30.000 abgenommen hat (2,8 v. H), während bei den übrigen westdeutschen Flächenländern ein Zuwachs von 3,9 v. H. zu verzeichnen war. Die Bevölkerungsentwicklung und auch die damit verbundenen nicht unerheblichen Einnahmeverluste im Länderfinanzausgleich führen schon von daher zu einem geringeren Konsolidierungseffekt. Gleichwohl wird bei einem Vergleich mit dem Land Schleswig-Holstein, dessen Pro-Kopf-Verschuldung von 1993 bis 2004 von 4.313 € auf 6.927 € gestiegen ist, erkennbar, dass das Saarland den finanzwirtschaftlichen Rückstand gegenüber Schleswig-Holstein nahezu aufholen konnte. Dieses Ergebnis ist wegen der bundesweit vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich auf die Teilentschuldung und die mit ihr verbundenen Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes zurückzuführen.
- Positiv entwickelt hat sich in der Teilentschuldungsphase die Schuldenstandsquote des Landes, also die Kapitalmarktschulden gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Während sich 1993 die Schulden auf 36 v. H. des BIP beliefen, waren es im Jahr 2004 28 v. H. In Schleswig-Holstein betrug diese Quote im Jahr 1993 23 v. H. und in 2004 29 v. H. Im Saarland deuten die Haushaltszahlen 2005 und 2006 sowie die Finanzplanzahlen 2007 bis 2009 allerdings darauf hin, dass diese Entwicklung sich wieder umkehren wird.

- Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltslage des Landes ist die Defizitquote¹, und zwar zunächst verstanden als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Gesamtausgaben. Diese betrug im Saarland 1993 16,5 v. H. und hat in 2004 einen Wert von 20,4 v. H. erreicht (nach einem Höchststand von 22,7 v. H. im Jahr 2002). Für die westdeutschen Flächenländer betrug die Quote in 1993 3,9 v. H., in 2004 belief sie sich auf 9,5 v. H. Schleswig-Holstein hatte in 1993 eine Quote von 8,3 v. H. und in 2004 eine solche von 9,9 v. H. aufzuweisen. Den nach dem Saarland ungünstigsten Wert hatte in 2004 Nordrhein-Westfalen mit 14,3 v. H. Die Zahlen dokumentieren die Verschlechterung der Finanzsituation der westdeutschen Flächenländer insgesamt, machen aber durch die eindeutige negative Spitzenposition des Saarlandes dessen Notlage besonders deutlich. Die durch das Auslaufen der Teilentschuldung ab 2005 entstehende Finanzierungslücke im saarländischen Landeshaushalt wird diese Notlage noch verstärken.
- Die Defizitquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zum BIP betrug 1993 im Saarland 2,5 v. H., 2004 ergab sich ein Wert von 2,6 v. H. Für die westdeutschen Flächenländer waren Quoten von 0,4 v. H. in 1993 und 1,0 v. H. in 2004 zu verzeichnen. Mit 1,4 v. H. in 2004 hat Nordrhein-Westfalen den nach dem Saarland ungünstigsten Wert.
- Die Zins-Steuer-Quote² betrug im Saarland 1993 24,3 v. H. und ist im Jahr 2004 auf 17,8 v. H. gesunken. Die westdeutschen Flächenländer insgesamt haben in dieser Zeit eine Entwicklung von 10,3 v. H. auf 11,3 v. H. zu verzeichnen. Allerdings haben Schleswig-Holstein und Niedersachsen inzwischen auch eine Quote von 16,7 v. H. bzw. 15,6 v. H. erreicht. Die Verbesserung der saarländischen Quote beruht allein auf den zurückgegangenen Zinsausgaben infolge Teilentschuldung und anhaltend günstigen Kapitalmarktkonditionen; die Steuereinnahmen des Jahres 2004 sind dem gegenüber sogar etwas geringer als in 1993.

Die vorstehenden Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Es wird erkennbar, dass nach Auslaufen der Teilentschuldung kein Zustand erreicht worden ist, der es dem Land ermöglichen würde, sich aus eigener Kraft aus seiner Haushaltsnotlage zu befreien. Dies wird eindrucksvoll durch die Haushalts- und Finanzplanzahlen 2005 bis 2009 nachgewiesen, wonach die Unterdeckung (also die Überschreitung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze) von 526 Mio. € nur bis auf rd. 400 Mio. € zurückgeführt werden kann, die Neuverschuldung aber mit 810 Mio. € beginnt und auf lediglich 688 Mio. € sinkt. Es werden in all diesen Jahren weit mehr konsumtive als investive Ausgaben über Kredite finanziert (2,3 Mrd. € konsumtiv, 1,5 Mrd. € investiv). Selbst bei einem Ausklammern der aus dem vorhandenen Schuldenstand sich ergebenden Zinsausgaben an den Kapitalmarkt, die sich in dem genannten Zeitraum von 397 Mio. € bis auf 464 Mio. € erhöhen, wären die jeweiligen Haushalte immer defizitär (zwischen 413 Mio. € und 225 Mio. €).

¹ Bei der Betrachtung sind die Teilentschuldungshilfen für das Saarland nicht berücksichtigt.

² Steuern einschließlich Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (ohne Teilentschuldungshilfen).

Es gelingt mittelfristig nicht, die Defizitquote unter die 20 v. H.-Linie zu drücken; die Zins-Steuer-Quote wird auf diese Höhe wohl wieder ansteigen.

Wie die Haushaltsabschlüsse ausweisen und die Sanierungsberichte des Ministeriums der Finanzen darlegen, hat das Land die ihm während der Teilentschuldungsphase auferlegte Ausgabendisziplin gewahrt und die Zuwachsraten – insbesondere die der konsumtiven Ausgaben – deutlich unter der im Finanzplanungsrat vorgegebenen Linie und auch über die gesamte Zeitachse gesehen unter der Zuwachsrate der anderen Bundesländer gehalten. Der Ausgabenzuwachs ist allerdings ein nicht unproblematischer Indikator. Schon eine landesinterne Zeitreihe muss hier wegen der verschiedensten Ausgliederungseffekte (Globalhaushalte, Landesbetriebe etc.) die unterschiedlichsten Bereinigungen einbeziehen. Kaum zu leisten ist unter diesem Aspekt eine vergleichende Betrachtung mit anderen Bundesländern, wo diese Effekte im Detail nicht ohne weiteres zu erkennen sind. Unterschiede in der praktischen Umsetzung der haushaltssystematischen Abgrenzung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben machen eine differenziertere Betrachtung zudem noch schwieriger. Von daher ist nach Auffassung des RH insbesondere die oben an Haushaltsdefizit und Schuldenentwicklung vorgenommene vergleichende Bewertung eine aussagekräftigere Methode.

Die aufgezeigte Finanzierungslücke lässt sich vom Land im Hinblick auf seine Haushaltsstruktur und die ihm als Bundesland obliegenden Aufgaben mittelfristig nicht durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen schließen. Eine Finanzierung über den Kapitalmarkt würde – einmal ganz abgesehen von der verfassungsmäßigen Problematik – wieder eine Schuldenspirale in Gang setzen, die auch langfristig eine Sanierung des Landeshaushalts aus eigener Kraft unmöglich machen würde. Das Land hat deshalb, nachdem entsprechende Verhandlungen mit dem Bund gescheitert waren, im September 2005 Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, um weitere Finanzhilfen durch die Bund-Länder-Gemeinschaft zur Absicherung des bisherigen Sanierungsstandes zu erreichen. Dabei sollen insbesondere auch überdurchschnittliche Belastungen des Landes (z. B. im Sozialhilfebereich und bei Versorgungsleistungen), die bei dem an der Finanzkraft je Einwohner orientierten Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt werden, zum Tragen kommen.

Die – zumindest mittelfristig – objektiv gegebene Unmöglichkeit, den Haushalt des Landes aus eigener Kraft zu sanieren, und der daraus abgeleitete Anspruch auf weitere bündische Hilfe verlangen von Landtag und Regierung umso mehr, das immerhin Mögliche zu tun, und zwar unabhängig von den Handlungsspielräumen, die die anstehende Föderalismusreform hier künftig schaffen könnte.

Mögliche Einsparpotenziale liegen nach wie vor in einer Bündelung und Verschlankung der Behörden- und Verwaltungsstruktur im verhältnismäßig kleinflächigen Saarland, zu der das sog. Hesse-Gutachten eine Reihe zielführender Anregungen und Denkanstöße vermittelt hat. Der RH erwartet, dass

die seitens der Landesregierung angekündigte intensive Prüfung der Vorschläge alsbald zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen führt.

Auch bei den der originären Aufgabenerfüllung dienenden Sachausgaben wird eine stärkere Befassung mit den Haushaltsansätzen – und zwar nicht nur den konsumtiven – im Detail notwendig sein. Nach Auffassung des RH war die bisherige Betrachtung der Ergebnisse der Sanierungspolitik zu stark auf das durch Effekte der unterschiedlichsten Art gestaltbare Ausgabenwachstum in seiner Gesamtheit fixiert.

Ganz besondere Bedeutung wird nach wie vor den Personalausgaben beigemessen werden müssen. Dabei muss man sehen, dass den im Landeshaushalt ausgewiesenen Bezügen für die aktiv Beschäftigten (2006: 820 Mio. €) mittlerweile in Globalhaushalten und Erfolgsplänen der Landesbetriebe weiterer vom Land zu finanzierender Personalaufwand in erheblicher Höhe (2006: rd. 220 Mio. €) hinzuzurechnen ist. Diese Ausgaben von insgesamt etwas über 1 Mrd. € entfallen mit ca. 700 Mio. € auf Beamte, Richter etc. Es stellt sich die Frage, wie die künftige Versorgung dieses Personenkreises – etwa durch einen Kapitalstock – sichergestellt werden soll. Ein Versorgungszuschlag von 30 v. H. würde einen jährlichen Haushaltsaufwand von rd. 200 Mio. € erfordern.

Die Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden sind und werden in zunehmenden Maße durch IT-Strukturen geprägt. Nach Erkenntnissen des RH werden diese Strukturveränderungen nur unzureichend auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gestützt und sind im Hinblick auf erforderliche Vernetzungen der Verwaltungsstruktur insgesamt oft nicht ausreichend koordiniert. Im Hinblick auf die erheblichen Ausgaben in diesen Bereichen sollte der Beseitigung dieser Defizite verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die zwischenzeitlich bei der Staatskanzlei eingerichtete gemeinsame Fördermitteldatenbank aller Ressorts des Saarlandes (CONIFERE) sollte mit Nachdruck für Controlling-Zwecke genutzt werden. Ineffektive Förderungen könnten in Folge besser erkannt, Mitnahmeeffekte reduziert und unerwünschte Doppelförderungen vermieden werden, dadurch Mittel eingespart bzw. der Mitteleinsatz optimiert werden.

Der RH hat darüber hinaus seit Jahren die Erstellung eines Subventionsberichtes gefordert. Der nunmehr dem Parlament seitens der Landesregierung zugesagte Subventionsbericht wird eine Basis für weitere, dringend erforderliche Einsparungsmaßnahmen im Bereich der institutionellen und der Projektförderung bilden müssen. Zum einen wird dann die Dimension von Erhaltungssubventionen und zum anderen die Mittelenkung in für die Zukunft des Landes wichtige Förderbereiche deutlich werden.

Wenn man die aus dem Ministerium der Finanzen genannten Zahlen zu Grunde legt, dann ist ein Einwohnerrückgang im Saarland um 1.000 Personen (bei gleich bleibenden Verhältnissen in den anderen Bundesländern) mit einem Einnahmeverlust von etwa 2 Mio. € im Länderfinanzausgleich verbunden. Die in den Jahren 1994 bis 2004 um 30.000 Personen (im Schnitt also 3.000 pro Jahr) geschrumpfte Einwohnerzahl des Landes hat damit bei kumulierender Betrachtung zu Einnahmeausfällen von über 300 Mio. € geführt.

Schon von daher wird man im Saarland mit größter Aufmerksamkeit die demografische Entwicklung und insbesondere die Abwanderung im Auge haben müssen, um das Verhältnis zwischen den Bürgern, die zum Steueraufkommen – also zur Finanzierung der Aufgaben des Landes – beitragen, und denen, die in erster Linie Leistungsempfänger sind, nicht noch weiter aus der Balance geraten zu lassen.

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Ministerium der Finanzen

17 Geltendmachung von Steueransprüchen des Saarlandes gegenüber anderen Bundesländern nach dem Zerlegungsgesetz

Mängel beim Vollzug des Gesetzes über die unmittelbare Steuerberechtigung und die Zerlegung der Einkommen- und Körperschaftsteuer können zu beträchtlichen Steuerausfällen führen. Die Finanzämter haben ihre Aufgaben bisher nur unzureichend wahrgenommen. Der RH hat entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Geltendmachung von Steueransprüchen des Saarlandes gegenüber anderen Bundesländern angeregt.

1 Prüfungsgegenstand

Der RH hat die Durchführung der unmittelbaren Steuerberechtigung nach Abschnitt 1 und die Zerlegung der Körperschaftsteuer nach Abschnitt 2 des Zerlegungsgesetzes (ZerlG)¹ untersucht.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Unmittelbare Steuerberechtigung nach Abschnitt 1 des Zerlegungsgesetzes

Verlegt ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Geschäftsleitung von einem Bundesland in ein anderes, ist die unmittelbare Steuerberechtigung der beteiligten Länder bei den Abgabe- und den Übernahmefällen zu prüfen.

Das Aufkommen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer steht nach § 1 ZerlG unmittelbar dem Land zu, in dessen Gebiet der Steuerpflichtige mit Ablauf des 10. Oktober dieses Jahres seinen Wohnsitz oder den Ort der Geschäftsleitung hat, wenn der auszugleichende Betrag 25.000 € je Kalenderjahr übersteigt.

¹ Zerlegungsgesetz (ZerlG) vom 6. August 1998 (BGBl I S. 1998).

2.1.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die Vorschriften des Zerlegungsgesetzes über die unmittelbare Steuerberechtigung fanden bei den Finanzämtern zu wenig Beachtung. Den Bearbeitern fehlten oft die Kenntnisse und das Problembewusstsein für das gezielte Aufgreifen und die zutreffende Bearbeitung der einschlägigen Fälle. Die Weisungen des Leitfadens der früheren Oberfinanzdirektion Saarbrücken zur „unmittelbaren Steuerberechtigung nach § 1 ZerlG“ wurden nicht ausreichend beachtet.

Der RH hält es für dringend geboten, hinsichtlich der Problematik der unmittelbaren Steuerberechtigung für eine Vertiefung der Kenntnisse, eine Stärkung des Problembewusstseins und eine Verbesserung der Dienstaufsicht zu sorgen.

2.1.2 Einzelfälle

Der RH hat festgestellt, dass bei Abgabe- und Übernahmefällen der Jahre 1999 bis 2002 unmittelbare Steueransprüche des Saarlandes gegenüber anderen Bundesländern nicht festgesetzt, nicht vollständig angefordert und festgesetzte Überweisungsbeträge noch nicht bezahlt waren. Zwischenzeitlich sind z. B. elf vom RH aufgegriffene Fälle mit Steueransprüchen von insgesamt 11,4 Mio. € zu Gunsten des Saarlandes erledigt worden.

2.2 Zerlegung der Körperschaftsteuer nach Abschnitt 2 des Zerlegungsgesetzes

Die Körperschaftsteuer ist nach § 2 ZerlG auf die beteiligten Länder zu zerlegen, wenn Körperschaften außerhalb des steuerberechtigten Landes eine oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben und die Körperschaftsteuer mindestens 500.000 € erreicht. Dem Saarland können dann Anteile an der Körperschaftsteuer zustehen, wenn eine Körperschaft eine Betriebsstätte hier unterhält (passiver Zerlegungsfall).

Das Problembewusstsein und die erforderlichen Kenntnisse zur Aufdeckung bisher unbekannter passiver Zerlegungsfälle fehlte den Bearbeitern. Eine laufende Bearbeitung dieser Fälle fand so gut wie nicht statt.

3 Empfehlungen des RH

- Die Kenntnisse der Bearbeiterinnen und Bearbeiter über die Vorschriften zur unmittelbaren Steuerberechtigung sollten ggf. durch Behandlung im Rahmen der Laufbahnausbildung und der Fortbildung erweitert werden.

- Das Ministerium der Finanzen sollte sich über das Aufkommen der Zerlegung regelmäßig durch Meldungen über die Höhe der zerlegten Steuerbeträge und über die Anzahl der Fälle bei den einzelnen Finanzämtern informieren lassen.
- Durch verstärkte Dienstaufsicht sollte das Ministerium darauf hinwirken, dass Fehler, Bearbeitungsmängel und Versäumnisse bei der Abwicklung der Steuerberechtigung vermieden werden.
- Eine automationstechnische Unterstützung zum Erkennen und Bearbeiten der überwachungsrelevanten Fälle sollte angestrebt werden.
- Die Aufgaben des beauftragten Finanzamts sollten vom Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße auf das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben wegen der größeren Sachnähe und Fachkenntnis übertragen werden.
- Eine zentrale Bearbeitung der Zerlegungsfälle innerhalb der einzelnen Finanzämter sollte eingerichtet werden.
- Bei der steuerlichen Betriebsprüfung von Körperschaften sollte die Überprüfung der Zerlegung regelmäßig mit einbezogen werden.
- Auch die Fälle, die nach dem Prüfungszeitraum in den Jahren 2003 und 2004 von anderen Bundesländern übernommen wurden, sollten auf die Auswirkungen der Steuerberechtigung überprüft werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Das Ministerium hat eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des Zerlegungsgesetzes umgesetzt:

- Die Dienstaufsicht ist dadurch verbessert worden, dass bei jedem Finanzamt eine Zentralstelle für die Prüfung und Bearbeitung der Fälle der unmittelbaren Steuerberechtigung eingerichtet ist.
- Der Leitfaden für die Bearbeitung der unmittelbaren Steuerberechtigung wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Ein Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 14. März 2005 regelt die Bearbeitung der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
- Eine Statistik über die Bearbeitung der Fälle der unmittelbaren Steuerberechtigung ist dem Ministerium jährlich vorzulegen.
- Formulare wurden aktualisiert und den Finanzämtern zur Verfügung gestellt. Eine Verbesserung der automationstechnischen Unterstützung im Zusammenhang mit § 1 ZerlG wird angestrebt, und zwar im Rahmen der länderübergreifenden Abgabe und Übernahme von Steuerfällen mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens. Es soll angeregt werden, in dem auf Bundesebene eingerichteten Koordinierungsausschuss für Ausbildungsfragen auch das Zerlegungsgesetz in den Lehrplan für die Ausbildung im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung mit einzubeziehen.

- Das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben ist zwischenzeitlich das beauftragte Finanzamt für die Zerlegung der Körperschaftsteuer. Es hat nunmehr 451 Fälle listenmäßig erfasst und in laufender Bearbeitung.
- Die Überprüfung der Zerlegung der Körperschaftsteuer wird in die steuerliche Betriebsprüfung von Körperschaften mit einbezogen.
- Die Prüfung der seit dem Jahr 2003 an andere Bundesländer abgegebenen bzw. von anderen Bundesländern übernommenen Vorgänge ist abgeschlossen. Danach waren 1.159 Aktenübernahmen und 1.529 Aktenabgaben zu verzeichnen. Das Saarland war bei 38 Fällen unmittelbar steuerberechtigt. Daraus ergaben sich Zahlungsansprüche von 1.642.088 € und Zahlungsverpflichtungen von 683.006 €.

5 Schlussbemerkung

Durch die o. g. organisatorischen Maßnahmen dürfte nunmehr sicher gestellt sein, dass die Finanzverwaltung den möglichen Steueransprüchen des Saarlandes aus den Abschnitten 1 und 2 des Zerlegungsgesetzes zeitnah und nachdrücklich gegenüber den beteiligten Ländern nachgeht.

18 Beihilfeausgaben und Beihilfebearbeitung

Deutlich gestiegene Beihilfeausgaben veranlassen zu besonderer Beobachtung und Kompensation.

Die Beihilfegewährung durch die Zentrale Beihilfestelle kann durch eine bessere informationstechnische Unterstützung und eine stärkere Dienstleistungsorientierung effizienter gestaltet werden.

1 Vorbemerkung

Die Ausgaben des Saarlandes zur Abgeltung der Beihilfeansprüche seiner rund 17.000 aktiven Beamten und der rund 11.000 Ruhestandsbeamten beliefen sich im Jahr 2004 auf rund 84 Mio. €. Die Beihilfeausgaben haben sich in den letzten 14 Jahren – ähnlich wie die Versorgungsausgaben des Landes – in etwa verdoppelt. Auf Grund der demografischen Entwicklung und der Kostensteigerungen im Gesundheitswesen ist für die Zukunft tendenziell mit weiter steigenden Beihilfeausgaben zu rechnen.

Mit der Prüfung der „Beihilfe“ hat der RH gegenüber dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport eine Bestandsanalyse zum landesrechtlich geregelten Beihilfesystem abgegeben und Vorschläge zur Optimierung des Verfahrens bei der Zentralen Beihilfestelle unterbreitet.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Beihilfesystem

Sozialstaatsprinzip und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebieten dem Grunde nach eine Beteiligung des Dienstherrn an den Aufwendungen seiner Beamten im Krankheitsfall. Die Rechtsprechung hat dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung und Konkretisierung seiner Fürsorgeverpflichtung einen weitgehenden Gestaltungsspielraum zugestanden. Gegenüber der im saarländischen Beihilferecht¹ getroffenen Ausformung wären durchaus andere Gestaltungen denkbar, wobei sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten derzeit keine wirkliche Alternative im Sinne eines Systemwechsels aufdrängt.

Im Gegensatz zum Besoldungs- und Versorgungsrecht ist das Beihilferecht nicht bundeseinheitlich geregelt. Einige Länder wenden zwar über dynamische Verweisungen im Landesrecht im Grundsatz die bundesrechtlichen

¹ Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BhVO) vom 11. Dezember 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

Beihilfebestimmungen an², teilweise gibt es gleichwohl länderspezifische Modifizierungen. Einige andere Länder, darunter das Saarland, lehnen sich mit ihren Beihilfeverordnungen relativ eng an das Bundesrecht an; wieder andere Länder, darunter Hessen, zeichnen sich durch stärkere Besonderheiten in ihren landesrechtlichen Beihilfebestimmungen aus. Derlei Vergleiche erlauben aber letztlich kein generelles Urteil über Günstigkeit bzw. Ungünstigkeit dieses oder jenes Landesrechts oder gar über eine genaue Rangfolge unter denselben.

Die wichtigsten Änderungen im saarländischen Beihilferecht der letzten Jahre waren der Wegfall der Wahlleistungen im Jahr 1996 und die eingeführten Leistungsbeschränkungen im Zuge der Novellierung im Jahr 2003. Eine der Gesundheitsreform in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2004 wirkungsgleiche Rechtsanpassung, wie sie bereits in der Bundesbeihilfeverordnung umgesetzt ist, ist im Saarland nicht erfolgt. Andererseits hat das Saarland mit dem Wegfall der Wahlleistungen schon frühzeitig eine sehr einschneidende Begrenzung vorgenommen, der verschiedene andere Länder bis heute nicht gefolgt sind.

Die Ausgestaltung des Leistungsrechts, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und die Entwicklung des Berechtigtenkreises sind die für die Beihilfeausgaben bestimmenden Faktoren.

2.2 Beihilfeausgaben

Innerhalb der Personalausgaben bilden die Beihilfeausgaben mit einer Dimension von rund 84 Mio. € und einem Anteil von rund 6,7 % eine auf den ersten Blick eher untergeordnete Ausgabengröße. Andererseits gab es bei den Beihilfeausgaben enorme Steigerungen in den letzten Jahren. Sie stiegen im Zeitraum von 1990 bis 2004 von 41 Mio. € auf 84 Mio. €. Bei weiterer Differenzierung nach Beschäftigungsgruppen zeigt sich, dass sich die Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger durch zahlreiche Pensionierungen in den letzten Jahren und eine gestiegene Lebenserwartung mehr als verdreifacht haben. Im Bereich der Aktiven betrug die Steigerung im selben Zeitraum demgegenüber rund 40 %.

Trotz stetigen Anstiegs der Beihilfeausgaben bis zum Jahr 2003 ist das Rechnungs-Ist im Jahr 2004 – nicht zuletzt durch die erfolgten Begrenzungen im Beihilferecht – erstmalig unter dem Vorjahresergebnis (rund 1 Mio. €) geblieben.

Die größten Ausgabepositionen innerhalb der Beihilfeausgaben stellen die Arztkosten bei ambulanter Behandlung (35,5 %), gefolgt von stationären Krankenhausaufenthalten (23,6 %) und den Arzneimitteln (15,3 %) dar. Die deutlichsten Steigerungen waren zuletzt bei den Arzneimitteln und den Krankenpflegekosten zu verzeichnen. Einsparungen durch Begrenzungen im

² Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Leistungsrecht sind demgegenüber eingetreten bei den Kosten für Zahnbehandlung, den Heilbehandlungen und den Heilpraktikerhonoraren.

2.3 Verfahren

Die Beihilfegewährung beginnt mit dem Antrag des Beihilfeberechtigten und endet mit dem Leistungsbescheid und der Überweisung der festgesetzten Beihilfe.

Die Beihilfebearbeitung ist – verwaltungstechnisch gesehen – ein Massenverfahren, das ohne entsprechende Technikunterstützung nicht mehr leistbar wäre. Für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung liegt die Bearbeitungszuständigkeit bei der beim Landesamt für Finanzen (LfF) eingerichteten Zentralen Beihilfestelle, die insoweit geprüfte Stelle war.

Rund 30 Mitarbeiter in der Zentralen Beihilfestelle bearbeiten pro Jahr ca. 100.000 Beihilfeanträge, denen etwa 1 Million Belege (Rezepte, Arztrechnungen usw.) beigelegt sind. Die informationstechnische Unterstützung im Bearbeitungsverfahren erfolgt mittels eines aus Baden-Württemberg übernommenen Verfahrens (BABSY).

Die bestehende Arbeitsorganisation mit festen Bearbeitungszuständigkeiten (Buchstabengruppen) ist darauf ausgerichtet, die Bearbeitung einschließlich Beihilfeauszahlung, trotz Arbeitsspitzen jeweils zum Quartalsbeginn, innerhalb von 2 bis maximal 4 Wochen zu bewerkstelligen.

3 Bewertung und Empfehlungen

Ausgehend von der gegenwärtigen Rechtslage geht der RH – wie alle Rechnungshöfe des Bundes und der Länder – nach wie vor von einer Vorteilhaftigkeit des bestehenden Beihilfesystems gegenüber einer alternativen Versicherung im gesetzlichen Krankenversicherungssystem, was die finanziellen Wirkungen für die Kassenlage des jeweiligen Trägers anbelangt, aus.

Was den Verwaltungsvollzug betrifft, ist angesichts der Kleinheit des Saarlandes die Tatsache, dass mit LfF und Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse (RZVK) schon seit Jahren zwei, mit der Universität jetzt noch eine dritte Abrechnungsstelle vergleichbare Arbeiten im Beihilfebereich jeweils für sich als Insellösungen betreiben, sich dabei unterschiedlicher technischer Verfahren (mit anderem rechtlichen Bezug) bedienen und einen nicht unerheblichen Aufwand zur Anpassung und Pflege dieser unterschiedlichen Systeme auf das saarländische Recht bewerkstelligen müssen, in höchstem Maße unbefriedigend. Die Situation erscheint aber angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Trägerschaft, kaum veränderbar. Andererseits scheidet auch eine Privatisierung der Beihilfebearbeitung nach der gegebenen Rechtslage aus.

Nach einer durchgeführten Analyse der Ablaufprozesse hat der RH folgende Feststellungen getroffen und unter anderem die nachgenannten Vorschläge unterbreitet:

Die zum Prüfungszeitpunkt bestehende Arbeitsorganisation der Zentralen Beihilfestelle beim LfF war angesichts der gegebenen personellen, technischen und baulichen Restriktionen als weitgehend sachgerecht anzusehen. Die gegebene Ablauforganisation, die im Wesentlichen durch das eingesetzte Verfahren bestimmt ist, bedingt allerdings zwangsläufig, dass bei steigenden Fallzahlen auch mehr Bearbeiter benötigt werden. Rationalisierungsreserven sind im Hinblick auf den Status quo nach den Prüfungsergebnissen nicht vorhanden. Wenn die aufgezeigte Abhängigkeit „mehr Fälle = mehr Personal“ unter sonst gleichen Bedingungen nicht beachtet wird, sind längere Bearbeitungszeiten und/oder qualitative Einbußen bei der Bearbeitung zu befürchten.

Nadelöhr für nachhaltige organisatorische Verbesserungen in der Zentralen Beihilfestelle ist das eingesetzte luK-Verfahren, das in mehrfacher Hinsicht einer dringenden Erneuerung bedarf. So erfolgt beispielsweise keine Eingangserfassung der Anträge mit der Folge, dass die Anträge auf Stapel liegen bis zur Bearbeitung und Fragen zum Eingang nicht oder nur nach Suchen beantwortet werden können. Auch ist nach Eingabe der Belegdaten im System kein Ausdruck des Bescheides am Arbeitsplatz des Bearbeiters möglich, wie auch verschiedene Detailrechnungen, insbesondere bei Zahnersatz oder Pflege, außerhalb des Verfahrens durchgeführt werden müssen. Die Beihilfebescheidgestaltung ist hinsichtlich der äußeren Form wie auch inhaltlich unter Aspekten der Nachvollziehbarkeit der Erstattungspositionen ebenso änderungsbedürftig und nicht mehr zeitgemäß.

Es wurde vorgeschlagen, das eingesetzte luK-Verfahren BABSYS umfassend zu erneuern und auf ein Unterstützungsniveau zu bringen, das eine ganzheitliche Vorgangsbearbeitung sicherstellt. Als weiteres Arbeitsmittel wurde die Einführung einer internen Infodatenbank für die Bearbeiter zur Beschleunigung und Vereinheitlichung der Bearbeitung angeregt. Sollte eine Optimierung von BABSYS in absehbarer Zeit nicht gelingen, ist ein Verfahrenswechsel erforderlich. Der RH erwartet, dass mittel- und langfristig eine beleglose Bearbeitung, wie sie von den privaten Krankenversicherungen eingesetzt wird, auch bei der Beihilfestelle Einzug halten wird. Das bedeutet, dass der Antrag und die vorgelegten Belege bereits beim Posteingang eingescannt und anschließend in elektronischer Form weiterbearbeitet werden. Neben dem Verzicht auf den Papiertransport innerhalb der Abrechnungsstelle und der Rücksendung der Belege wäre dadurch auch eine flexiblere Arbeitsverteilung möglich.

Der Vorschlag des RH, das Widerspruchsverfahren, das beim Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport angesiedelt war, aus Gründen der Verwaltungseffizienz dem LfF zu übertragen, wurde aufgegriffen und ist bereits umgesetzt. Dabei erfolgte mit dem Aufgabenübergang auch ein entsprechender Personalübergang.

Nach den gewonnenen Prüfungserkenntnissen kann auch die Serviceleistung der Beihilfestelle verbessert werden. Die Beihilfestelle sollte sich als Partner der Antragsteller insoweit verstehen, als sie bei unberechtigten Honorarrechnungen Aufklärung über Abrechnungsmängel leistet und so hilft, Ausgaben zu senken und auf Wunsch über „Deckungslücken“ zu informieren. Die Einrichtung einer Hotline bzw. eines Servicecenters, ein allgemeines Informationsangebot über das Internet mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen und der Möglichkeit von Testrechnungen (ohne Rechtsanspruch), die individuelle Betreuung durch die Beihilfestelle in schwierigen Einzelfällen sowie eine transparentere Bescheidgestaltung können hierzu entscheidende Beiträge leisten. Als Informationsangebot ist an die Schaffung einer Internetplattform „Beihilfe“ zu denken. Hierzu könnten Kooperationen innerhalb oder außerhalb des Landes³ beitragen und die Kosten begrenzen. Durch eine „Kundenbefragung“, wie sie bei den Finanzämtern durchgeführt wurde, sollte ein Feedback von Seiten der Antragsteller zur Optimierung der Dienstleistung der Zentralen Beihilfestelle gesucht werden.

Eine durchgeführte Stichprobenprüfung bei der Beihilfestelle hat gezeigt, dass der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung so mancher begrenzender Regelung im Beihilferecht erheblich ist und das Beihilfverfahren für Antragsteller und Bearbeiter gleichermaßen schwierig gestaltet. Es wurde festgestellt, dass das bestehende System von Selbsthalten, Festbeträgen und Abzugsbeträgen ohne grundsätzliche Begrenzung nach oben zu individuellen Sonderbelastungen führen kann.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Sowohl die Prüfungsmitteilung als auch die vorgelegten Äußerungen sind von dem gemeinsamen Bestreben getragen, das bestehende Beihilferecht systementsprechend fortzuentwickeln. Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport als zuständiges Fachministerium hat zur Entwicklung des Beihilferechts im Saarland angesichts ähnlicher Ausgabenentwicklungen beim Bund und in den Ländern und auch in der gesetzlichen Krankenversicherung darauf hingewiesen, dass den sich anbahnenden Entwicklungen nicht durch isolierte Kostendämpfungsmaßnahmen, sondern nur im Gleichklang mit den anderen Krankenfürsorgesystemen begegnet werden kann. Dem ist auch aus Sicht des RH beizupflichten.

Das Ministerium der Finanzen teilt überwiegend die Feststellungen und Bewertungen des RH zum Verwaltungsvollzug. Statt einer Verfahrensumstellung soll auf jeden Fall an dem eingesetzten Verfahren BABSYS festgehalten und dies umfassend erneuert werden. Die vom RH vorgeschlagene, weiter gehende Lösung mit Einscannen aller Belege wird als zu aufwändig und daher als unwirtschaftlich beurteilt. Die Anregungen zur Verbesserung der Serviceleistungen werden aufgenommen und sollen auch nach und nach umgesetzt werden. Die angeregte „Kundenbefragung“ soll erst dann durch-

³ Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, RZVK bzw. ZBV Koblenz, LBV BW Stuttgart.

geführt werden, wenn das entsprechende Internetangebot und das Service-center eingerichtet sind.

5 Schlussbemerkung

Die Beihilfe als besonderes Gesundheitssystem der Beamten leidet unter ähnlichen Problemen wie die gesetzliche Krankenversicherung. Eine in der Tendenz zunehmende und immer älter werdende Berechtigtenstruktur hat – wie dargestellt – in den letzten Jahren zu deutlich gestiegenen Beihilfenausgaben geführt. Die Entwicklungen beim Bund und in anderen Bundesländern sind insoweit ähnlich. Die Haushaltszahlen belegen, dass Versorgung und Beihilfe unter finanzwirtschaftlichen Aspekten ein Risikotandem von zwar unterschiedlicher Dimension, aber ähnlicher Dynamik bilden und insoweit der besonderen Beobachtung und einer entsprechenden Kompensation bedürfen.

Es ist Angelegenheit des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, durch eine angemessene Rechtsentwicklung die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass das Beihilfesystem für das Land auch künftig "bezahlbar" bleibt. Handlungsleitlinie bei jedweder Rechtsänderung sollte neben den Beihilfe-standards beim Bund und in den übrigen Bundesländern sowie der Wirkungsgleichheit gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung auch und vor allem die Praktikabilität neuer Regelungen sein. Der vermeintliche Gestaltungsspielraum hierfür ist nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴ insoweit eingeschränkt worden, als das Bemühen, im Beamtenbereich Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen noch keine ausreichende Legitimation für Leistungskürzungen im System darstellt. Vielmehr müssen bei wirkungsgleichen Sparmaßnahmen hinsichtlich Rechtfertigung und Angemessenheit die besonderen strukturellen Unterschiede der bestehenden Versorgungssysteme berücksichtigt werden.

⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 27.9.2005, - 2 BvR 1387/02 -.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

19 Bürgschaftsmanagement des Landes im Bereich der Wirtschaftsförderung und Praxis bei der Übernahme von Landesausfallbürgschaften

Der RH hat Schwächen des Bürgschaftsmanagements des Landes festgestellt, die Anlass zu Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen im Bereich der rechtlichen Grundlagen, der Organisation und der Einbindung fachkundiger Dritter gaben.

1 Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund seiner bisherigen Prüfungserkenntnisse (vgl. Tn. 24 des Jahresberichtes 2003) führte der RH die Prüfung des Bürgschaftsmanagements des Landes in 2004 fort. Hierbei fanden die derzeitige Praxis des Bürgschaftsverfahrens im Saarland sowie Erkenntnisse in den anderen Bundesländern Berücksichtigung. Das Prüfungsverfahren wurde 2005 abgeschlossen.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Empfehlungen des RH

2.1 Unterschiedliche Einbindung von sachverständigen Beratungs- und Kontrollgremien in den Bundesländern (Landesbürgschaftsausschuss bzw. Landeskreditausschuss oder Kreditkommission)

Um sachdienliche Informationen über Zuständigkeiten und Kompetenzen in Bürgschaftsverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung in den anderen Bundesländern zu gewinnen, hat der RH einen umfangreichen Erfahrungsaustausch mit den Landesrechnungshöfen durchgeführt. Danach ergibt sich folgendes Bild¹:

- In sechs Bundesländern beschließen sachverständige Gremien abschließend über die Gewährung, Ablehnung bzw. die Modalitäten von Bürgschaftsgewährungen.
- In weiteren vier Bundesländern werden Anträge auf Übernahmen von Landesbürgschaften in einem sachverständigen Gremium beraten und dazu Empfehlungen beschlossen.
- Bei Überschreitung von festgelegten Wertgrenzen dürfen in zwei Bundesländern Bürgschaften nur bei vorheriger Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses und in einem Bundesland nur bei vor-

¹ Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass in Schleswig-Holstein und Bremen kein Bürgschaftsausschuss existiert.

heriger Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtages übernommen werden.

- In zwei Bundesländern darf die Verwaltung von der dort geltenden Bürgschaftsrichtlinie nur bei vorheriger Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages abweichen.

2.2 Situation im Saarland

- Im Saarland existiert derzeit weder ein Landesbürgschaftsausschuss noch ein Landeskreditausschuss oder ein ähnliches Gremium, das vor einer Bürgschaftsgewährung mit dem Bürgschaftsantrag befasst wird.
- Auch bei gewichtigen Einzelfällen ist kein Ausschuss des saarländischen Landtages in die Entscheidung über die Gewährung größerer Bürgschaften eingebunden.

Der RH erachtet es als zweckdienlich und empfiehlt vor dem Hintergrund der in den anderen Bundesländern überwiegend festzustellenden Praxis sowie zur Minimierung von durch Bürgschaftsausfälle drohenden Haushaltsrisiken die Schaffung eines bisher im Saarland nicht vorhandenen Beratungs- oder Entscheidungsgremiums im Bürgschaftsverfahren.

Darüber hinaus ist wegen der möglichen Belastung künftiger Haushalte auf Grund der Übernahme von Bürgschaften eine Einbindung des Gesetzgebers erforderlich. Deshalb wird die Festlegung einer Wertgrenze im Bürgschaftsverfahren empfohlen, ab deren Überschreitung ein parlamentarisches Kontrollgremium - etwa der Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtages - mit der Entscheidung über die Gewährung einer Bürgschaft zu befassen wäre.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hält in seiner Antwort auf die Prüfungsmittteilung die derzeitigen Entscheidungsabläufe im Bürgschaftsverfahren für ausreichend und einen vom RH empfohlenen Landesbürgschaftsausschuss auch wegen der geringen Anzahl von Bürgschaftsfällen im Saarland für nicht erforderlich. Ferner wäre nach Ansicht des Ministeriums noch zu prüfen, ob die Einbindung eines parlamentarischen Kontrollgremiums auf Grund des in Artikel 20 GG verankerten Gewaltenteilungsprinzips verfassungskonform sei.

Der RH hält seine Empfehlungen aufrecht. Dabei ist nicht die Anzahl der Fälle, sondern die Höhe der jeweiligen Einzelbürgschaften mit den daraus resultierenden finanziellen Risiken für eine Beurteilung von Belang. Die vom Ministerium unter Hinweis auf das Gewaltenteilungsprinzip angedeuteten evtl. verfassungsrechtlichen Probleme sieht der RH nicht. Zudem wird auf die bereits in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen geübte Praxis der Einbindung der Haushalts- und Finanzausschüsse bzw. Wirtschaftsausschüsse des Landtages im Bürgschaftsverfahren hingewiesen.

2.3 Bürgschaftsrichtlinien

Im Gegensatz zum Saarland verfügen alle übrigen Bundesländer über veröffentlichte Bürgschaftsrichtlinien. Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften wurde von zumindest 8 Bundesländern in die Bürgschaftsrichtlinien aufgenommen.

Im Saarland existieren nur eine innerdienstliche Handlungsanweisung sowie ein Beschluss des Ministerrates und ein Leitfaden von 1975.

Damit ist nicht formgültig geregelt, dass Bürgschaften nur unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem bundeseinheitlichen Prüfraster in der im Zeitpunkt der Bewilligung jeweils existierenden Fassung übernommen werden dürfen.

Das Ministerium vertritt in seiner Antwort die Auffassung, eine Veröffentlichung der Richtlinien sei nicht zwingend vorgeschrieben; die Vorlage neuer Richtlinien an die EU sei weder erforderlich noch zweckmäßig.

Der RH kann sich dieser Auffassung nicht anschließen, da unter Ziffer 11 des Richtlinienentwurfes festgehalten ist: „Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.“ Da eine Veröffentlichung unterblieben ist, konnte der Entwurf nicht in Kraft treten und blieb damit eine innerdienstliche Handlungsanweisung.

Der RH hält es - wie bereits im Jahresbericht 2003 ausgeführt - für erforderlich, dass das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen verbindliche Bürgschaftsrichtlinien verfasst, in diese das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aufnimmt, die Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß Artikel 88 EG-Vertrag in die Wege leitet und die Richtlinie veröffentlicht.

2.4 Sicherstellung einer ausreichenden Absicherung der verbürgten Landesmittel

Auf eine stets ausreichende Absicherung des Bürgschaftsrisikos durch werthaltiges, d. h. vom Wirtschaftsprüfer testiertes Firmenvermögen und - soweit möglich - durch Gesellschaftervermögen (Mithaftung der Gesellschafter und Ehegatten) sollte geachtet werden.

Eine Bürgschaftsgewährung bei nicht testiertem Anlagevermögen eines Unternehmens sollte wegen des unkalkulierbaren Besicherungs- und Ausfallrisikos nicht erfolgen.

Durch Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes sollten Bürgschaftsrisiken ausgeschlossen werden.

Das Ministerium hat zugesagt, den Grundsatz der Subsidiarität bei Landesbürgschaften zu beachten, vorhandene Sicherheiten grundsätzlich hierin einzubeziehen und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen.

3 Zusammenfassende Empfehlungen des RH zum Bürgschaftsmanagement

- Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sollte verbindliche Richtlinien zur Übernahme von Ausfallbürgschaften des Saarlandes für die Wirtschaft erlassen und der EU zur Genehmigung vorlegen.
- Die Einrichtung eines Landesbürgschaftsausschusses als Beratungs- oder Entscheidungsgremium im Bürgschaftsverfahren wird für zweckdienlich gehalten.
- Die Einbindung des Parlaments - ggf. auch durch eine Einbindung in den zu schaffenden Landesbürgschaftsausschuss - sollte bei bedeutsamen Bürgschaftsfällen gewährleistet sein.
- Eine effizientere Risikominimierung verlangt die Sicherstellung einer ausreichenden Absicherung der verbürgten Landesmittel durch Firmen- und Gesellschaftervermögen während der gesamten Laufzeit der gewährten Bürgschaften.

4 Schlussbemerkung

Zur Thematik Landesausfallbürgschaften im Bereich der Wirtschaftsförderung fand am 13. Juli 2005 zwecks Erörterung von grundlegenden Erkenntnissen aus dieser Prüfung ein Gespräch zwischen Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums der Finanzen und des RH statt.

In dem Gespräch wurden die rechtlichen und organisatorischen Grundprobleme diskutiert, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben haben (Bürgschaftsrichtlinien, Landesbürgschaftsausschuss, Einbindung des Parlaments).

Als Ergebnis des Gesprächs hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit über seine Ausführungen in der Antwort auf die Prüfungsmitteilung hinaus Folgendes zugesagt:

- Das Ministerium wird für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Bürgschaftsrichtlinien unter Einbindung des bundeseinheitlichen Prüfrasters für staatliche Bürgschaften Sorge tragen.
- Das Ministerium sieht die vom RH empfohlene Einrichtung eines Landesbürgschaftsausschusses als Beratungs- bzw. Entscheidungsgremium als gerechtfertigt und realisierbar an. Insoweit wird vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Prüfung im Detail unter Einbindung des Ministeriums der Finanzen zugesagt.

- Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sichert zu, die mögliche Einbindung des Parlaments - ggf. auch im Zuge der Einrichtung eines Landesbürgerschaftsausschusses - einer intensiven Prüfung zu unterziehen.

Der RH hat das Ministerium gebeten, über die Umsetzung der Gesprächsergebnisse vom 13. Juli 2005 zu berichten.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2005 hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass eine Bürgerschaftsrichtlinie unter Einbindung des bundeseinheitlichen Prüfrasters erarbeitet und veröffentlicht werde.

Die Einbindung des Landesparlamentes und die Einrichtung eines Landesbürgerschaftsausschusses seien indes nicht beabsichtigt.

Der RH hält seine diesbezüglichen Empfehlungen zur Optimierung der Entscheidungsabläufe im Bürgerschaftsverfahren jedoch aufrecht (vgl. Tz. 2.2 und 3).

20 Bahnhaltepunkt Friedrichsthal

Die vom RH in seinen Prüfungsmitteilungen geäußerte Kritik zu Kostensteigerungen bei den Bahnhaltepunkten in Quierschied und Merzig hat offensichtlich dazu geführt, dass beim Bau des Bahnhaltepunktes in Friedrichsthal nur moderate Kostensteigerungen auftraten.

Gleichwohl blieb zu beanstanden, dass die Leistung des Ingenieurbüros, das bei allen geprüften Maßnahmen mit der Planung betraut war, noch deutliche Mängel aufwies.

1 Vorbemerkung

Maßnahmeträger für den Bahnhaltepunkt in Friedrichsthal war die Stadt selbst. Der Bahnhaltepunkt hat ohne P&R - Platz ca. 2,3 Mio. € gekostet, die zu 100 % vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit bezuschusst wurden. Da die Bauart der Bahnhaltepunkte im Saarland praktisch überall die gleiche ist (zwei 140 m lange Bahnsteige, behindertengerechte Zufahrtsrampen, Überdachungen und Fahrkartenautomaten), waren dem RH Maßnahmen übergreifende Vergleiche möglich.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Kommunen als Maßnahmeträger

Wie der RH bereits beim Bahnhaltepunkt in Merzig festgestellt hatte, war auch beim Bahnhaltepunkt in Friedrichsthal die Kommune als Maßnahmeträger auf Grund ihrer beschränkten personellen Kapazitäten nicht in der Lage, der Bauherrenfunktion gerecht zu werden. So war z. B. dem Sachbearbeiter zu Beginn der Prüfung des RH nicht bekannt, dass die ausführende Firma ihren Auftrag bereits um ca. 50 % überschritten hatte.

2.2 Planung

Auf Grund des bereits 1997 zwischen dem damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr und einem bestimmten Ingenieurbüro geschlossenen Rahmenvertrages zur Planung von 31 Bahnhaltepunkten im Saarland wurde auch der Bahnhaltepunkt in Friedrichsthal von diesem Ingenieurbüro geplant.

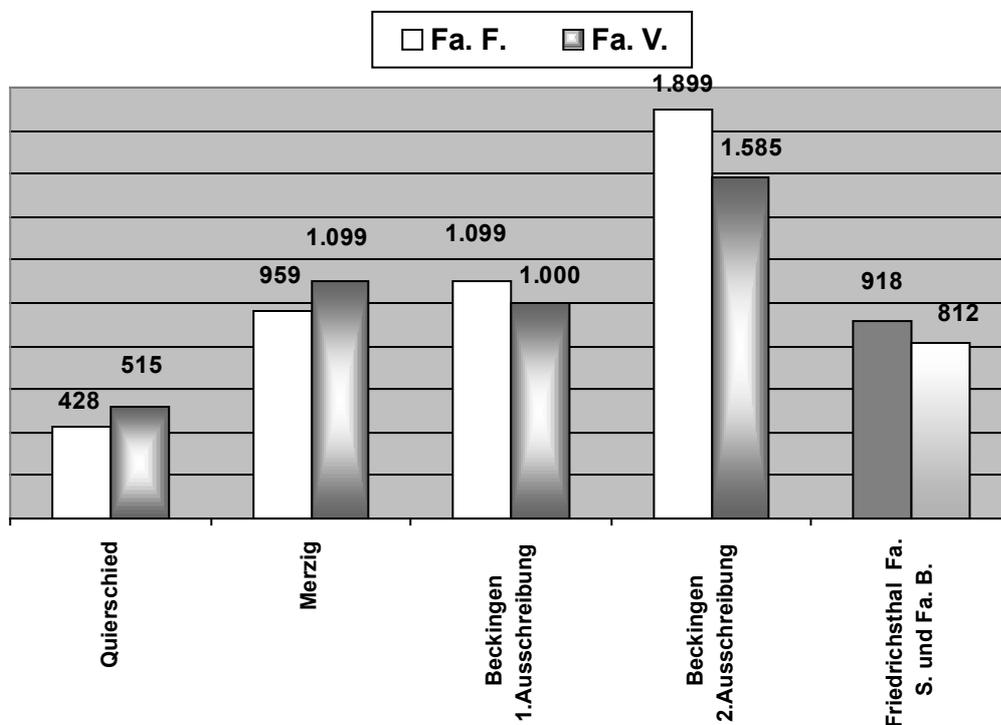
Wie bereits bei den Bahnhaltepunkten in Quierschied und Merzig hat der RH festgestellt, dass die Leistungsverzeichnisse fehlerhaft waren, dass hierdurch vermeidbare Nachträge verursacht wurden und dass Kosten hätten gespart

werden können, wenn die fraglichen Positionen von vornherein im Leistungsverzeichnis enthalten gewesen wären. Auch der auf Grund einer Forderung des RH eingeschaltete Projektsteuerer hat auf die mangelhafte Leistung des planenden Ingenieurbüros hingewiesen. So hat das Ingenieurbüro z. B. eine Treppe zum Bahnsteig geplant, die nach dem Regelwerk der Deutschen Bahn AG (DB AG) unzulässig war und die deshalb umgeplant werden musste.

2.3 Sicherungsleistungen

Infolge der Prüfungsmittelungen zu den Bahnhofpunkten Quierschied und Merzig sowie der Prüfungsmittelung zu den Sicherungsleistungen beim Bau saarländischer Bahnhofpunkte (siehe auch Jahresbericht 2003, Tn. 26) hat das Ministerium für den Bau des Bahnhofpunktes in Friedrichsthal über die Verkehrsverbundgesellschaft Saar mbH (VGS) ein von der DB AG unabhängiges Ingenieurbüro für die Projektsteuerung eingeschaltet. Außerdem hat die Stadt Friedrichsthal einen Bauüberwacher Bahn beauftragt, der ebenfalls nicht zur DB AG gehört.

Infolge dieser Maßnahmen sind die Kosten für das Vorhalten und das Betreiben einer automatischen Rottenwarnanlage je Arbeitsschicht gegenüber den zuvor vom RH geprüften Haltepunktmaßnahmen (bei denen immer dieselben beiden Firmen die Aufträge erhielten) zurückgegangen:

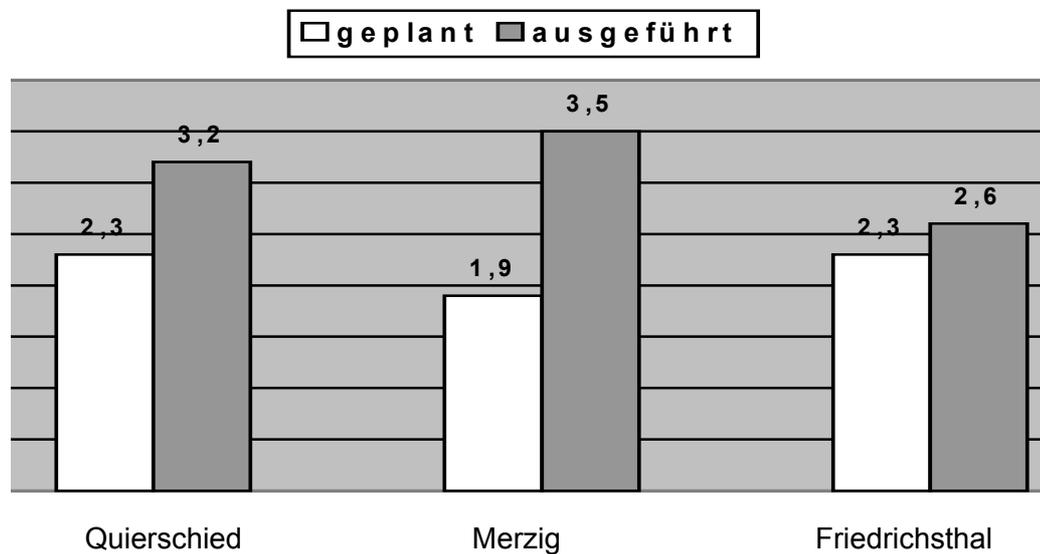


2.4 Bahneigene Belange

Der RH hat nicht nur eine Zunahme der Zahl der von der Bahn geforderten Spezialisten, sondern auch Ungereimtheiten in den Ausschreibungstexten der bahnspezifischen Anlagen festgestellt. So wurde z. B. der Aufbau, nicht aber der Abbau von Sicherungsanlagen ausgeschrieben.

2.5 Gesamtkosten

Auf Grund der bereits oben beschriebenen Maßnahmen hat sich aber auch die Steigerung der gesamten Baukosten beim Bahnhof in Friedrichsthal deutlich in Grenzen gehalten:



3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 Kommunen als Maßnahmeträger

Der RH hat empfohlen, die Kommunen nicht mehr mit der Bauherrenfunktion zu betrauen.

3.2 Planung

Der RH hat um Mitteilung gebeten, wie hoch die Zusatzkosten für diese Leistungen sind und ob diese zwischenzeitlich dem planenden Ingenieurbüro in Rechnung gestellt wurden.

Er hat darüber hinaus um Prüfung gebeten, inwieweit der oben zitierte Rahmenvertrag das Ministerium verpflichtet, auch die Planung der noch anstehenden saarländischen Bahnhofpunkte an dieses Ingenieurbüro zu vergeben.

3.3 Sicherungsleistungen

Die vom RH geforderten und vom Ministerium umgesetzten Maßnahmen, wie die Beauftragung eines von der DB AG unabhängigen Projektsteuerers und eines von der DB AG unabhängigen Bauüberwachers Bahn, haben zu einem erweiterten Wettbewerb und infolgedessen zur Senkung der Kosten der automatischen Rottenwarnanlagen geführt.

3.4 Bahneigene Belange

Der RH hat empfohlen, künftig von der Bahn einen Aufgabenkatalog anzufordern, in dem die wichtigsten bahnspezifischen Leistungen beschrieben werden. Außerdem sollten klare Regelungen/Handlungsanweisungen geschaffen werden, wie lange Anlagen, die der Sicherheit vor Ort dienen, vor Ort installiert und/oder in Betrieb bleiben müssen und ab welchen Betriebspausen sie zwischendurch abgebaut werden können/sollten. Nach Ansicht des RH gibt es hier noch deutliche Einsparpotenziale.

Letztlich sollten die Ausschreibungstexte der bahnspezifischen Anlagen nach Ungereimtheiten durchforstet, die Ausschreibungstexte anschließend vereinheitlicht und der Einsatz von Hilfsmitteln nicht gesondert vergütet, sondern in die Hauptleistungen eingerechnet werden.

3.5 Gesamtkosten

Die Einschaltung des von der DB AG unabhängigen Projektsteuerers und des von der DB AG unabhängigen Bauüberwachers Bahn hat zu einer besseren Kostenkontrolle und infolgedessen auch zu einer geringeren Steigerung der gesamten Baukosten geführt. Der RH empfiehlt, den Projektsteuerer jedoch bereits vor der Ausschreibung zu beauftragen.

4 Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

4.1 Kommunen als Maßnahmeträger

Das Ministerium hat die Prüfungsmitteilung bestätigt und zugesagt, künftig bei der Realisierung der Haltepunktmaßnahmen die DB AG mit der Funktion des Bauherrn zu beauftragen.

4.2 Planung

Das Ministerium hat die Feststellungen des RH grundsätzlich bestätigt. Der RH geht davon aus, dass das Ministerium die angesprochenen Zusatzkosten dem Ingenieurbüro in Rechnung stellt.

Das Ministerium hat Verhandlungen zur Auflösung des Rahmenvertrages aufgenommen.

4.3 Sonstiges

Bezüglich der Prüfungsbemerkungen zu den Bereichen „Sicherungsleistungen“, „Bahneigene Belange“ und „Gesamtkosten“ hat das Ministerium keine Stellungnahme abgegeben. Da in der Sachverhaltsfeststellung Einigkeit bestand, geht der RH jedoch davon aus, dass seine Empfehlungen umgesetzt werden.

5 Schlussbemerkung

Der RH begrüßt die gute Zusammenarbeit mit dem Ministerium und sieht in den bisher ergriffenen Maßnahmen und bei Umsetzung der von ihm empfohlenen künftigen Maßnahmen die Möglichkeit, die bereits erreichte Kostenersparnis beim Bau künftiger saarländischer Bahnhaltepunkte weiterzuentwickeln.

21 Zentraler Busbahnhof auf dem Unicampus

Der vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (Landesbetrieb für Straßenbau) durchgeführte Bau des zentralen Busbahnhofes auf dem Uni-Campus im Stuhlsatzenhausweg war durch eine erhebliche Kostensteigerung beim Hauptauftrag (142 %) und ein mangelhaftes Nachtragsmanagement gekennzeichnet. Die beteiligten Dienststellen (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Ministerium der Finanzen, Landesamt für Bau und Liegenschaften) waren über diese Kostensteigerung nicht informiert.

Die Planung zur Überbauung des zentralen Busbahnhofes durch ein an gleicher Stelle vorgesehenes Parkhaus wurde abgeändert, wodurch die diesbezüglichen Bedenken des RH ausgeräumt wurden.

1 Vorbemerkung

Mit der Umsetzung der Uni-Rahmenplanung ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft befasst. Für den Bau des zentralen Omnibusbahnhofes beauftragte es das Ministerium der Finanzen (Landesamt für Bau und Liegenschaften), welches seinerseits das Ministerium für Wirtschaft (Landesbetrieb für Straßenbau) einschaltete. Der Landesbetrieb für Straßenbau hat mit der Planung der Maßnahme ein Ingenieurbüro beauftragt.

Der Busbahnhof einschließlich Wendeschleife wurde infolge der bei der Planung unvorhersehbaren Ansiedlung des Max-Planck-Institutes abweichend von der Uni-Rahmenplanung verlängert und nach rechts in Richtung eines geplanten Parkhauses verschoben.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Planung

Der RH hat festgestellt, dass der Standort des Busbahnhofes in Richtung des geplanten Parkhauses verschoben wurde, sodass es zu einer Überschneidung der beiden Bauplätze kam. Er war der Ansicht, dass die Errichtung eines Parkhauses neben bzw. auf Stützen über dem Busbahnhof einem Abriss des Busbahnhofes nahe gekommen wäre und dass die mit einer solchen Planung verbundenen Probleme unterschätzt wurden.

2.2 Kostensteigerung

Die mangelhafte Planung und der durch äußere Einflüsse aufgebaute Zeitdruck haben dazu geführt, dass die Kosten des Hauptauftrages des II. Bauabschnittes von 253.345 € (Auftrag) auf 612.533 € (Schlussrechnung) gestiegen sind. Nach eigener Aussage waren bis zum Zeitpunkt der Prüfung des RH weder das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft noch das Ministerium der Finanzen (Landesamt für Bau und Liegenschaften) über diese 142 %ige Kostensteigerung informiert.

2.3 Nachtragsbearbeitung

Der RH hat festgestellt, dass sich Planung, Ausschreibung und Ausführung der Baumaßnahme teilweise überschneiden und es zu einer Reihe teils vermeidbarer, teils überhöhter, teils unzulässiger Nachträge gekommen ist. Obwohl die Nachträge teilweise bereits bis zu zwei Jahre vorlagen, ist kein einziger vom Landesbetrieb für Straßenbau abschließend geprüft worden. Die ungeprüften Nachträge waren nach Ansicht des RH um ca. 70.000 € brutto überhöht. Sie wurden pauschal mit 80 % bezahlt.

2.4 Nachtrag 1

Der RH hat insbesondere den Nachtrag 1 „Bodenaustausch“ beanstandet. Die Leistungen dieses Nachtrages wurden für ca. 100.000 € brutto angeboten und für ca. 200.000 € brutto in Rechnung gestellt. Dieser Nachtrag war jedoch vermeidbar, da bei einem Waldgrundstück regelmäßig mit schwierigen Bodenverhältnissen zu rechnen ist, d. h. die entsprechenden Positionen hätten bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sein müssen.

3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 Planung

Nach Ansicht des RH ist der Bau des Parkhauses neben bzw. auf Stützen über dem Busbahnhof eine äußerst unwirtschaftliche Vorgehensweise, die zu erheblichen finanziellen Mehrausgaben führen würde. Er hat empfohlen, die diesbezügliche Planung aufzugeben.

3.2 Kostensteigerung

Der RH hat empfohlen, die beteiligten Dienststellen schnellstmöglich über die tatsächlichen Kosten zu informieren.

3.3 Nachtrag 1

Der RH geht davon aus, dass die Preise für den Bodenaustausch mit Sicherheit niedriger ausgefallen wären, wenn diese Leistungen nicht über einen Nachtrag abgerechnet, sondern in der Ausschreibung berücksichtigt worden wären. Zu viel gezahlte Beträge sind zurückzufordern.

4 Stellungnahme des Ministeriums

4.1 Planung

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Befürchtungen des RH, dass die Errichtung eines Parkhauses neben bzw. auf Stützen über dem Busbahnhof einem Abriss des Busbahnhofes nahe kommt, zunächst nicht geteilt. Zwischenzeitlich hat jedoch das Ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die ursprünglich angedachte Teilüberdachung des Busbahnhofes hinfällig geworden sei. Die ursprüngliche Stellungnahme entspreche somit nicht mehr dem Planungsstand.

4.2 Kostensteigerung

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat weder zur Kostensteigerung um 142 % noch zur fehlenden Benachrichtigung der beteiligten Dienststellen eine Stellungnahme abgegeben.

4.3 Nachtragsbearbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat bestätigt, dass die Bearbeitungszeit der Nachträge beim Landesbetrieb für Straßenbau bis zu zwei Jahre gedauert hat. Die Nachtragsbearbeitung werde nun konsequent anders vollzogen.

Tatsächlich wurden die Nachträge zwei Monate nach den Hinweisen des RH von einem extra hierfür beauftragten Ingenieurbüro geprüft und gekürzt, wobei die Summe der Kürzungen eine Größenordnung von ca. 70.000 € erreichte.

4.4 Nachtrag 1

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Berechnung des RH hinsichtlich der überhöhten Nachtragsforderung zwar angezweifelt, gleichwohl wurde der Nachtrag 1 aber von dem Ingenieurbüro um ca. 33.000 € brutto gekürzt.

5 Schlussbemerkung

5.1 Planung

Durch die zwischenzeitlich veränderte Planung sieht der RH seine Bedenken hinsichtlich der unwirtschaftlichen Überbauung des Busbahnhofes als ausgeräumt an.

5.2 Kostensteigerung

Der RH stellt fest, dass sich die Baumaßnahme Busbahnhof durch äußere Einflüsse und den damit einhergehenden Zeitdruck erheblich verteuert hat.

Der Umstand, dass damals die Busse aus dem inneren Unigelände schnellstmöglich verbannt werden mussten, während es heute offensichtlich kein Problem ist, die Busse für neun Monate und mehr wieder an die alte Stelle zu beordern, ist zumindest überraschend.

5.3 Nachtragsbearbeitung

Der RH begrüßt, dass das Nachtragsmanagement beim Landesbetrieb für Straßenbau künftig besser gestaltet wird.

5.4 Nachtrag 1

Der RH ist zwar der Ansicht, dass die von dem nachträglich eingeschalteten Ingenieurbüro vorgenommenen Kürzungen beim Nachtrag 1 nicht weitgehend genug sind, er wird dies aber noch einmal mit dem Landesbetrieb für Straßenbau thematisieren, zumal die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit auf einer fehlerhaften Berechnung (Netto- statt Bruttobeträge, veraltete Massenansätze) des Landesbetriebes für Straßenbau beruht.

22 Zufahrtsstraße zum IT-Park

Die vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Zuweisungen für Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktur bezuschusste Zufahrtsstraße zum IT-Park war durch eine erhebliche Kostensteigerung (75 %) beim Bau der zur Gesamtmaßnahme gehörenden Eisenbahnüberführung gekennzeichnet. Vom RH wurden zuvor schon vier Maßnahmen geprüft, die von derselben Baufirma ausgeführt wurden und die alle durch erhebliche Kostensteigerungen (zwischen 15 % und 53 %) aufgefallen sind. Vier dieser insgesamt fünf Maßnahmen wurden unter Beteiligung desselben Ingenieurbüros geplant.

1 Vorbemerkung

Die Gesamtkosten der Zufahrtsstraße zum IT-Park (Saarbrücker Innovations- und Technologiezentrum – SITZ) waren mit ca. 9,5 Mio. € veranschlagt, wozu aus Mitteln der EU und des Landes insgesamt ca. 7 Mio. € zur Verfügung gestellt wurden.

Die Gesamtmaßnahme besteht aus zwei Straßenbauabschnitten sowie dem Brückenbauwerk der Eisenbahnüberführung. Schwerpunkt der Prüfung war die Eisenbahnüberführung. Sie wurde im Auftrag der Stadt Saarbrücken von einem Ingenieurbüro geplant. Für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung war die DB Netz AG als Baudurchführende zuständig.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

2.1 Kostensteigerung

Nach öffentlicher Ausschreibung wurden die Bauleistungen für 1.125.045 € brutto an eine Baufirma vergeben. Die Vergabe beruhte weitgehend auf der Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro. Durch Massenerhöhungen und Nachträge, die zu einem großen Teil auf ein lückenhaftes Leistungsverzeichnis zurückzuführen sind, hat sich die Maßnahme um 75 % verteuert. Die Schlussrechnung der ausführenden Firma belief sich auf 1.965.468 € brutto. Dabei hat der von der DB Netz AG eingeschaltete Gutachter eine noch größere Kostensteigerung verhindert, indem er die Nachtragsforderungen der ausführenden Firma um fast ½ Mio. € brutto gekürzt hat.

Der RH hat inzwischen fünf Baumaßnahmen geprüft, die von dieser Baufirma ausgeführt wurden. Er hat festgestellt, dass alle fünf Maßnahmen durch erhebliche Kostensteigerungen (zwischen 15 % und 75 %) gekennzeichnet waren. Auffallend war, dass drei dieser Maßnahmen vom selben Ingenieur-

büro geplant wurden und bei einer vierten dasselbe Ingenieurbüro als Subunternehmer die technische Bearbeitung für die Baufirma erledigte. Offensichtlich hat die Zusammenarbeit dieser Baufirma mit diesem Ingenieurbüro regelmäßig zu erheblichen Kostensteigerungen geführt.

2.2 Vorteilsausgleich

Gemäß der Vereinbarung über die Änderung der Eisenbahnüberführung vom September 2001 erhält die Stadt von der DB Netz AG einen Vorteilsausgleich von voraussichtlich 200.000 € netto. Hierdurch soll der Wertzuwachs der neuen Eisenbahnüberführung gegenüber der alten ausgeglichen werden. Der RH hat festgestellt, dass der Vorteilsausgleich den erhöhten Baukosten anzupassen ist.

3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 Kostensteigerung

Die DB Netz AG hat zur Prüfung der Nachtragspreise einen unabhängigen Gutachter eingeschaltet (nach eigener Aussage wegen Personalmangels). Sie hat damit aber auch eine Forderung des RH erfüllt, die dieser infolge einer Reihe von Prüfungen von Baumaßnahmen an Bahnanlagen erhoben hat. Da sich der Einsatz des Gutachters bewährt hat, hält der RH diese Forderung auch für künftige Maßnahmen aufrecht.

Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung darauf hingewiesen, dass der anstehende Bau der Eisenbahnbrücke am geplanten Kreisverkehr an der Ostspange seiner Ansicht nach mit den gleichen Kostensteigerungen zu kämpfen haben wird wie bei den bisherigen Baumaßnahmen an Bahnanlagen im Saarland, wenn Planung und Bauausführung zwischen der Stadt und der DB Netz AG erneut geteilt werden. Er hat empfohlen, in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide die Einschaltung eines unabhängigen Gutachters zur Prüfung der zu erwartenden Nachträge aufzunehmen.

3.2 Vorteilsausgleich

Der RH hat darauf hingewiesen, dass der Vorteilsausgleich neu zu berechnen ist und dass er bei der Bemessung der Zuwendung als Einnahme Dritter zu berücksichtigen ist.

4 Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit

4.1 Kostensteigerung

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ist mit seiner Stellungnahme detailliert auf die einzelnen Feststellungen der Prüfungsmitteilung eingegangen. Die dort angesprochenen strittigen Punkte hat der RH noch einmal in seiner Entscheidung vom 10. Juni 2005 ausführlich erörtert. Eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit war aus Sicht des RH nicht mehr erforderlich.

Zu dem vom RH hergestellten Zusammenhang zwischen ausführender Firma und planendem Ingenieurbüro auf der einen Seite und der Kostensteigerung auf der anderen Seite hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erwartungsgemäß keine Aussagen getroffen.

De facto hat es aber bereits bei der nächsten Maßnahme, die auch vom RH geprüft wurde (Bahnhaltopunkt Friedrichsthal), wieder einen unabhängigen Gutachter eingeschaltet.

4.2 Vorteilsausgleich

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat darauf hingewiesen, dass die Stadt Saarbrücken die Ansicht vertritt, der Vorteilsausgleich, den die DB Netz AG an die Stadt Saarbrücken zahlt, sei beim Schlussverwendungsnachweis nicht zu berücksichtigen. Es hat eine rechtliche Klärung der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit des Vorteilsausgleiches in die Wege geleitet. Zwischenzeitlich haben sich sowohl das Rechtsreferat des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit als auch das Rechtsamt der Stadt Saarbrücken der Ansicht des RH angeschlossen. Der Vorteilsausgleich wird als Einnahme Dritter bei der Bemessung der Zuwendung berücksichtigt.

5 Schlussbemerkung

5.1 Kostensteigerung

Leider ist es nach Abschluss einer Baumaßnahme dem RH oft nicht mehr möglich, alle Bauabläufe auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen bzw. zu überprüfen, ob nicht erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Hiervon ist der Tiefbau naturgemäß besonders betroffen, da nach Abschluss einer Baumaßnahme ein Großteil des Baukörpers in der Erde steckt. Auch ist der Nachweis eventueller Absprachen zwischen ausführender Firma und planendem Ingenieurbüro so gut wie unmöglich.

Der RH wird daher weiterhin Baumaßnahmen der DB Netz AG prüfen, auf die Einschaltung unabhängiger Gutachter drängen und versuchen, die Möglichkeiten eventueller Manipulationen weiter einzudämmen.

5.2 Vorteilsausgleich

Der RH geht davon aus, dass das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit alle bezuschussten Baumaßnahmen an Bahnanlagen, für die noch kein Abrechnungsbescheid erlassen wurde, auf die Zahlung eines Vorteilsausgleiches hin überprüft und bei diesen wie auch bei allen künftigen Maßnahmen Vorteilsausgleiche als Einnahmen Dritter berücksichtigt.

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport

23 luK-Einsatz beim Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten

Der RH hat festgestellt, dass die Bereitstellung von luK-Infrastruktur sowie die Betriebsführung im luK-Bereich des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten (LAFI) in Teilen ineffizient und unwirtschaftlich sind.

Die Prüfung des RH ergab, dass im Bereich der Datenfernverarbeitung durch rechtzeitige Anpassung an die neuesten technischen Entwicklungen zusätzliche Kosten sowie bei konsequenter Anwendung der luK-Richtlinien des Landes beim Projekt CARE Fehlplanungen hätten vermieden werden können.

Der RH erwartet, dass die technische Ausstattung des LAFI an die Ansprüche einer modernen Serverarchitektur unter besonderer Berücksichtigung der Ausfallsicherheit angepasst wird.

1 Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2001 wurde das LAFI vom RH geprüft. In seiner Prüfungsmitteilung vom 1. Oktober 2001 hat der RH kritische Anmerkungen zur EDV-Ausstattung des LAFI gemacht sowie konkrete Anregungen für Verbesserungen gegeben. So sollten die technische und softwaremäßige Ausstattung der allgemeinen Entwicklung angepasst und insbesondere das Programm ISA (InformationenSystem Ausländerwesen) durch das Programm ADVIS (AusländerDatenVerwaltungs- und InformationenSystem) ersetzt werden, welches bei fast allen Ausländerbehörden der Landkreise eingesetzt wird.

Ziel der erneuten Prüfung war zu untersuchen, inwieweit die mit den eingeleiteten Maßnahmen zur Erneuerung der Informationstechnologie verbundenen Zielsetzungen erreicht wurden (Erfolgskontrolle). Es wurde geprüft, ob die Maßnahmen wirtschaftlich geplant und durchgeführt und ob die luK-relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berücksichtigt worden sind.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung sowie Bemerkungen und Empfehlungen des RH

2.1 Servereinsatz

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren beim LAFI zwei Server in Betrieb. Ein Server diente als File Server (Novell Netware) der zentralen Datenhaltung,

auf dem zweiten Server (Windows 2000) waren die Fachanwendungen implementiert.

Obwohl die beiden Server bereits im Dezember 2001 auf Grund der Dringlichkeit durch überplanmäßige Mittel (72.000 DM) angeschafft worden waren, erfolgte die Installation des zweiten Servers erst im Oktober 2003. Unverständlich blieb auch, warum nicht W2000 als Serverbetriebssystem gewählt wurde, obwohl doch bereits seit Dezember 2001 der erste Server mit W2000 in Betrieb war. Im Sinne der Homogenität der Betriebssystemsoftware der Server und der damit verbundenen vereinfachten Administration der Systeme wäre hier die Installation von W2000 als Serverbetriebssystem effizienter gewesen. Auch wenn hierdurch die zusätzliche Beschaffung von sog. Client Access Licenses (CAL) erforderlich geworden wäre, hätten die Einsparungen im administrativen Bereich diese Maßnahme gerechtfertigt. Darüber hinaus existierte seit Juni 2002 eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (Zentrale Softwareverteilung und Fernadministration/Terminal-Server-Lösung), welche untersuchte, wie die steigenden Aufgaben im administrativen Bereich bei Clients und Server begrenzt werden können. Novell Server spielten bei diesem Konzept künftig keine Rolle, W2000 Server konnten in die Lösungen eingebunden werden.

Der RH fordert nicht zu einem sofortigen Betriebssystemwechsel auf, erwartet jedoch bei der Weiterentwicklung der IuK-Infrastruktur im Sinne einer Kostenreduzierung eine stärkere Ausrichtung an den vom IT-Innovationszentrum (IT-I) bzw. vom Ausschuss für Informationstechnologie und Kommunikation (AIK) definierten Standards.

2.2 Ausfallsicherheit und Datensicherung

Im LAFI sind seit der Einführung spezieller Softwareprodukte geregelte Arbeitsabläufe ohne den Einsatz von IT kaum noch möglich. Es gilt daher insbesondere die Systemverfügbarkeit zu sichern sowie den Verlust von Daten zu vermeiden, um so letztlich auch unnötigen Kosten vorzubeugen.

Der im LAFI eingesetzte Anwendungsserver erfüllte diese Anforderungen nicht.

Obwohl die ursprüngliche Konzeption den Einsatz einer Plattenspiegelung im Sinne eines Raid 1 Systems auf dem Anwendungsserver vorsah, ist dieses Konzept nie umgesetzt worden. Die erste Festplatte bildet die Systemplatte inkl. Systemsoftware und SQL-Server, auf der zweiten Platte ist die Datenbank des Verfahrens ADVIS abgelegt. Der RH fordert deshalb eine Überprüfung, wie eine Plattenspiegelung nachträglich realisiert werden kann. Besondere Berücksichtigung muss hier die aktuelle Plattenkapazität in Verbindung mit dem vorhandenen und noch zu erwartenden Datenvolumen finden.

Da kein externes Sicherungslaufwerk zur Verfügung steht, erfolgt die tägliche Sicherung automatisch auf die lokale Festplatte des Servers. Über auf-

wändige manuelle Eingriffe werden die Daten in einer anderen Systemumgebung auf ein externes Medium gesichert.

Der RH fordert die umgehende Überarbeitung des bestehenden Sicherungskonzeptes für den Server. Hierbei sollen folgende Aspekte einfließen:

- Installation eines eigenen Sicherungslaufwerkes (DAT, AIT, DLT)
- Bandwechsel durch Einsatz eines Bandloaders oder manuell nach organisatorischer Regelung
- Einsatz des kostenlosen Sicherungstools des Betriebssystems W2000

Darüber hinaus fordert der RH die unverzügliche Installation der – nach Aussage des LAFI – bereits seit Ende 2001 in der Dienststelle vorhandenen unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV).

2.3 Ausländerzentralregister (AZR)

Das AZR wird beim Bundesverwaltungsamt in Köln als zentrale Behörde geführt. Mit der Speicherung und der Übermittlung von Daten unterstützt das Bundesverwaltungsamt die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden, so auch das LAFI.

Zum Zwecke der Auskunft beim AZR ist beim LAFI ein Gateway mf9750-win der Firma DIALOGIKA installiert. Die Datenübermittlung im Auskunftsverfahren erfolgt mittels des Datex-p Dienstes der Deutschen Telekom. Im Laufe der Jahre hat sich erwiesen, dass diese Methode zwar funktional, aber doch recht anfällig ist. Fast täglich wird die Verbindung einzelner Anwender zum AZR unterbrochen, es kommt zu unnötigen Störungen des Arbeitsflusses. Darüber hinaus können neue Funktionalitäten der Software ADVIS erst dann genutzt werden, wenn der Datenaustausch mit dem AZR über das TESTA-Netz erfolgt. Da die Nutzung des TESTA-Netzes für die Zwecke des AZR keine zusätzlichen Kosten verursacht, gleichzeitig die Kosten für den Datex-p Anschluss eingespart werden können, fordert der RH den Datenaustausch zum AZR umgehend mittels ADVIS unter Einbindung des TESTA-Netzes als Kommunikationsplattform zu realisieren. Dies ist beim AZR bereits seit zwei Jahren technisch möglich und in allen anderen Bundesländern realisiert.

2.4 Fachanwendung CARE

Für die Nachweisung bzw. Abrechnung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährten Leistungen sowie für die dv-gestützte Ausgabe von Verpflegung und Hygieneartikeln setzte das LAFI seit 1996 das Programm PROSOZ bzw. seit 1991 das Programm Last 2000 ein. PROSOZ war in erster Linie für den Einsatz in Sozialämtern vorgesehen und konnte somit die Belange des LAFI nur zum Teil abdecken. Da Last 2000 seit 1991 nicht mehr weiter entwickelt worden war, wurde die Aufgabenerfüllung nach heutigem Standard zunehmend unmöglicher. Das LAFI entschloss sich deshalb Ende

2003, die beiden Anwendungen abzulösen. Als Nachfolgesoftware leitete das LAFI die Beschaffung des Programms CARE 4 ein.

Dies erfolgte unter Umgehung sämtlicher Richtlinien für die Planung und Realisierung von Projekten im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung. So war es auch nicht verwunderlich, dass die Software, die bereits im Dezember 2003 käuflich erworben worden war (Einmalkosten rd. 34.000 €, monatliche Pflegekosten rd. 600 €), auch 15 Monate später noch nicht den Reifegrad erreicht hatte, welcher einen produktiven Einsatz möglich gemacht hätte. Da mittlerweile auch die „Altverfahren“ nur noch mit erheblichem Aufwand betrieben werden können, fordert der RH das Ministerium auf, schnellstmöglich mit der Lieferfirma in Kontakt zu treten, um ein möglicherweise generelles Scheitern des Projektes noch abzuwenden. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens muss dem RH nachgereicht werden.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium im Wesentlichen auf beabsichtigte Maßnahmen zur Veränderung der IT-Ausstattung beim LAFI verwiesen. Da diese jedoch aus Sicht des RH die aufgeführten Defizite nur teilweise beseitigt hätten, wurde zwischen dem Ministerium und dem RH vereinbart, zeitnah die noch bestehenden Mängel zu beseitigen, den RH über die Fortschritte zu informieren, die noch ausstehenden Unterlagen zu erarbeiten und dem RH zukommen zu lassen.

4 Schlussbemerkung

Das Ministerium ist jedoch bislang seinen verabredeten Verpflichtungen nicht nachgekommen.

24 Kosten für die Bergung und Überführung von Leichen zur Feststellung der Todesursache

Bei der von der damaligen Polizeidirektion Zentrale Dienste im Jahr 1998 durchgeführten öffentlichen Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen im Bereich des Bestattungswesens wurden wettbewerbsrechtliche Grundsätze missachtet. Mit den beauftragten Bestattungsunternehmen wurden unterschiedliche Preise für vergleichbare Leistungen vertraglich vereinbart und von diesen in Rechnung gestellt. Die Preisdifferenzen sind teilweise gravierend.

Der RH hat zudem festgestellt, dass die mit den Bestattungsunternehmen abgeschlossenen Verträge nicht konsequent eingehalten wurden.

Der RH hält eine Neuausschreibung der Dienstleistungen im Bereich des Bestattungswesens für dringend geboten.

1 Vorbemerkung

Die Prüfung des RH hatte im Wesentlichen die Ausschreibung der Dienstleistungen für die Vollzugspolizei des Saarlandes im Bereich des Bestattungswesens im Jahr 1998, deren Vergabe und den Abschluss von Verträgen mit Bestattungsunternehmen zum Gegenstand. Überprüft wurde auch die Einhaltung dieser Verträge.

Vor Abschluss der Verträge hatte das Landeskriminalamt ortsansässige Bestatter mit der Bergung und Überführung von Leichen beauftragt, ohne dass die in Rechnung gestellten Leistungen zuvor ausgehandelt oder vertraglich vereinbart worden waren. Dies hatte zur Folge, dass große Preisunterschiede zwischen den einzelnen Auftragnehmern bestanden, auf die die Polizei keinen Einfluss nehmen konnte.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Der RH hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass auch nach erfolgter Ausschreibung von den (Vertrags-)Bestattungsunternehmen unterschiedliche Preise für vergleichbare Leistungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen in Rechnung gestellt wurden und dass die Preisdifferenzen teilweise gravierend sind.

3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten und Ausgaben für Todesermittlungen

Ärzte und Ärztinnen, die zur Leichenschau zugezogen wurden, hatten nach den Vorschriften der Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen vom 18. Dezember 1991¹ unverzüglich die zuständige Dienststelle der Vollzugspolizei zu benachrichtigen, wenn

1. sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergaben oder
2. es sich um die Leiche einer unbekannt Person handelte.

Diese Polizeiverordnung trat am 1. Januar 2004 außer Kraft und wurde durch das Bestattungsgesetz² abgelöst, wobei die angeführte Regelung inhaltsgleich ist.

Von 1996 bis Anfang 2002 war das Landeskriminalamt für Todesermittlungen als zentrale Dienststelle für das gesamte Saarland zuständig. Auf Grund neuer Polizeistrukturen werden seit dem 1. März 2002 Todesermittlungssachen sowie Kapital- und Sexualdelikte dezentral bei der Kriminalpolizeiinspektion am Standort Saarbrücken und bei den Kriminalkommissariaten Saarlouis und Neunkirchen von insgesamt 40 Polizeivollzugsbeamten bearbeitet.

Die saarländische Polizei hat in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 25. Mai 2005 insgesamt 2.205 Todesermittlungsverfahren registriert und hierfür Ausgaben in Höhe von 874.320,10 € geleistet. Im Rahmen dieser Todesermittlungen wurden insgesamt 381 Obduktionen – 19,4 % der gesamten Ermittlungen – am Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes durchgeführt.

3.2 Ausschreibung

Der Sinn einer Ausschreibung liegt darin, einwandfreie, miteinander vergleichbare Vertragsangebote zu erhalten, die einen echten Wettbewerb unter den Bietern ermöglichen. Diesen Zielvorgaben wurde nach den Feststellungen des RH nicht Rechnung getragen. U. a. war das Leistungsverzeichnis mangelbehaftet. Es beinhaltete 12 Positionen, die gleichwertig aufgeführt waren und keine Gewichtungen berücksichtigten. So wurden z. B. Grundleistungen, die in jedem Ermittlungsverfahren anfallen, mit selten zu erbringenden Leistungen gleichgesetzt.

¹ Amtsbl. S. 1414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258).

² Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920).

3.3 Angebote und deren Prüfung

Auf die öffentliche Ausschreibung der Polizei gingen insgesamt 35 Angebote fristgerecht ein. Nach den Vorschriften der VOL/A³ sind Angebote einzeln auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen. Ferner sind die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote maßgebenden Gesichtspunkte schriftlich festzuhalten.

Nach den Feststellungen des RH hatte sich die Prüfung der Angebote ausschließlich auf eine fachtechnische Auswertung beschränkt, deren Dokumentation im vorgeschriebenen Umfang unterblieb.

Eine Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit fand nicht statt. Dadurch wurde nicht evident, dass verschiedene Anbieter die erbetenen Nachweise, wozu auch Führungszeugnisse gehören, nicht vorgelegt hatten. Die in der Ausschreibung erbetenen Belege sollten der Polizei gegenüber als Nachweis für die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber dienen. Es wurde auch nicht geprüft, ob die interessierten Bestattungsunternehmen die Vorgaben der bereits erwähnten Polizeiverordnung einhalten, d. h., dass beispielsweise sie und Angestellte ihres Unternehmens nicht zusätzlich mit anderen, mit dem Bestattungswesen nicht zu vereinbarenden, Tätigkeiten betraut sind.

Laut Ausschreibung sollten die Bewerber ihren Geschäftssitz grundsätzlich in dem Bereich haben, für den sie sich bewerben. Auch diesbezüglich fand keine Prüfung von Seiten der Polizei statt, sodass die Angebote einzelner Bewerber, die sich unzulässigerweise für mehrere Bereiche beworben hatten, entsprechend oft zu Vergleichszwecken herangezogen wurden.

3.4 Wertung der Angebote

Im Gegensatz zur Prüfung der Angebote, die die Durchsicht und die inhaltliche Beurteilung – rechnerische, technische und wirtschaftliche Seite – jedes einzelnen Angebotes für sich behandelt, beschränkt sich die Wertung der Angebote nicht auf das einzelne Angebot. Bei diesem Verfahrensschritt werden sämtliche Angebote ihrem Inhalt und ihrem Ergebnis nach gegeneinander abgewogen. Eine Wertung kann demnach nur ordnungsgemäß erfolgen, wenn zuvor die Angebote im Rahmen der Einzelprüfung herausgefunden worden sind, die sich zu Vergleichszwecken eignen.

Der RH hat festgestellt, dass die Polizei keines der fristgerecht eingegangenen Angebote von der Wertung ausgeschlossen hatte, obwohl dies angezeigt gewesen wäre. Ein Angestellter eines Unternehmens hatte beispielsweise zum Zeitpunkt der Ausschreibung neben seiner Bestattertätigkeit einen Getränkegroßhandel betrieben (Verstoß gegen die Vorgaben der vor-

³ Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung vom 10. Januar 1990 (BAnz. Nr. 45 a).

genannten Polizeiverordnung). Ein anderer Bewerber wiederum hatte Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen, weshalb sein Angebot nicht mehr für das Vergleichsverfahren geeignet war.

Gleichwohl wurden alle Angebote in die Wertung mit einbezogen. Dass wichtige wettbewerbsrelevante Unterlagen, wie beispielsweise Führungszeugnisse, fehlten, hat die Polizei nicht beachtet. Auch der Umstand, dass das Leistungsverzeichnis keine Gewichtung ermöglichte, wurde vernachlässigt. Die Polizei hat die Auswertung der Angebote derart vorgenommen, dass sie die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses addiert und deren Summe dann miteinander verglichen hat. Dabei wurden die Zeiten ohne sowie die mit Zuschlägen für Nacharbeit genauso gewichtet wie die Preise für Sonn- und Feiertage, obwohl letztere lediglich $\frac{1}{7}$ der gesamten Woche ausmachen.

Die Position „Anlieferung der Leiche zur Rechtsmedizin nach Homburg“ wurde mit dem Preis für einen einzigen Kilometer in die Vergleichsrechnung aufgenommen, was zu einer nur minimalen und damit unrealistischen Beeinflussung des Endergebnisses führte.

Vor dem Hintergrund seiner Feststellungen ist der RH zu dem Ergebnis gelangt, dass die vorgenommene Wertung der Angebote nicht sachgemäß erfolgte und zu einem völlig falschen Ergebnis geführt hat. Folge davon ist, dass mit den einzelnen Bestattungsunternehmen unterschiedliche Preise bei vergleichbaren Leistungen vertraglich vereinbart und von diesen in Rechnung gestellt wurden und noch werden.

Die Preisunterschiede sind teilweise gravierend. So berechnet beispielsweise ein Bestattungsunternehmen für die Bergung und Überführung einer Leiche zur Leichenhalle an Sonn- und Feiertagen 128 €, ein anderer Bestatter 276 € und ein weiteres Vertragsunternehmen für die gleiche Leistung 658 €.

3.5 Abschluss und Einhaltung der Verträge

Obwohl die Polizei wettbewerbsrelevante Vorgaben im Sinne der VOL/A mehrfach missachtet hatte, erfolgte der Zuschlag der ausgeschriebenen Leistungen an 17 Bestattungsunternehmen. Nach den Feststellungen des RH fehlen in den abgeschlossenen Verträgen wichtige Regelungen. So z. B. zur Wettbewerbsneutralität, zum Verhalten der Bestatter, zur Auftragsvergabe bei Nichterfüllung sowie zur Erreichbarkeit. Weiterhin fehlen Hinweise auf die bei Vertragsabschluss geltende Polizeiverordnung über das Bestattungs- und Leichenwesen. Darüber hinaus wurde mit einem Unternehmen, das eindeutig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstieß, ein Vertrag geschlossen.

Kurz nachdem die Verträge abgeschlossen worden waren, stellte sich heraus, dass gegen ein Bestattungsunternehmen Ermittlungen wegen des Verdachts des Betruges bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden waren und dass dieses aus dem Landesfachverband Bestattungsgewerbe Saarland

e. V. ausgeschlossen worden war. Das Gericht führte in seinen beiden Urteilen, die der Polizei bekannt waren, aus, dass persönliche Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Bestatterberuf vorliegt. Obwohl dieser Umstand zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit diesem Bestatter berechtigt hätte, veranlasste die Polizei nichts. Im Übrigen hatte das betreffende Unternehmen seinen Angebotsunterlagen keine Führungszeugnisse beigefügt.

Der RH hat hinsichtlich der Einhaltung der Verträge zudem festgestellt, dass Leistungen über die vertraglich vereinbarten hinaus vergütet wurden, statt diese zu kürzen bzw. zu streichen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat die vom RH festgestellten Mängel in seiner Stellungnahme vom 7. November 2005 eingeräumt und zugesagt, die Verträge im Jahr 2006 zu kündigen und eine Neuausschreibung vorzunehmen.

5 Schlussbemerkung

Die im Jahr 1998 durchgeführte öffentliche Ausschreibung im Bereich des Bestattungswesens hat das beabsichtigte Ziel, eine Reduzierung der Ausgaben und Gleichbehandlung der Bestattungsunternehmen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten, nicht erreicht. Trotz bereits erhobener Einwände des Landesfachverbandes Bestattungsgewerbe Saarland e. V. gegen die großen Preisunterschiede in den abgeschlossenen Verträgen bestehen diese seit 1998 unverändert weiter.

Vor dem Hintergrund seiner Feststellungen begrüßt der RH die Zusage des Ministeriums, dass seitens der Polizei die abgeschlossenen Verträge baldmöglichst gekündigt und die Dienstleistungen im Bestattungswesen neu ausgeschrieben werden.

**Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport /
Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales**

25 Kosten für das Abschleppen beschädigter und sichergestellter Kraftfahrzeuge

Die bei der Polizei durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass Abschlepp-, Verwahr- und Verwertungskosten, die aus strafprozessualen Sicherstellungen resultieren, in vielen Fällen über Jahre hinweg nicht ordnungsgemäß von dem hierfür zuständigen Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales beglichen wurden. Dies hatte zur Folge, dass die als Vertragspartner tätigen Polizeivollzugsbehörden von beauftragten Abschleppunternehmen wiederholt angemahnt wurden und die ausstehenden Rechnungen nur nach umfangreichen Recherchen im Polizeibereich sowie bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken bezahlt werden konnten.

Obwohl diese Missstände seit Jahren bekannt waren, vermochten Bemühungen des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport und Anordnungen des Leitenden Oberstaatsanwaltes nicht, die Zahlungsmoral innerhalb der Justiz zu verbessern.

1 Vorbemerkung

Nachdem die Verwahrstelle für sichergestellte Fahrzeuge beim Kraftfahrdienst der Landespolizeidirektion zum 1. Januar 1989 aufgelöst worden war, hat die Polizei mit 13 Firmen Verträge für das Abschleppen, die Verwahrung und Sicherstellung von Fahrzeugen abgeschlossen. Den Vertragsabschlüssen sind öffentliche Ausschreibungen vorausgegangen.

Die Zahlungsverpflichtung aus diesen Verträgen übernahm die Landespolizeidirektion jedoch nur für die aus polizeirechtlichen Gründen sichergestellten Fahrzeuge. Aus strafprozessualen Anlass angefallene Abschlepp-, Verwahr- und Verwertungskosten wurden durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken aus der Justizkasse gezahlt.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Der RH hatte bereits im Jahr 1993 die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken geprüft und gravierende Mängel festgestellt. Die Feststellungen des RH betrafen seinerzeit insbesondere die Bearbeitung der von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Rechnungen über entstandene Abschlepp- und Verwahrkosten und die unnötig langen Verwahrzeiten der Fahrzeuge, wobei die Verwahrkosten in vielen Fällen den Zeitwert der Fahrzeuge überstiegen.

Bereits im Jahr 1988 wurden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und zur Kostenminderung vom Leitenden Oberstaatsanwalt bezüglich der Sicherstellung von Kraftfahrzeugen aus strafprozessualen Gründen verschiedene Anordnungen getroffen. So wurde bestimmt, dass die Anweisung der Gutachter-, Abschlepp- und Verwahrkosten (Auslagen in Rechtssachen) dem Beamten obliegt, der geschäftsplanmäßig für diese Anweisungen berufen ist. Zudem wurden die Geschäftsprüfungsbeamten angewiesen, bei den jährlichen Geschäftsprüfungen darauf zu achten, ob Verwahrungen sichergestellter Fahrzeuge in den Akten erkennbar sind und ob die Notwendigkeit der Verwahrung regelmäßig nachgeprüft wurde.

Trotz dieser Vorgaben, so die Feststellungen des RH aus dem Jahr 1993, hatte sich das zum 1. Januar 1989 eingeführte Verfahren der Staatsanwaltschaft nicht bewährt. Auf Grund der damaligen Beanstandungen wurden laut Schreiben des damaligen Ministeriums der Justiz vom 13. Juni 1995 zusätzliche Maßnahmen getroffen, mit denen der gewünschte Erfolg erreicht werden sollte.

Der RH hat allerdings im Rahmen der im Jahr 2005 durchgeführten Prüfung der Abschlepp- und Verwahrkosten bei der Landespolizeidirektion festgestellt, dass die Bearbeitung von Rechnungen der Abschleppfirmen, die der Staatsanwaltschaft über die Polizei zugeleitet werden, noch immer erhebliche Mängel aufweist und die Beanstandungen aus dem Jahr 1993 noch immer nicht ausgeräumt sind. Selbst die jährlichen Geschäftsprüfungen innerhalb der Justizbehörde haben diesbezüglich offenbar nichts bewirkt.

Seit Jahren wenden sich verschiedene Abschleppfirmen mit massiven Beschwerden an die Polizei als Vertragspartner, weil erhebliche Außenstände von Abschlepp- und Verwahrkosten nicht von der Staatsanwaltschaft bezahlt werden. Die Außenstände betreffen zum Teil einen Zeitraum von 5 Jahren und mehr. Die Unternehmen verweisen mit Nachdruck darauf, dass sie ihre vertraglichen Leistungen erbracht haben und zeitnahe Bezahlung erwarten. Auf Grund der Vielzahl der angemahnten Fälle sehen sich Unternehmen sogar existenziell gefährdet.

Die Überprüfung der Mahnungen gestaltete sich nach den Feststellungen des RH sehr arbeits- und zeitintensiv, da die sachbearbeitende Polizeidienststelle jede einzelne Rechnung zunächst auf die Rechtsgrundlage der Abschleppmaßnahme zu überprüfen hat, da sich erst hieraus die Zuständigkeit zur Kostenübernahme ergibt. In der Folge war das Aktenzeichen festzustellen, auf dem Mahnschreiben zu vermerken und dieses dem Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Selbst nach diesen Recherchen war nicht sichergestellt, dass die angemahnte Rechnung auch tatsächlich beglichen wurde.

3 Bewertung

Obwohl dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Saarbrücken die o. a. Missstände von der Landespolizeidirektion wiederholt schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind, wurde keine wirksame Abhilfe geschaffen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hat sich in seiner Stellungnahme vom 15. November 2005 zu den festgestellten Mängeln des RH nicht geäußert. Es hat einen Entwurf einer Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport vorgelegt. Nach Mitteilung des Ministeriums sind darin Rahmenbedingungen festgelegt, die den bisherigen Verwaltungsaufwand reduzieren und die Sachbearbeitung bzw. das Verwaltungsverfahren beschleunigen sollen.

5 Schlussbemerkungen

Erst die geschilderten Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2005 veranlassten das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen, eine Vereinbarung über die Erstattung von Auslagen in Straf-, Gnaden- und Rechtshilfeverfahren zwischen Justiz und Polizeibehörden des Saarlandes zu treffen. Die Vorschrift, die zum 1. Januar 2006 in Kraft trat, bestimmt, dass die Polizeibehörde künftig alle Auslagen in Ermittlungs- und Strafverfahren bezahlt, unabhängig davon, ob sie auf Veranlassung der Polizei oder des Gerichtes entstehen. Die Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren und Auslagen verbleibt wie bisher bei der hierfür zuständigen Justizbehörde. Der Haushalt für das Jahr 2006 berücksichtigt bereits die vorgenommene Zuständigkeitsänderung.

Der RH ist der Auffassung, dass durch die neue Regelung zwar einerseits eine Verbesserung des Zahlungsverkehrs gegenüber den Abschleppunternehmen erzielt wird, andererseits aber auch ein erheblicher Abstimmungsbedarf zwischen Landespolizeidirektion und Staatsanwaltschaft verbleibt. Bei Anweisung von Standgebühren für sichergestellte Fahrzeuge beispielsweise hat die Polizei künftig jeweils Rücksprache mit der Justizbehörde über die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Verwahrzeiten zu nehmen.

Der RH erwartet, dass o. a. Vereinbarung entsprechend nachgebessert wird.

Ministerium für Umwelt

26 Veräußerung von Forstgrundstücken

Der SaarForst Landesbetrieb (SFL) hat in der Vergangenheit die Veräußerung entbehrlich gewordener Immobilien zu zögerlich veranlasst. Dadurch sind die Verkaufserlöse erst mit entsprechender Verspätung der Landeskasse zugeflossen; in Einzelfällen konnten die ursprünglich möglichen Veräußerungspreise infolge zwischenzeitlich eingetretener Wertverluste der Immobilien nicht mehr erzielt werden.

Der SFL sollte überprüfen, inwieweit die nicht mehr benötigten Liegenschaften sowie die nicht mehr dem Forstbetrieb dienenden unbebauten Grundstücke veräußert werden können.

1 Vorbemerkung

Das Saarland - Landesforstverwaltung - ist Eigentümer von annähernd 40.000 Hektar, die überwiegend mit Wald bestockt sind und somit der Holzproduktion oder ökologischen Zwecken dienen. Lediglich ca. 1.500 Hektar sind sog. Nichtholzboden- bzw. Nebenflächen oder bebaute Grundstücke (Forsthäuser). Die Bewirtschaftung und Verwaltung dieses umfangreichen Grundbesitzes, der naturgemäß ständigen Veränderungen unterworfen ist (Verkauf, Ankauf, Tausch), obliegt dem SFL. Die Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen stehen gemäß § 64 LHO nicht dem SFL zu, sie werden vielmehr dem Grundstücksfonds zugeführt (bis zum Haushaltsjahr 2004 standen dem SFL 30 % aus den o. g. Einnahmen zur Sanierung von Forstdienstgebäuden zu). Landeseigene Grundstücke, die nicht mehr für eigene Verwaltungszwecke benutzt werden, sind zunächst per Vereinbarung von der verwaltenden Dienststelle dem Ministerium der Finanzen zu übergeben (s. Nr. 1.2 der VV zu § 64 LHO).

Der RH hat die Abgabe und die Veräußerung von Forstgrundstücken bis zum Jahr 2004 geprüft.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Veräußerung von bebauten Grundstücken

Die Organisationsreformen beim Forst in den Jahren 1994 sowie 1999 hatten zur Folge, dass von ehemals 12 Forstämtern noch 4 sog. Regionalbetriebe und von 59 staatlichen Revierförsterstellen nur noch 38 Bestand hatten. Da alle Forstämter in landeseigenen Gebäuden untergebracht und ein Großteil der Reviere mit Dienstwohnungen ausgestattet waren, wurde eine Reihe von

Forstgebäuden nicht mehr benötigt. Daher veranlasste die Landesforstverwaltung bzw. der SFL in den Folgejahren per Verwaltungsvereinbarung sukzessive die Übergabe von Dienstgebäuden aus dem Grundvermögen der Landesforstverwaltung in die Zuständigkeit der Landesfinanzverwaltung. Bis zum Ende des Jahres 2004 verwaltete der SFL noch 54 landeseigene Gebäude bzw. Wohneinheiten.

2.1.1 Verspätete Aufhebung von Dienstwohnungsverhältnissen

Bei der Auflösung von Forstämtern und Revieren ging vielfach auch die Berechtigung zur Aufrechterhaltung einer Dienstwohnung verloren. Die zuständigen Stellen versäumten in zwei Fällen, das Dienstwohnungsverhältnis zeitnah aufzuheben und begaben sich dadurch der Möglichkeit, durch Begründung eines regulären Mietverhältnisses höhere Mieteinnahmen zu erzielen.

Beim ehemaligen Forsthaus Lockweiler schied der Dienstwohnungsinhaber nach Auflösung der Revierförsterstelle im Jahr 1999 zum 1. August 2000 aus dem Landesdienst aus. Das bestehende Dienstwohnungsverhältnis wurde allerdings erst zum 1. September 2002 in ein Mietwohnungsverhältnis umgewandelt.

Das Gebäude des früheren Forstamtes Homburg diente bis zum Ende des Jahres 1993 als Verwaltungssitz und gleichzeitig als Dienstwohnung für den Forstamtsleiter. Mit der Verlagerung des Forstamtes nach Blieskastel zum 1. Januar 1994 war das Erfordernis zur Aufrechterhaltung einer Dienstwohnung entfallen. Trotzdem wurde das Dienstwohnungsverhältnis erst zum 31. August 1997 in ein Mietwohnungsverhältnis umgewandelt; die Veräußerung des über 3.000 m² großen Grundbesitzes erfolgte erst zum 17. November 2000 zu einem Preis von damals 580.000 DM.

In beiden Fällen gingen dem Land Mietmehreinnahmen verloren und die Veräußerung der entbehrlich gewordenen Gebäude sowie die Realisierung der Verkaufserlöse verzögerten sich erheblich.

2.1.2 Verspätete Abgabe von Gebäuden an die Finanzverwaltung

Die verwaltungsmäßige Abgabe von Forstgebäuden an die Finanzverwaltung mit dem Ziel der Veräußerung erfolgte bisweilen erst Monate bzw. Jahre nach dem Wegfall der dienstlichen Nutzungserfordernisse. Längere Leerstandsphasen führten schließlich zu Wertverlusten bei den Häusern, wie an nachstehenden Beispielen erläutert wird:

Das ehemalige Forsthaus Eberstein, aus dem der letzte Förster bereits vor Jahrzehnten auszog, war bis zum 30. Juni 2000 fremd vermietet. Danach stand das Gebäude leer. Der Verkauf des Anwesens mit den umliegenden größeren Flächen erfolgte erst zum Ende des Jahres 2004 zu einem Preis von rd. 149.000 €.

Nachdem der Dienstsitz des früheren Forstamtes Saarkohlenwald im April 2001 von Fischbach nach Karlsbrunn als Sitz des neu gegründeten Regionalbetriebes Süd verlegt worden war, veranlasste der Landesforstbetrieb erst etwa ein Jahr später die Übergabe des nicht mehr benötigten Gebäudes in Fischbach an die Finanzverwaltung. In der Zwischenzeit hatten sich mehrere Einbrüche mit entsprechenden Sachbeschädigungen ereignet. Der Verkauf des Anwesens zum 8. August 2003 (Umschreibung im Grundbuch) erbrachte schließlich einen Erlös von 128.000 €, obwohl es ursprünglich mit 204.000 € geschätzt worden war.

2.1.3 Überprüfung des Gesamtgebäudebestandes

Vor dem Hintergrund, dass von den eingangs genannten 54 Häusern zum Zeitpunkt der Prüfung nur noch 25 für rein dienstliche Zwecke genutzt wurden, die restlichen überwiegend fremd vermietet waren, hat der RH ange-regt, alle vom Forst verwalteten Häuser einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie weiterhin im Zuständigkeitsbereich des SFL verbleiben sollen, oder ob angesichts des vielfach notwendigen hohen Erhaltungsaufwandes eine Ver-äußerung nicht wirtschaftlicher ist.

2.1.4 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt

Das Ministerium für Umwelt hat gemäß den Empfehlungen der Prüfungs-mitteilung vom 17. Dezember 2004 eine Überprüfung aller Dienstwohnungs-verhältnisse sowie des sonstigen Gebäudebestandes bis Ende des Jahres 2005 zugesichert und mit Schreiben vom 29. November 2005 mitgeteilt, dass auf Initiative des Ministeriums der Finanzen die Landesdienstwohnungs-vorschriften zum 1. Januar 2006 außer Kraft treten sollen, mit der Folge, dass danach die beim SFL bestehenden Dienstwohnungsverhältnisse in Mietwohnungsverhältnisse umgewandelt werden müssen. Weiterhin hat das Ministerium zugesichert, dass nach der erneuten Organisationsreform beim SFL zum Herbst 2005, welche nochmals mit einer Reduzierung von Organi-sationseinheiten verbunden war, eine Überprüfung begonnen hätte, ob alle Liegenschaften weiterhin dienstlich benötigt werden. Drei Gebäude sollten noch im Jahr 2005 an die Finanzverwaltung (Landesamt für Bau und Liegen-schaften) übergeben werden.

2.2 Veräußerung von unbebauten Grundstücken

- 2.2.1** Der SFL verwaltet landesweit mehr als 1.000 Hektar Nebenflächen, welche forstfremden Nutzungen (Landwirtschaft, Friedhof, Kleingärten etc.) unterlie-gen und zum großen Teil auch außerhalb geschlossener Waldkomplexe ge-legen sind.

Für derartige Grundstücke, die für einen staatlichen Forstbetrieb grundsätzlich entbehrlich sind, empfahl der RH vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Landes nach Veräußerungsmöglichkeiten zu suchen.

2.2.2 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt

Das Ministerium hat eine Neuausrichtung des Konzepts für die Nutzung der in Rede stehenden unbebauten Grundstücke für die Zeit nach der Neuorganisation von SaarForst in Aussicht gestellt. Hierzu seien laut Äußerung bereits Gespräche mit der Naturlandstiftung geführt worden, mit dem Ziel, Flächen zu tauschen.

27 Förderung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft – Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

Für Entwicklung, Pflege und Betrieb des im Saarland eingesetzten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) wurden im Zeitraum von 1993 bis 2003 5.926.035,54 € verausgabt. Hiervon erstattete die EU 244.255,58 €. Beim Land verblieben Ausgaben in Höhe von 5.681.779,96 €.

Der RH hat bei seiner Prüfung sowohl Defizite bei der Entwicklung des InVeKoS als auch eine Vielzahl von Mängeln beim Betrieb des Verfahrens festgestellt.

1 Vorbemerkung

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 waren die Länder verpflichtet, für die Bearbeitung der Anträge der Landwirte auf Beihilfen für Flächen und Tiere sowie für diesbezügliche Kontrollen IuK-Systeme einzuführen. Das InVeKoS musste in ersten Teilen bis zum 1. Februar 1993 einsatzbereit sein.

Im Untersuchungszeitraum waren für die Belange der Landwirtschaft unterschiedliche Ministerien zuständig. In den Jahren bis 1994 war dieser Bereich im Ministerium für Wirtschaft angesiedelt. Dann wechselte er zum damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr. Seit dem Jahr 1999 gehört er zur Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung einschließlich der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt

2.1 Defizite bei der Entwicklung des Verfahrens

2.1.1 Mit Schreiben vom 21. Januar 1993 bat das Ministerium für Wirtschaft das Ministerium der Finanzen um Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 300.000 DM (153.387,56 €) „zur Abwicklung der Aufgaben der EG-Beihilfemaßnahmen“. Am 30. März 1993 wurde dann eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Wertung der beiden zugelassenen Angebote ergab, dass für die Realisierung des Projekts Gelder i. H. v. 1,45 Mio. DM (0,74 Mio. €) bzw. 1,53 Mio. DM (0,78 Mio. €) benötigt wurden. Allein schon am Unterschied zwischen dem außerplanmäßig beantragten Betrag und den Angebotspreisen wird deutlich, dass die Fachverwaltung den Umfang des Projekts wohl unterschätzt hat.

2.1.2 Mit der Entwicklung des Systems wurde im Saarland die InVeKoS-Arbeitsgruppe betraut, deren konstituierende Sitzung am 12. Januar 1993 stattfand.

In ersten Teilen musste das System bis zum 1. Februar 1993 einsatzbereit sein. An diesen Daten wird erkennbar, dass die Entwicklung des Systems unter erheblichem Termindruck stattfinden musste. Ob dieser Umstand von außen vorgegeben wurde oder selbstverschuldet war, konnte bei der Prüfung durch den RH nicht geklärt werden.

2.1.3 Entgegen einschlägiger Vorgaben wurde der RH nicht an der Planung des Systems beteiligt.

2.1.4 Die Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Systems war von zahlreichen Fehlern begleitet.

2.1.4.1 Die Auftragsvergabe erfolgte auf der Grundlage einer Beschränkten Ausschreibung gem. § 3 VOL/A. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Realisierung des Kontrollsystems wurde mit Schreiben vom 30. März 1993 den ausgewählten Firmen zugesandt. Diese hatten dann bis zum 5. April 1993 Zeit, ihre Angebote abzugeben. In Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des Verfahrens ist nach Ansicht des RH die den Unternehmen gesetzte Frist zur Angebotsabgabe (drei Werkzeuge) zu knapp bemessen gewesen. Möglicherweise war auch dies ein Grund dafür, dass nicht alle angeschriebenen Firmen ein Angebot abgegeben hatten.

In seiner Äußerung führt das Ministerium für Umwelt aus, dass die Fristsetzung bedingt durch den immensen Zeitdruck zwar knapp bemessen war, die angeschriebenen Unternehmen aber die Aufgabenstellung kannten und in der Lage waren, wie dies auch die Abgabe von Angeboten zeige, die Fragen in der gesetzten Frist zu beantworten.

Der RH konnte bei seiner Prüfung mangels revisionsfähiger Unterlagen nicht feststellen, ob der angeführte „große Zeitdruck“ bei der Ausschreibung des Verfahrens objektiv gegeben war oder subjektiv durch zu langes Zuwarten hervorgerufen wurde. Fest steht aber, dass nicht alle angeschriebenen Firmen ein Angebot abgegeben hatten.

Der RH bleibt daher bei seiner Feststellung, dass in Anbetracht der Komplexität der Aufgabenstellung die Fristsetzung zur Angebotsabgabe zu knapp bemessen war.

2.1.4.2 Ein eingereichtes Angebot wurde nicht geprüft. Anhaltspunkte dafür, dass das Angebot Ausschlussgründe gem. § 23 Nr. 1 VOL/A aufweist, haben sich dem RH nicht erschlossen. Die Nichtberücksichtigung eines Unternehmens steht damit im Widerspruch zu § 23 VOL/A.

In seiner Äußerung führt das Ministerium für Umwelt aus, dass nach den dort vorhandenen Kenntnissen der Ausschluss mit dem Fehlen wesentlicher Preisangaben begründet wurde (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 a VOL/A). In dem Angebot

des Unternehmens seien wohl Basisausstattungen mit Alternativen, aber kein Preisangebot für die ausgeschriebene Leistung (Lose) enthalten.

Begründet wurde der Ausschluss von der Auftragsvergabe in den dem RH vorgelegten Unterlagen wie folgt:

„Die Firma ... hat in ihrem Angebot nur PC-Komponenten aufgeführt. Zur Software hinsichtlich Datenbank, Textverarbeitung bzw. der Individualsoftware liegen keine Angebote vor. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe scheidet dieser Anbieter wegen des mangelnden Umfangs des Angebotes und der damit wohl in Frage stehenden Kompetenz für dieses Projekt aus.“

Der RH konnte dieser Argumentation aus folgenden Gründen nicht folgen:

- Die Ausschreibung erfolgte auf der Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 a VOL/A). So konnte es nicht verwundern, dass auch Firmen Angebote unterbreiten würden, die mehrere Lösungsalternativen mit Preisangaben vorsahen, aber wegen der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten keine Pauschalpreise für die einzelnen Lose enthielten. Es liegt in der Natur der funktionalen Leistungsbeschreibung, dass die technische Prüfung der Angebote einen größeren Aufwand seitens des Auftraggebers verursacht.
- Die Beschränkte Ausschreibung gliederte sich in drei Bestandteile. Dem Ausschreibungstext war zu entnehmen, dass der Zuschlag auch in Losen erfolgen kann. Das ausgeschlossene Unternehmen bot IuK-Komponenten an, die als ein solches Los infrage kamen. Den Ausschluss der Firma mit dem Nichtanbieten eines der Teilbestandteile, wie geschehen, zu begründen, vermag nicht zu überzeugen.

2.1.4.3 Der Auftrag zur Erstellung des Systems ging nicht an das Unternehmen mit dem betragsmäßig niedrigsten Angebot. Gleichwohl waren keine Unterlagen vorhanden, denen die Gründe für die Auftragsvergabe entnommen werden konnten.

Das Ministerium für Umwelt führte in seiner Äußerung aus, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine näheren Aussagen mehr zu den Gründen der Auftragsvergabe gemacht werden konnten, diese sich jedoch aus der dem RH vorliegenden Vergleichsübersicht ergeben müssten.

In einer dem RH vorliegenden Preisübersicht wurden zwei Angebote miteinander verglichen. Ferner wurden in einem am 7. April 1993 erstellten Vermerk die beiden Angebotspreise für die in der Ausschreibung definierte Leistung genannt. Das Unternehmen, das später den Zuschlag erhielt, hatte zwei Angebote abgegeben:

- das erste datierte vom 5. April 1993 und
- das zweite vom 13. April 1993.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerkes lag folglich erst das erste Angebot vor. In diesem waren keine Hardwarepreise genannt. Erst das zweite Angebot enthielt Preise für die angebotene Hardware. Diese stimmten mit den in der als Anlage zum Vermerk vom 7. April 1993 beigefügten Preisübersicht genannten überein.

Ob das zweite Angebot seinen Ursprung in nach § 24 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A zulässigen Aufklärungsverhandlungen oder in gem. § 24 Nr. 2 VOL/A - von eng eingegrenzten Ausnahmen abgesehen - verbotenen Änderungsverhandlungen hatte, konnte in Anbetracht fehlender Dokumentation und der lange zurückliegenden Zeit nicht näher geprüft werden.

Der RH ist der Auffassung, dass die Auftragsvergabe nicht als transparent bezeichnet werden kann.

2.1.5 Der erste Auftrag zur Lieferung von Hardware und zur Erstellung der Software wurde zu einem Zeitpunkt erteilt, zu dem die zur Finanzierung des Kaufpreises erforderlichen Finanzmittel dem beauftragenden Ressort nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung standen. Dies steht im Widerspruch zu haushaltsrechtlichen Vorschriften.

2.1.6 Der vorgenannte Auftrag wurde vom damals für den Bereich der Landwirtschaft zuständigen Fachressort erteilt. Die Durchführung von Beschaffungen ist gem. Tn. 2.2.1 Nr. 4 FGIPI¹ jedoch Aufgabe der Zentralen Datenerarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar). Erfolgte die Beschaffung außerhalb des Bewilligungsrahmens der Bedarfsplanung, bedurfte sie der vorherigen Zustimmung der damaligen Stabsstelle für Informationstechnologie und Kommunikation (IK)² (heute IT-Innovationszentrum).

Die Erteilung des Beschaffungsauftrages durch das Fachressort widersprach demnach in zwei Punkten den Vorgaben des Funktionsgliederungsplans. Zum einen hätte nur die ZDV-Saar den Vertrag abschließen dürfen und zum anderen wäre, da die Beschaffung außerhalb der Bedarfsplanung erfolgte, hierzu die Einwilligung der damaligen IK erforderlich gewesen.

¹ Funktionsgliederungsplan für den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung des Saarlandes vom 14. Juli 1987 (GMBI. S. 274).

² Satz 2 a.a.O.

2.2 Defizite beim Betrieb des Verfahrens

- 2.2.1** Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften³ wurde im Jahr 2003 das LOG⁴ dahingehend erweitert, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung diejenige Behörde bestimmen muss, die für die Ausführung von unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsverordnungen der EU zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 2 LOG).

Der Erlass der erforderlichen Rechtsverordnung der Landesregierung stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

- 2.2.2** Die Anwendung InVeKoS ist auf Grund fortwährender gesetzlicher Änderungen einem permanenten Wandel unterworfen. Bevor geänderte Programme im Echteinsatz betrieben werden dürfen, sind neben bundesrechtlichen (sie blieben bei den weiteren Betrachtungen außen vor) auch landesrechtliche Vorschriften zu erfüllen.

Zuständig für den Test und die Freigabe von LuK-Verfahren ist grundsätzlich die oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich die Anwendung eingesetzt wird (Tn. 1.1 FGIPI).

Von dieser Regelung kann im Einvernehmen mit dem IT-Innovationszentrum abgewichen und die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragen werden (Tn. 2.3 Abs. 2 ADV-Projektrichtlinien bzw. Tn. 2 Abs. 4 IT-Projektrichtlinie). Von dieser Option wurde zum Prüfungszeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

Die Freigabe geänderter InVeKoS-Programme erfolgt auf Grund eines Beschlusses der InVeKoS-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2001 durch die Landwirtschaftskammer. Die Delegation der Pflicht zum Programmtest und des Rechtes zur Verfahrensfreigabe auf die Landwirtschaftskammer, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung, ist auf Grund der derzeitigen Vorschriften auch mit Zustimmung des IT-Innovationszentrums nicht möglich. Diese Vorgehensweise war, da sie jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte, unzulässig.

- 2.2.3** Die beim Ministerium für Umwelt geführte Dokumentation bezüglich der InVeKoS-Hardware genügt nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 73 LHO über den Nachweis des Vermögens und der Schulden.

In seiner Äußerung führte das Ministerium für Umwelt aus, dass durch die Verlagerung der Pflege des Bestandsverzeichnisses zum Ministerium für Umwelt der gem. § 73 LHO geforderte Nachweis der Zugänge mit Zuordnung

³ Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874).

⁴ Landesorganisationsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498).

der Gerätenummern zu Auszahlungsanordnungen einschließlich Historisierung der Gerätebewegungen, Überwachung von Instandsetzungen und Reparaturabwicklungen als erfüllt angesehen werden könne.

Diese Antwort geht an der Kritik des RH vorbei.

Die im Rahmen des InVeKoS erforderlichen Hardwarekomponenten sind in einem Bestandsverzeichnis und ggf. in Einzelnachweisen zu dokumentieren. Dieser Verpflichtung war das Ministerium für Umwelt zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachgekommen.

- 2.2.4** Anlässlich einer Besichtigung vor Ort wurde festgestellt, dass an ein Unternehmen bis zum Jahr 2003 Wartungsentgelte gezahlt wurden, obwohl sich die entsprechenden Geräte bereits seit längerer Zeit nicht mehr im Einsatz befanden.

Auch die Höhe der Wartungsentgelte gab Grund zur Beanstandung. So wurde beispielsweise für die Wartung einer Tastatur jährlich ein Betrag von 320,30 € entrichtet. In Anbetracht ihres Kaufpreises ist dieser Betrag unverhältnismäßig. Ähnlich verhielt es sich mit weiteren Komponenten (CD-ROM-Laufwerk, Streamer-Tape, Monitor ...).

Der Äußerung des Ministeriums zufolge wurden die bestehenden Wartungsverträge zwischenzeitlich einer eingehenden Prüfung unterzogen. Nicht mehr vorhandene Endgeräte wurden aus der Wartung genommen und Softwarewartungspositionen auf den aktuellen Stand gebracht.

3 Empfehlungen des RH

Ein Teil der vorgenannten Unzulänglichkeiten ist nach Ansicht des RH auf aufbau- und ablauforganisatorische Defizite zurückzuführen. So sind in den Betrieb und die Pflege des InVeKoS eine Vielzahl von Institutionen und Personen eingebunden, ohne dass deren Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind.

Der RH hatte daher einen Vorschlag erarbeitet, bei dem durch die Verlagerung von Aufgaben und Stellen und die Schaffung neuer bzw. die Stärkung vorhandener Organisationseinheiten ein transparenter und beim Vorhandensein eindeutiger Regelungen auch sicherer Verfahrensablauf zu erwarten ist.

In seiner Äußerung teilte das Ministerium für Umwelt dem RH mit, dass seine Vorschläge in die anstehenden Überlegungen zur Umsetzung der im „Gutachten zur Überprüfung der kommunalen Verwaltungsstrukturen im Saarland“ von Prof. Hesse enthaltenen Vorschläge einfließen werden und der RH über das Ergebnis unterrichtet wird.

4 Schlussbemerkung

Nach Ansicht des RH bietet die Entwicklung länderübergreifender Systeme die Chance, erhebliche Personal- und Sachmittel einzusparen und hierdurch den finanziellen Handlungsspielraum des Landes zu erhöhen. Die Nutzung von Potenzialen, die in einer vertieften föderalen Zusammenarbeit im administrativen Bereich liegen, hat der RH bereits mehrfach angeregt⁵. Der RH empfahl daher die Prüfung eines länderübergreifenden Lösungsansatzes für das Verfahren InVeKoS.

Diese Auffassung des RH wird seitens des Ministeriums für Umwelt geteilt. Im September 2004 wurde zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Reduzierung der Entwicklungskosten im Rahmen einer Kooperation mit dem Bundesland Hessen die Implementierung eines geografischen Informationssystems sowie dessen Weiterentwicklung vertraglich vereinbart.

⁵ Zuletzt vgl. Tn. 15 des Jahresberichtes 2003.

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

28 Abfallentsorgung an der Universität des Saarlandes

Die Prüfung der Abfallentsorgung an der Universität des Saarlandes hat ergeben, dass vor allem die Koordination der Entsorgung zwischen den einzelnen Universitätsbereichen verbesserungsbedürftig ist und dass hier erhebliche Einsparpotenziale bestehen.

Zur besseren Lösung des Müllproblems und zur Vermeidung unangemessener Ausgaben hat der RH der Universität geeignete Maßnahmen aufgezeigt. Er empfiehlt ihr weiterhin strukturelle Veränderungen in den organisatorischen Abläufen vorzunehmen.

1 Vorbemerkung

Auf einem Gelände der Größenordnung des Campus der Universität des Saarlandes (UdS), das täglich von Studenten, Bediensteten, Besuchern in einer Zahl, vergleichbar der Einwohnerzahl einer größeren Kleinstadt, aufgesucht und begangen wird, stellt die Entsorgung des täglich anfallenden Mülls ein nicht geringes Problem dar und ist ein bedeutender Kostenfaktor. Die Entsorgung des Mülls ist allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Kosten zu betrachten.

Auch das Erscheinungsbild des Universitätsgeländes gilt es zu berücksichtigen. Deshalb ist es von erheblicher Bedeutung, schon im Vorfeld Konzepte zur Reduzierung von Abfällen und zur Verwertung von Reststoffen durch Einführung umweltfreundlicher Verfahren zu erarbeiten. Diese Pläne müssen ständig angepasst bzw. weiterentwickelt werden; die jeweils daran beteiligten Bereiche und Abteilungen sind darüber zu informieren.

Die Aufgaben der Abfallentsorgung sind vielfältiger Natur. Abfälle, die an der Universität anfallen, sind von ihrer Entstehung bis zur Entsorgung zu überwachen. Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Auswahl und Beauftragung von Entsorgungsunternehmen sowie die Abwicklung von Abfalltransporten zu organisieren.

2 Feststellungen zu einzelnen Entsorgungsbereichen

2.1 Gewerbe-, Papiermüll

Die Entsorgung des Gewerbemülls macht den überwiegenden Kostenanteil der Abfallentsorgung an der UdS aus. Sie erfolgt momentan durch die Stadtwerke Saarbrücken, an die im Jahr 2004 insgesamt 110.310,84 € entrichtet wurden (Gesamtbetrag inkl. Entsorgung Altpapier = 132.073,92 €). Dafür

wurden Müllgefäße und -container unterschiedlicher Größenordnung auf dem Campus aufgestellt, die zurzeit ganzjährig einmal wöchentlich geleert werden. Diese Müllcontainer sind für die Aufnahme des Restmülls vorgesehen, also für alles, was nach sorgfältiger Trennung aller verwertbaren Bestandteile übrig bleibt.

Der RH hat festgestellt, dass diese Container große Anteile an Papier, Kartonen, Kunststoffen usw. enthalten, die auf andere Weise zu entsorgen wären. Nach seinen Feststellungen beträgt dieser Anteil etwa 30 % bis 40 %. Demgemäß kann man davon ausgehen, dass die Umstellung der wöchentlichen Leerung des Gewerbemülls auf einen Turnus von zwei Wochen möglich sein müsste, wenn größere Anstrengungen im Hinblick auf eine optimale Mülltrennung unternommen würden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Entsorgung des Restmülls wesentlich höher sind als die Kosten für die sog. Monofraktion Papier. Für die Universität sollte eine Reduzierung des Restmülls um 40 % bis 50 % nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten ein realistisches Ziel sein. Für das Aufstellen eigener Papiercontainer sowie deren Entsorgung entstünden zwar Kosten, diese würden jedoch durch den Verzicht auf die wöchentliche Leerung der Restmüllgefäße aufgewogen.

Der RH hat der Universität vorgeschlagen, ein transparentes und für jedermann verständliches System der Abfalltrennung zu entwickeln. Offensichtlich reichen die auf dem Campus zur Mülltrennung bereits aufgestellten Papiercontainer nicht aus, um die großen Mengen an Papier aufzunehmen. Deshalb sollten zusätzliche Gefäße neben den Gewerbemüllgefäßen aufgestellt werden, die sich schon farblich von diesen unterscheiden und ausschließlich für die Aufnahme von Papier vorgesehen sind. Nach den Ermittlungen des RH wären hierdurch jährliche Einsparungen von rd. 42.100 € möglich.

2.2 Vertragliche Gegebenheiten

Für die Entsorgung des Gewerbemülls an der UdS bestehen mit den Kommunalen Entsorgungsbetrieben GmbH (GKE) bzw. deren Subunternehmen Abfallwirtschaftsgesellschaft Saarbrücken mbH (ASS) seit dem 1. April 2001 vertragliche Vereinbarungen über die „Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung über Umleerbehälter in verschiedenen Größen“ mit einer Laufzeit von drei Jahren. Am 1. April 2004 sind diese Unternehmen in die Stadtwerke Saarbrücken integriert worden. Sollte der Vertrag nicht fristgemäß drei Monate vor Vertragsende schriftlich per Einschreiben gekündigt werden, verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

Eine Kündigung ist nicht erfolgt. Der Vertrag hat sich folglich um ein Jahr auf eine Gesamtlaufzeit von vier Jahren verlängert und war am 31. März 2005 beendet.

Weder die Universität noch das Entsorgungsunternehmen haben bisher einen neuen Vertrag angestrebt. Sie führen die bisherigen Vereinbarungen durch konkludentes Handeln fort.

Die UdS teilte mit, dass die vom RH für unverzichtbar gehaltene Kündigung und Neuausschreibung der Leistungen auf Grund eines „Irrtums“ beim damaligen Vertragsabschluss nicht mehr möglich sei. Bereits damals hätte hinsichtlich des Restabfalls Anschluss- und Benutzungszwang bestanden. Somit bestehen nach Auffassung des RH die erheblichen Rechtsunsicherheiten über die Modalitäten des Kontraktes (insbesondere Laufzeit, Kündigung, Konditionen) weiter.

2.3 Privatmüll

Nach Erkenntnissen des RH sind private Dritte in nicht unerheblichem Maße am Müllaufkommen der UdS beteiligt. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass mehr als 30 % des von der Universität entsorgten Müllaufkommens nicht auf dem Campus produziert werden. Für die UdS bedeutet dies ein Müllaufkommen, das einem Jahresbetrag von ca. 30.000 € bis 40.000 € entspricht.

Es muss also seitens der Universität in stärkerem Maße darauf hingewiesen werden, dass das Ablagern oder Einwerfen von privatem Abfall in die Container der UdS untersagt ist. Das heißt, es müssen Konsequenzen angedroht und durchgeführt werden. Personen, die private Abfälle in Einrichtungen der UdS ablagern, sind dementsprechend zur Anzeige zu bringen.

- 2.4** Weitere Bemerkungen betrafen die Bereiche Chemieabfälle, Elektronikschrott, Gelbe Säcke, Entrümpelungen, Lagerung von „wildem“ Müll, die Personalsituation sowie die Semesterferien. Es ist davon auszugehen, dass während der Semesterferien ca. 10.000 Personen weniger auf dem Campus sind, was sich auch in einem reduzierten Müllaufkommen niederschlagen muss. Würde allein in den Sommermonaten auf eine zweiwöchige Leerung umgestellt, könnten im August und September vier Leerungen gespart werden. Dies entspräche einer Ersparnis von 8.485,45 €. Die UdS wurde aufgefordert, diese Umstellung unverzüglich vorzunehmen.

3 Empfehlungen des RH

Der RH schlägt vor, das Rundschreiben über die „Abfallentsorgung im Campus – hier: Hausmüll- und Wertstoffentsorgung“ vom 7. August 1996 sorgfältig zu überarbeiten und durch ein neues Rundschreiben zu ersetzen. Dieses Rundschreiben oder eine sog. Abfallbroschüre sollte folgende Themen zum Inhalt haben:

- Die rechtlichen Grundlagen für die Müllentsorgung;
- die Festlegung der Zuständigkeit des oder der Sachbearbeiter;
- die Veröffentlichung eines Lageplans über die Standorte der Müllgefäße;
- die Beschreibung und Abbildung der unterschiedlichen Müllgefäße;
- die Einführung einer blauen Tonne und Ausstattung aller Räume mit entsprechenden Papierkörben;
- die Müllentsorgung in Verbindung mit der Reorganisation der Gebäudereinigung;
- „wilde“ Müllablagerungen und private Müllentsorgungen auf dem Campus sind grundsätzlich zur Anzeige zu bringen;
- Transportverpackungen sind bereits bei der Anlieferung zurückzugeben.

4 Stellungnahme der Universität

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2005 zur Mitteilung des RH stimmt die UdS in allen wesentlichen Punkten mit der Auffassung des RH überein. Sie sei bestrebt, Änderungen mit dem Ziel der Kostenreduzierung in die Wege zu leiten. Nach den Feststellungen des RH ist dies in bestimmten Bereichen bereits geschehen.

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK)

29 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse mit dem Schwerpunkt der Vermögensverwaltung der Ruhegehaltskasse

Die Ruhegehaltskasse (RGK) hat den überwiegenden Teil ihrer Rücklagen in einem so genannten gemischten Wertpapierspezialfonds angelegt, obwohl die entsprechend anzuwendenden kommunalen Anlagevorschriften derartige Geldanlagen wegen des damit verbundenen Risikos nicht zulassen. Das mit den Anlagen eingegangene Risiko führte zu einem deutlichen Vermögensnachteil.

1 Vorbemerkung

Die RZVK ist gemäß § 221 KSVG¹ eine Versorgungseinrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die näheren Vorschriften über die Aufgaben, den Aufbau und die Verwaltung der Kasse erlässt das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport durch Rechtsverordnung.² Die Rechtsverhältnisse zwischen der RGK und den Mitgliedern, Versicherten und Bezugsberechtigten werden durch Satzung³ geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.⁴

Die Abteilung Ruhegehalt hat die Aufgabe, im Rahmen der Satzung die Versorgungslasten, die ihren Mitgliedern für die Beamten und Beamtenhinterbliebenen nach dem jeweils geltenden Beamtenversorgungsrecht erwachsen, auszugleichen.

Das Gesamtvermögen der Kasse hat sich von 6,9 Mio. € (Ende 1992) auf 34,9 Mio. € (Ende 2002) erhöht. Der überwiegende Teil des Vermögens in Höhe von 26,1 Mio. € stammt aus der Sonderrücklage.

In der Verwaltungsbeiratssitzung vom 25. Juni 1999 wurde beschlossen, für die Anlage der Mittel der Sonderrücklage einen gemischten Wertpapierspezialfonds mit einem Volumen bis maximal 50 Mio. DM und zu maximal

¹ Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594).

² Verordnung über Aufgaben, Aufbau und Verwaltung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (VO-RZVK) vom 28. Januar 1976 (Amtsbl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2005 (Amtsbl. S. 502).

³ Vom 13. September 1989 (Amtsbl. 1990 S. 147) i. d. F. des Beschlusses des Verwaltungsbeirates vom 1. Oktober 2004 (Amtsbl. 2000 S. 2396).

⁴ Vgl. hierzu auch: Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2004, Tn. 33, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse mit dem Schwerpunkt der Vermögensverwaltung der Zusatzversorgungskasse.

30 % in Aktien aufzulegen. Die Anlagen sollen nach den Regelungen des § 54 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)⁵ erfolgen. Zum 1. Oktober 1999 hat die RGK erstmals Mittel der Sonderrücklage in den neu errichteten gemischten Wertpapierfonds (RGK-Fonds) bei einer Kapitalanlagegesellschaft eingebracht.

Der RH hat gemäß § 111 LHO die Zulässigkeit der Vermögensanlage sowie das Vermögensmanagement der RGK geprüft. Die Prüfung umfasste vor allem die Geschäftsjahre 1992 bis 2002.

2 Rechtliche Bewertung der Fondsanlage

2.1 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 RGK-Satzung finden für die Vermögensverwaltung die jeweils geltenden Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sinngemäß Anwendung. Gemäß § 96 Abs. 2 KSVG ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Für die Gemeinden des Saarlandes hat das Innenministerium gemäß der gesetzlichen Ermächtigung (§ 222 Abs. 1 Nr. 7 KSVG) entsprechende Bestimmungen zur Geldanlage und damit auch zur Anlage von Rücklagemitteln vorgenommen. Wegen des Risikos möglicher Kursverluste ist die Anlage in Aktien oder Investmentfonds für Rücklagemittel ausdrücklich untersagt (VV zu § 21 GemHVO⁶).

2.2 Bewertung des RH

Die vom Verwaltungsbeirat beschlossenen Anlagerichtlinien⁷ und die auf ihrer Grundlage erfolgte Anlage von Teilen der Sonderrücklage in einen gemischten Wertpapierfonds widersprechen den kommunalen Anlagevorschriften für Geldanlagen; sie sind nicht mit § 9 Abs. 4 RGK-Satzung zu vereinbaren.

Der Direktor der RZVK wäre verpflichtet gewesen, den rechtswidrigen Beschlüssen des Verwaltungsbeirates zu widersprechen und die Beschlüsse dem Innenministerium als Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

⁵ Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802).

⁶ Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 8. November 1973 (Amtsbl. S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594).

⁷ In seiner Sitzung vom 10. Dezember 1998 hat der Verwaltungsbeirat beschlossen, dass für die Anlage der Mittel der Sonderrücklage und der allgemeinen Rücklage die „*Richtlinien über die Anlage des Kassenvermögens und zur Erzielung höherer Renditen der Zusatzversorgungskasse vom 20.05.1994*“ entsprechend gelten.

2.3 Stellungnahmen von RGK und Innenministerium zu den Anlagevorschriften

2.3.1 Die RGK stimmt dem RH zu, dass gemäß § 9 Abs. 4 RGK-Satzung für die Vermögensverwaltung der RGK die jeweils geltenden Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sinngemäß Anwendung finden. Sie verweist allerdings darauf, dass die rechtliche Regelung von Anlagen der Gemeinden die abweichende Aufgabenlage einer Versorgungskasse nicht berücksichtige. Die Kasse ist deshalb der Auffassung, dass die beschlossenen Anlagerichtlinien und die Anlage von Teilen der Sonderrücklage mit § 9 Abs. 4 RGK-Satzung zu vereinbaren seien. Die Bestimmung des § 96 Abs. 2 KSVG, wonach bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen, entspreche sinngemäß der Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG, wonach Vermögen so anzulegen sei, „... dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität ... unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird“. Die RGK sei wie die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA) der Meinung, dass für ihre langfristigen Anlagen zur Erfüllung langfristiger Verpflichtungen die Normen des VAG anzuwenden seien.

2.3.2 Das Innenministerium widerspricht der vom RH für die Gemeinden dargelegten Rechtslage nicht. Es teilt jedoch nicht seine Auffassung, dass die Beschlüsse des Verwaltungsbeirates zur Bildung des Investmentfonds und der Anlage der Rücklagemittel nach Nr. 1 der VV zu § 21 GemHVO in der gewählten Form rechtswidrig seien. Eine Begründung für diese Auffassung ist nicht erfolgt.

Das Ministerium verweist darauf, dass die vom RH aufgezeigte Regelungslücke in der Satzung der RGK zwischenzeitlich durch die Änderung vom 1. Oktober 2004⁸ geschlossen worden sei. Die Bestimmungen der ZVK-Satzung über die Vermögensanlage seien in die RGK-Satzung entsprechend übernommen worden, sodass nunmehr die Regelungen der Vermögensanlage für alle Sondervermögen der RZVK aufeinander abgestimmt seien.

2.4 Abschließende Bewertung des RH

Der RH hält an seiner Auffassung fest, dass die vom Verwaltungsbeirat der RGK beschlossenen Anlagerichtlinien und die vorgenommene Anlage von Teilen der Sonderrücklage in einen gemischten Wertpapierspezialfonds den für die RGK geltenden kommunalen Anlagevorschriften für Geldanlagen widersprechen.

2.4.1 Es besteht Übereinstimmung mit der RGK und der Aufsichtsbehörde, dass nach § 9 Abs. 4 RGK-Satzung die kommunalrechtlichen Vorschriften des § 96 Abs. 2 Satz 2 KSVG i. V. m. § 21 GemHVO sinngemäß anzuwenden sind. Unstreitig ist zudem, dass es den Gemeinden untersagt ist, Rücklagen

⁸ Amtsblatt S. 2396.

in Investmentfonds anzulegen⁹. Von daher ist es unverständlich, wenn die Aufsichtsbehörde ohne Begründung behauptet, dass die Beschlüsse des Verwaltungsbeirats zur Bildung des Investmentfonds und zur Anlage von Rücklagemitteln der Regelung des § 21 GemHVO entsprächen.

- 2.4.2** Der RH widerspricht der Auffassung der Aufsichtsbehörde, dass in der RGK-Satzung eine Regelungslücke im Hinblick auf die Vermögensanlagen der RGK vorhanden war. Zutreffend ist vielmehr, dass die RGK-Satzung eindeutig auf die kommunalrechtlichen Vorschriften verweist. Die durch die Satzungsänderung vom 1. Oktober 2004 geschaffenen eigenständigen Vermögensanlagebestimmungen haben keine Rückwirkung entfaltet. Sie sind deshalb für die Bewertung der Zulässigkeit der zuvor erfolgten Vermögensanlage ohne rechtliche Bedeutung.
- 2.4.3** Der RH teilt nicht die Auffassung der RGK, die Bestimmung des § 96 Abs. 2 KSVG, wonach bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist und diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen, entspreche sinngemäß der Vorschrift des § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG. Zutreffend ist vielmehr, dass das Innenministerium Geldanlagen von Rücklagenbestandteilen der saarländischen Gemeinden in Aktien oder Investmentfonds, wie sie das VAG zulässt, eindeutig untersagt hat. Mit dieser Regelung hat das Innenministerium verdeutlicht, dass für die Gemeinden im Saarland bei Geldanlagen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag anzustreben ist, wobei die Sicherheit immer Vorrang hat.¹⁰ Diese Vorschrift gilt sinngemäß für die RGK.
- 2.4.4** Wenn die RGK meint, dass eine Anwendung der für Gemeinden geltenden Anlagevorschriften auf die RGK die abweichende Aufgabenlage einer Versorgungskasse nicht berücksichtige, hätte sie eine entsprechende Satzungsänderung vornehmen und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde herbeiführen können. Dies hat die Kasse allerdings unterlassen und der Satzung zuwider unzulässige Vermögensanlagen getätigt. Erst durch die Satzungsänderung vom 1. Oktober 2004 hat die Kasse die Regelung für die Vermögensanlagen geändert.
- 2.4.5** Die Anlagebestimmungen der ZVK-Satzung, die Anlagerichtlinien der AKA oder abweichende Anlagestimmungen anderer Bundesländer sind für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen der RGK ohne Bedeutung.
- 2.4.6** Der Börsencrash 2000/2001 hat erneut in drastischer Weise verdeutlicht, dass Aktien Spekulationspapiere sind. Die im Saarland geltenden restriktiven kommunalen Geldanlagevorschriften (§ 21 GemHVO) sind deshalb in besonderer Weise geeignet, den Vorrang der Anlagesicherheit zu gewährleisten. Durch die Umgehung dieser Anlagebestimmungen sind die Organe der RGK in unzulässiger Weise erhebliche Risiken eingegangen. Der RH hält es für

⁹ Die entsprechende Bestimmung von Nr. 1 Satz 1 zu § 21 GemHVO lautet: „Rücklagenbestände dürfen wegen der möglichen Kursverluste nicht in Aktien, Investmentanteilen und ähnlichen Formen angelegt werden.“

¹⁰ Vgl. Lehné/Weirich, Stand: Oktober 1998, KSVG-Kommentar zu § 96, RN 2.1.

erforderlich, dass das Innenministerium als Aufsichtsbehörde zukünftig die Einhaltung der Vermögensanlagebestimmungen der RGK mit dem Ziel der Schadensabwendung sorgfältiger prüft.

3 Wirtschaftliche Entwicklung des RGK-Fonds

3.1 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Im Zeitraum 1. Oktober 1999 bis 30. September 2003 sind dem RGK-Fonds Mittel von insgesamt 22.050 T€ zugeflossen. Diese stammen mit einem Betrag von 20.536 T€ aus der RGK-Sonderrücklage sowie in Höhe von 1.513 T€ aus der Kommunalversorgungsrücklage. Der Fonds war überwiegend in Rentenpapieren sowie mit einem Anteil zwischen 22 % und 27 % in Aktien investiert.

Die ordentlichen Nettoerträge sind von 414 T€ (Geschäftsjahr 1999/2000) auf 782 T€ (Geschäftsjahr 2001/2002) gestiegen. Im Geschäftsjahr 2002/2003 beliefen sie sich auf 716 T€. Der RGK-Fonds hat nur im ersten Geschäftsjahr 1999/2000 mit 749 T€ einen Nettogewinn (als Saldo aus Gewinnen, Verlusten sowie der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste) erzielt. In den folgenden Geschäftsjahren ergaben sich Nettoverluste von 1.392 T€ (2000/2001), von 1.566 T€ (2001/2002) sowie 97 T€ (2002/2003). Im Zeitraum 1999 bis 2003 betrug das Nettoergebnis minus 2.306 T€.

Aus dem ordentlichen Nettoertrag sowie aus den realisierten Gewinnen des Geschäftsjahres 1999/2000 erfolgte im Jahr 2000 eine Ausschüttung von 839 T€. Dieser Betrag wurde dem RGK-Fonds zur Wiederanlage zugeführt.

Der Anlagevertrag wurde am 30. April 2001 geändert. Es wurde vereinbart, dass zukünftig die Erträge aus dem RGK-Fonds von der Kapitalanlagegesellschaft im Fonds wieder angelegt werden. Durch diese Thesaurierung der Erträge entfallen die Ausschüttungen an die RGK. Für das Geschäftsjahr 2000/2001 wurde von der Kapitalanlagegesellschaft ein Wiederanlagebetrag von 1.097 T€, für das Geschäftsjahr 2001/2002 von 1.177 T€ sowie für das Geschäftsjahr 2002/2003 von 1.303 T€ ermittelt.

Die RGK hat dem Fonds in den Geschäftsjahren 1999/2000 bis 2002/2003 Mittel einschließlich Wiederanlagen von Erträgen von insgesamt 25.627 T€ zugeführt. Das Fondsvermögen zum 30. September 2003 lag nach den Rechenschaftsberichten der Kapitalanlagegesellschaft bei 21.437 T€.

3.2 Bewertung des RH

3.2.1 Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Wiederanlagebeträge auf der Grundlage des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr, des ordentlichen Nettoertrags sowie der realisierten Gewinne berechnet. Durch diese Art der Berechnung ergeben sich relativ hohe Wiederanlagebeträge, da die realisierten Verluste nicht in die Ermittlung des Wiederanlagebetrages einbezogen

wurden. Thesaurierte Erträge wurden auch dann ausgewiesen, wenn realisierte Verluste aufgetreten sind. Der Ausweis der thesaurierten Erträge verdeckt insofern die schlechte Wertentwicklung des RGK-Fonds.

Die von der RGK vorgenommene Thesaurierung von Erträgen des RGK-Fonds hat zur Folge, dass die haushaltsrechtlich gebotene Transparenz der Vermögensverwaltung nicht mehr gegeben ist. Es ist aus den Haushaltsplänen und -rechnungen der RGK nicht mehr erkennbar, ob die Kasse bei ihren Geldanlagen die Anforderungen eines angemessenen Ertrages erfüllt.

Der RH hält es für geboten, Veränderungen in der Anlage der Mittel der Sonderrücklage transparent zu gestalten. Erträge aus dem RGK-Fonds sind als Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu erfassen und dann der Sonderrücklage zuzuführen. Die Wiederanlage von Erträgen ist eine weitere Mittelzuführung an den Fonds.

3.2.2 Das Wertergebnis der einzelnen Geschäftsjahre lässt sich aus der Gegenüberstellung von Mittelanlagen und Fondsvermögen errechnen. Aus den von der Kapitalanlagegesellschaft in den Rechenschaftsberichten dargelegten Angaben ergeben sich nach Berechnung des RH Wertverluste von 4.190 T€ zum 30. September 2003.

3.2.3 Der RH hat die Ermittlung der Wertentwicklung des RGK-Fonds durch einen Anlagenvergleich ergänzt. Er hat hierzu zunächst in einer Modellrechnung die dem RGK-Fonds zugeführten Mittel mit einer sicheren Anlage, wie sie die RGK-Satzung vorschreibt, verglichen. Als Anlageform hat er festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand gewählt. Durch die Geldanlage im RGK-Fonds im Vergleich zu einer Geldanlage in festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand ist im Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2003 ein Vermögensnachteil von 3.053 T€ aufgetreten.

3.2.4 Der RH gelangt zu folgenden Feststellungen:

Der von der RGK errichtete RGK-Fonds hat einen Vermögensverlust erfahren, der zu einer Verringerung des Vermögenswertes der Sonderrücklage geführt hat.

Durch den Vermögensverlust der Sonderrücklage ist die zentrale Anforderung der für die RGK geltenden Anlagevorschriften nach einer ausreichenden Sicherheit der Geldanlagen verletzt worden.

Der RGK ist durch die Fondsanlage ein Vermögensschaden entstanden.

Der RH erachtet es als geboten, dass das Innenministerium als Aufsichtsbehörde prüft, ob eine Haftung der Organe der RGK gegeben sein könnte.

3.3 Stellungnahmen von RGK und Innenministerium zur Fondsbewertung

- 3.3.1** Nach Auffassung der RGK bewertet der RH bei einer langfristig konzipierten Kapitalanlage einen Zeitraum von 4 Jahren ex post. Er lasse die unvorhersehbare extrem negative Entwicklung des Kapitalmarktes in der Zeit von März 2000 bis März 2003 außer Betracht.

Die RGK ist zudem der Auffassung, dass es zur Bewertung der Zwischenergebnisse des RGK-Fonds notwendig sei, sich anerkannter mathematischer Methoden zur Ermittlung der längerfristigen Wertentwicklung von Investmentfonds zu bedienen. Die Wertentwicklung des RGK-Fonds betrage nach der ROI-Methode (Return on Investment) vom 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 2004 + 6,12 %, d. h. 1,14 % pro Jahr. Nach der Methode des Bundesverbandes Deutscher Investmentgesellschaften (BVI) ergebe sich eine Gesamtverzinsung von 11,19 %, d. h. + 2,04 % pro Jahr. Das Kapital sei deshalb erhalten und vermehrt worden.

Die RGK hält die Thesaurierung der Fondserträge haushaltsrechtlich für zulässig; die gebotene Transparenz sei nach wie vor gegeben. Sie verweist hierzu auf die Erläuterungen zu den Haushaltssatzungen und den Haushaltsplänen der Jahre 2000 bis 2004, in denen stets über den RGK-Fonds informiert worden sei.

Die RGK hält ferner daran fest, dass die thesaurierten Erträge keine im Fonds wiederangelegten Mittel seien. Nach Darlegung der RGK hat der RGK-Fonds nach Verlusten von 1.083 T€ (31. Dezember 2002) und 595 T€ (31. Dezember 2003) zum 31. Dezember 2004 ein positives Buchergebnis von 225 T€ erreicht.

- 3.3.2** Die Aufsichtsbehörde sieht keinen Anlass, die beiden von der RGK dargelegten Berechnungsmethoden unberücksichtigt zu lassen oder gar aufsichtsrechtlich zu beanstanden. Eine Verminderung des eingesetzten Kapitals könne demnach nicht festgestellt werden, die Substanz habe sich vielmehr vergrößert, die geforderte Rentabilität sei gegeben.

Durch die Thesaurierung der Erträge sei es allerdings nicht zur Auszahlung der Fondserträge an die Kasse, aber auch nicht zu Einzahlungen für ihre Wiederanlage gekommen. Hieraus ergebe sich, dass das in den einschlägigen Vorschriften (§ 85 Abs. 1 KSVG, § 7 Abs. 1 GemHVO) zu Grunde gelegte Kassenwirksamkeitsprinzip nicht zur Wirkung kommen konnte. Inzwischen habe die RGK jedoch – der Forderung des RH entsprechend – den Fonds wieder von der Thesaurierung auf Ausschüttung umgestellt.

3.4 Abschließende Bewertung des RH

Der RH hält die ROI-Methode und die BVI-Methode nicht für geeignet, um die Einhaltung der für die RGK geltenden kommunalen Anlagegrundsätze des § 96 Abs. 2 KSVG zu überprüfen. Er ist insbesondere nicht der Auffassung, dass sich aus der für den Zeitraum vom 1. Oktober 1999 bis zum

31. Dezember 2004 ermittelten Wertentwicklung nach ROI von 1,14 % pro Jahr eine ausreichende Sicherheit und ein angemessener Ertrag der Geldanlage ergeben.

- 3.4.1** Um die Einhaltung der Anlagegrundsätze der ausreichenden Sicherheit der Geldanlagen und der angemessenen Verzinsung zu prüfen, hat der RH es für notwendig erachtet, die Wertentwicklung der Geldanlagen und die Verzinsung getrennt zu prüfen. Die Berechnungsmethoden ROI und BVI sind betriebswirtschaftliche Methoden der internen Verzinsung. Sie sind für eine derartige Untersuchung nicht geeignet, da sie Vermögens- und Ertragsentwicklungen in einer Kennziffer zusammenführen; so können etwa Zinseinnahmen mit Vermögensverlusten verrechnet werden.

Die Wertentwicklung nach ROI von 1,14 % im Jahr bedeutet, dass die Kasse eine Rendite erwirtschaftet hat, die von einer alternativen Anlage etwa eines Sparbuches in diesem Zeitraum weit übertroffen wurde. Die erzielte Rendite des RGK-Fonds hält der RH nicht für akzeptabel; sie ist mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht vereinbar. Sie würde auch nicht der Mindestverzinsung entsprechen, die für Lebensversicherungen gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 3.4.2** Der RH hat seine Berechnungen auf Angaben gestützt, die aus den Rechenschaftsberichten der Kapitalanlagegesellschaft stammen. Die RGK und das Innenministerium haben den vom RH dargelegten Angaben über die Nettoerträge, die Gewinne und Verluste sowie die Ausschüttung des Fonds nicht widersprochen.

Danach hat der Fonds im geprüften Zeitraum 1999 bis 2003 einen ordentlichen Nettoertrag von 2.548 T€ erreicht. Dem steht ein Nettoergebnis aus Gewinnen und Verlusten von minus 2.306 T€ gegenüber. Aus dieser Analyse ergibt sich die Feststellung, dass im Zeitraum 1999 bis 2003 innerhalb des RGK-Fonds Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren verwandt wurden, um Wertverluste von Aktienanlagen auszugleichen.

Der RH stellt fest, dass durch die von der RGK zum 31. Dezember 2002 und zum 31. Dezember 2003 eingeräumten Wertverluste des RGK-Fonds die ausreichende Sicherheit der Geldanlage zu diesen Stichtagen nicht gegeben war.

Zudem sind die eingetretenen Wertverluste der im Fonds angelegten Mittel wesentlich höher, als von der RGK dargestellt. Der RH hält an seiner Auffassung fest, dass aus haushaltsrechtlicher Sicht die Wiederanlagen aller ausgewiesenen Erträge als erneute Geldanlagen der RGK anzusehen sind. Auch die thesaurierten Erträge des RGK-Fonds sind haushaltsrechtlich im Fonds wiederangelegte Mittel der Kasse und dürfen nicht zur Verrechnung mit Wertverlusten des Fondsvermögens verwendet werden. Danach ergibt sich am Ende des Geschäftsjahres 2002/2003 (30. September 2003) ein Wertverlust der im RGK-Fonds angelegten Mittel von 4.190 T€.

- 3.4.3** Der RH stellt abschließend fest, dass die RGK in ihren Geschäftsberichten 2001 und 2002 über die Wertverluste des RGK-Fonds nicht berichtet hat; in den Geschäftsberichten der beiden Vorjahre hatte sie die positive Entwicklung des Fonds dargestellt.

Sie hat damit in den Geschäftsberichten 2001 und 2002 über die Entwicklung eines wesentlichen Teils des Kassenvermögens nicht angemessen informiert. Es ist nicht hinnehmbar, dass die RGK auf die Verluste des Fonds mit einer Beendigung der Berichterstattung über die Fondsentwicklung reagiert hat; von daher ist zu bezweifeln, ob durch die Geschäftsberichte 2001 und 2002 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kasse vermittelt worden ist.

Beteiligungen

30 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2004)

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2004 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor.

Im Kalenderjahr 2004 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

1 Gründung mittelbarer Landesgesellschaften

Die zum Konzern der SHS Strukturholding Saar GmbH gehörende LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (LEG) beteiligte sich im Jahr 2004 an der Gründung mehrerer Projektgesellschaften.

So gründete die LEG im Januar 2004 zusammen mit der Gemeinde Nohfelden und dem Landkreis St. Wendel die Projektgesellschaft Bostalsee mbH, deren Zweck in der Entwicklung und Vermarktung des geplanten Ferienparks Bostalsee besteht. An der mit einem Stammkapital in Höhe von 100.000 € ausgestatteten Projektgesellschaft ist die LEG zu 20 % beteiligt.

Als weitere Tochtergesellschaft hat die LEG zusammen mit einem Unternehmen der Privatwirtschaft im Juli 2004 die ROLEG Verwaltungsgesellschaft mbH gegründet. Diese fungiert als Komplementärin der zeitgleich gegründeten ROLEG GmbH & Co. Projektentwicklung KG, deren Unternehmensgegenstand in der Entwicklung größerer insbesondere gewerblicher Immobilienprojekte besteht. An beiden Gesellschaften ist die LEG zu jeweils 24,8 % beteiligt.

2 Konkursverfahren bei mittelbaren Landesgesellschaften

Über das Vermögen der in Zermatt ansässigen Casino Kursaal Zermatt AG, an der die SAARLAND-SPIELBANK GmbH zu 74,59 % beteiligt war, wurde durch Entscheid des Konkursgerichts Visp, Kanton Wallis, vom 2. Dezember 2004 das Konkursverfahren eröffnet. Das mit dem Grundkapital nach Aktiengesetz vergleichbare Aktienkapital der Casino Kursaal Zermatt AG betrug zuletzt 6.100.000 CHF. Das Konkursverfahren wurde nach Erlass des Schlussdekrets am 13. Juni 2005 durch erneuten Gerichtsentscheid für beendet erklärt.

3 Wegfall unmittelbarer Landesgesellschaften

Die unmittelbare Landesbeteiligung in Höhe von 0,53 % an der Trägergesellschaft Deutscher Pavillon mbH i. L., die sich mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des deutschen Länderpavillons anlässlich der Weltausstellung Expo 2000 in Hannover befasste, besteht nicht mehr, da die Gesellschaft durch Eintrag des Amtsgerichts Hannover vom 3. Juni 2004 im Handelsregister wegen Beendigung der Liquidation gelöscht wurde.

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes umfasste zum 31. Dezember 2004 insgesamt 35 unmittelbare Landesbeteiligungen.

Saarbrücken, 24. März 2006

gez.: Plaetrich

gez.: Schmitt

gez.: Jacobs

gez.: Albert

Begl.

Krüger

Reg.-Angest.



Anlage 1

FINANZSTATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR HAUSHALTSANALYSE

	Textnummer	Seite
Allgemeines	1	3
1.1 Einführung		
1.2 Definition der Grunddaten		
Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten	2	6
2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten		
2.2.1 Personalausgaben mit Steigerungsraten		
2.2.2 Personalausgabenquote		
2.3 Sachaufwandsquote		
2.4 Zinsausgabenquote		
2.5 Investitionsquote		
Einnahmequoten	3	13
3.1 Steuereinnahmenquote		
Finanzierungsquoten	4	15
4.1 Gesamtdeckungsquote		
4.2 Steuerdeckungsquote I		
4.3 Steuerdeckungsquote II		
4.4 Kreditfinanzierungsquote I		
4.5 Kreditfinanzierungsquote II		

	Textnummer	Seite
Belastungsquoten	5	21
5.1 Zinslastquote		
5.2 Zinssteuerquote I		
5.3 Zinssteuerquote II		
Defizitquote	6	25
6.1 Defizitquote		
Sonstige Quoten	7	27
7.1 Staatsquote		
7.2 Kreditquote		
7.3 Investitionsfinanzierungsquote		
7.4 Einnahmenschuldenquote		
Zusammenfassung der Quoten	8	32
Notlagenindikatoren	9	34

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Finanzstatistische Kennzahlen stellen ein wesentliches Hilfsmittel für eine Haushaltsanalyse dar. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Finanzstatistik, die in umfangreichen und tief gestaffelten Tabellen mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen bereitgestellt werden, eignen sich Kennzahlen als verdichtete Eckzahlen, Anteilswerte, Veränderungsraten etc. besser für eine knappe und kompakte Berichterstattung¹.

Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Haushalte setzt u.a. voraus, dass eine einheitliche Methodik und Terminologie für die Auswertung der öffentlichen Haushalte angewandt wird. Ein allgemein akzeptiertes Verfahren dieser Art konnte trotz langjähriger Bemühungen des Statistischen Bundesamtes für die Finanzstatistik noch nicht entwickelt werden.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder² haben für Analysen des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung in ihren Jahresberichten Definitionen und Kennzahlen (Quoten)³ festgelegt. Grundlage dieser Festlegungen war die o. a. Ausarbeitung von Essig (Statistisches Bundesamt). Sie werden in den nachfolgenden Tn. 1 bis Tn. 7 im Zusammenhang wiedergegeben.

Bei der Interpretation der Kennzahlen muss bedacht werden, dass sie nur Hilfsmittel sein können und eine genaue Kenntnis sachlicher und zeitlicher Bezüge nicht ersetzen können. Sie eignen sich namentlich nicht zur Bestimmung von Grenzwerten finanzwirtschaftlicher Gefahrenbereiche. Diese Festlegung gehört ausschließlich in den Bereich der Finanzpolitik.

Ein weiteres Problem ist die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Gebietskörperschaften. Da sie in komprimierter Form die Grunddaten wiedergeben, bergen sie in sich nicht weniger aber auch nicht mehr Vergleichsprobleme als die Grunddaten selbst. Beim Vergleich von Kennzahlen müssen daher ebenso wie beim Vergleich der Grunddaten die Besonderheiten der Finanzverfassung, des Haushaltsrechts, der Verwaltungsstruktur,

¹ Essig in *Wirtschaft und Statistik* 9/84 S. 798 ff.

² Hier und in den nachstehenden Auswertungen nur die alten Bundesländer.

³ Auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat sich eingebürgert, dass neben den Beziehungen, die echte Quoten, also Verhältnisse zwischen Teilmengen und Gesamtmenge (z. B. Zinsausgaben zu Gesamtausgaben) darstellen, auch solche Beziehungen als „Quoten“ bezeichnet werden, die tatsächlich Verhältnisse von Gesamtmengen zueinander (z. B. Zinsausgaben zu Steuereinnahmen) ausdrücken. Um Verwirrung zu vermeiden, wird der nicht korrekte Sprachgebrauch übernommen (vgl. Littmann (1975) S. 56).

der Aufgabenverteilung, des Finanzausgleichs sowie der Finanzierungsmodalitäten der einzelnen Körperschaften beachtet werden.⁴

Dennoch haben die Kennzahlen ihre besondere Bedeutung bei der Haushaltsanalyse. Unter Beachtung der Probleme und Grenzen ihrer Anwendbarkeit und in Kenntnis der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind sie die einzige zur Verfügung stehende objektive Methode der Haushaltsanalyse. Nachstehend werden die wichtigsten finanzstatistischen Kennzahlen der letzten 5 Jahre (2000 bis 2004) für Bund und Länder dargestellt. Die Verwertung der Ergebnisse bleibt letztlich der Finanzpolitik vorbehalten.

1.2 Definitionen der Grunddaten

Bereinigte Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben sind um die nicht-nachfragewirksamen Ausgaben zu bereinigen, das sind die Ausgaben der

- OGr. 59 – Tilgungsausgaben am Kreditmarkt
- OGr. 91 – Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
- OGr. 96 – Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
- OGr. 98 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Bereinigte Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen werden ebenfalls um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen bereinigt, das sind die Einnahmen der

- OGr. 32 – Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt
- OGr. 35 – Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
- OGr. 36 – Einnahmen aus Überschüssen von Vorjahren
- OGr. 38 – Haushaltstechnische Verrechnungen

Personalausgaben

Personalausgaben sind sämtliche Ausgaben der HGr. 4 (persönliche Verwaltungsausgaben).

Laufender Sachaufwand

Zum laufenden Sachaufwand gehören die Ausgaben der OGr. 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben) sowie die Erstattungen an nichtöffentliche Bereiche (OGr. 67) und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Gr. 685, ab 2002 Gr. 686).

⁴ Essig, a. a. O.

Zinsausgaben

Zinsausgaben sind sämtliche Ausgaben der OGr. 56 (Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und 57 (Zinsausgaben an Kreditmarkt), nicht nur die Zinszahlungen für die Kreditmarktschulden.

Investitionen

Investitionen sind die Ausgaben der HGr. 7 (Bauausgaben) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). (Die Finanzstatistik zählt auch die sonstigen Vermögensübertragungen – OGr. 69 – zu den Investitionen. Diese bleiben hier jedoch unberücksichtigt.)

Steuern und steuerähnliche Abgaben

Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben zählen sämtliche Einnahmen der HGr. 0 (Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben). Beim Bund bleibt jedoch die Gr. 092 (Münzeinnahmen) als besonderer Finanzierungsvorgang außer Ansatz.

Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

Hierzu gehören die Nettokredite der OGr. 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt).

Nettokreditaufnahme insgesamt

Kreditaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31) und am Kreditmarkt (OGr. 32), vermindert um die Tilgungsausgaben in OGr. 58 und 59.

Tilgungsausgaben

Ausgaben zur Schuldentilgung in OGr. 58 (Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 59 (Tilgungsausgaben an Kreditmarkt).

Finanzausgleiche

Einnahmen aus Länderfinanzausgleich (Gr. 212) und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 211); Ausgaben im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 612).

Schulden

Die Schulden sind den jeweiligen Berichten des Bundesministeriums der Finanzen (VA 2 – FV 4037) über die Entwicklung des Schuldenstandes des Bundes und der Länder (Stichtag: 31.12.) entnommen.

2 Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten

Es werden die bereinigten Gesamtausgaben und die Personalausgaben mit den jeweiligen Steigerungsraten (2.1 und 2.2.1) dargestellt.

Bei den Ausgabenquoten werden die Personalausgaben, der laufende Sachaufwand, die Zinsausgaben und die Investitionsausgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben gesetzt.

2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten

(Steigerungsrate der bereinigten Gesamtausgaben zu denen des Vorjahres)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004			
	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	GesAusg. d.Vorjahres Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	
Bund																
Saarland	3.204	3.266	1,94	3.266	3.275	0,28	3.275	3.299	0,73	3.299	3.296	-0,09	3.296	3.248	-1,46	
Schleswig-Holstein	7.442	7.551	1,46	7.551	7.730	2,37	7.730	7.805	0,97	7.805	7.930	1,60	7.930	7.933	0,04	
Niedersachsen	20.261	20.848	2,90	20.848	22.084	5,93	22.084	22.188	0,47	22.188	22.180	-0,04	22.180	21.859	-1,45	
Nordrhein-Westfalen	45.502	46.179	1,49	46.179	47.437	2,72	47.437	47.724	0,61	47.724	47.417	-0,64	47.417	48.101	1,44	
Hessen	17.807	18.213	2,28	18.213	18.562	1,92	18.562	18.156	-2,19	18.156	18.378	1,22	18.378	17.937	-2,40	
Rheinland-Pfalz	11.080	11.219	1,25	11.219	11.299	0,71	11.299	11.411	0,99	11.411	11.701	2,54	11.701	11.650	-0,44	
Baden-Württemberg	28.620	30.264	5,74	30.264	31.558	4,28	31.558	30.779	-2,47	30.779	31.042	0,85	31.042	31.260	0,70	
Bayern	31.677	32.410	2,31	32.410	33.227	2,52	33.227	34.481	3,77	34.481	34.816	0,97	34.816	34.249	-1,63	
Hamburg	9.490	9.729	2,52	9.729	9.582	-1,51	9.582	9.757	1,83	9.757	10.595	8,59	10.595	10.492	-0,97	
Bremen	4.100	4.115	0,37	4.115	4.189	1,80	4.189	4.217	0,67	4.217	4.269	1,23	4.269	4.249	-0,47	
Berlin	21.082	20.895	-0,89	20.895	22.574	8,04	22.574	21.066	-6,68	21.066	20.675	-1,86	20.675	20.539	-0,66	
Länder zusammen**	200.265	204.689	2,21	204.689	211.517	3,34	211.517	210.883	-0,30	210.883	212.299	0,67	212.299	211.517	-0,37	
Bund	270.865	264.972	-2,18	264.972	265.655	0,26	265.655	279.344	5,15	279.344	280.706	0,49	280.706	273.562	-2,55	

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer, Berlin einschl. Berlin-Ost

2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate

(Steigerungsrate der Personalausgaben zu denen des Vorjahres)

Länder**	2000				2001				2002				2003				2004										
	PersAusg- Vorjahr		Personal- ausgaben		Steig. z. Vorjahr		v. H.		PersAusg- Vorjahr		Personal- ausgaben		Steig. z. Vorjahr		v. H.		PersAusg- Vorjahr		Personal- ausgaben		Steig. z. Vorjahr		v. H.				
	Mio. €		Mio. €		Mio. €				Mio. €		Mio. €		Mio. €				Mio. €		Mio. €		Mio. €						
Bund	1.265	1.283	2.986	2.994	1.283	1.322	3.04	3,04	1.322	1.363	3,10	3,10	1.363	1.380	1,25	1,25	1.380	1.256	1.380	1.256	-8,99	-8,99	1.380	1.256	-8,99	-8,99	
Saarland	2.986	2.994	8.487	8.570	2.994	3.055	2,04	2,04	3.055	3.158	3,37	3,37	3.158	3.188	0,95	0,95	3.188	3.259	3.188	3.259	2,23	2,23	3.188	3.259	2,23	2,23	
Schleswig-Holstein	18.620	18.978	7.022	6.970	18.978	19.194	1,14	1,14	19.194	19.906	3,71	3,71	19.906	19.574	-1,67	-1,67	19.574	19.897	19.574	19.897	1,65	1,65	19.574	19.897	1,65	1,65	
Niedersachsen	4.494	4.560	11.753	11.861	4.560	4.681	2,65	2,65	4.681	4.632	-1,05	-1,05	4.632	4.713	1,75	1,75	4.713	4.775	4.713	4.775	1,32	1,32	4.713	4.775	1,32	1,32	
Nordrhein-Westfalen	13.103	13.334	3.200	3.210	13.334	13.647	2,35	2,35	13.647	14.104	3,35	3,35	14.104	14.491	2,74	2,74	14.491	14.533	14.491	14.533	0,29	0,29	14.491	14.533	0,29	0,29	
Hessen	1.333	1.315	7.133	7.147	1.315	1.329	1,06	1,06	1.329	1.322	-0,53	-0,53	1.322	1.343	1,59	1,59	1.343	1.294	1.343	1.294	-3,65	-3,65	1.343	1.294	-3,65	-3,65	
Rheinland-Pfalz	7.133	7.147	79.396	80.222	7.147	7.188	0,57	0,57	7.188	7.271	1,15	1,15	7.271	6.991	-3,85	-3,85	6.991	6.764	6.991	6.764	-3,25	-3,25	6.991	6.764	-3,25	-3,25	
Baden-Württemberg	79.396	80.222	26.963	26.517	80.222	80.757	0,67	0,67	80.757	83.114	2,92	2,92	83.114	83.260	0,18	0,18	83.260	83.796	83.260	83.796	0,64	0,64	83.260	83.796	0,64	0,64	
Bayern	26.963	26.517	3.200	3.210	26.517	26.807	1,09	1,09	26.807	26.986	0,67	0,67	26.986	27.235	0,92	0,92	27.235	26.758	27.235	26.758	-1,75	-1,75	27.235	26.758	-1,75	-1,75	
Hamburg																											
Bremen																											
Berlin																											
Länder zusammen**	79.396	80.222	26.963	26.517	80.222	80.757	0,67	0,67	80.757	83.114	2,92	2,92	83.114	83.260	0,18	0,18	83.260	83.796	83.260	83.796	0,64	0,64	83.260	83.796	0,64	0,64	
Bund	26.963	26.517	3.200	3.210	26.517	26.807	1,09	1,09	26.807	26.986	0,67	0,67	26.986	27.235	0,92	0,92	27.235	26.758	27.235	26.758	-1,75	-1,75	27.235	26.758	-1,75	-1,75	

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.2.2 Personalausgabenquote

(Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000				2001				2002				2003				2004			
	Personalausgaben		Gesamt- ausgaben*		Personalausgaben		Gesamt- ausgaben*		Personalausgaben		Gesamt- ausgaben*		Personalausgaben		Gesamt- ausgaben*		Personalausgaben		Gesamt- ausgaben*	
	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.
Bund																				
Saarland	1.283	39,28	3.266	40,37	1.322	40,37	3.275	41,32	1.363	41,32	3.299	41,32	1.380	41,87	3.296	41,87	1.256	38,67	3.248	38,67
Schleswig-Holstein	2.994	39,65	7.551	39,52	3.055	39,52	7.730	40,46	3.158	40,46	7.805	40,46	3.188	40,20	7.930	40,20	3.259	41,08	7.933	41,08
Niedersachsen	8.570	41,11	20.848	36,99	8.169	36,99	22.084	38,20	8.476	38,20	22.188	38,20	8.669	39,08	22.180	39,08	8.724	39,91	21.859	39,91
Nordrhein-Westfalen	18.978	41,10	46.179	40,46	19.194	40,46	47.437	41,71	19.906	41,71	47.724	41,71	19.574	41,28	47.417	41,28	19.897	41,37	48.101	41,37
Hessen	6.970	38,27	18.213	35,54	6.597	35,54	18.562	37,43	6.795	37,43	18.156	37,43	6.765	36,81	18.378	36,81	6.854	38,21	17.937	38,21
Rheinland-Pfalz	4.560	40,65	11.219	41,43	4.681	41,43	11.299	40,59	4.632	40,59	11.411	40,59	4.713	40,28	11.701	40,28	4.775	40,99	11.650	40,99
Baden-Württemberg	11.861	39,19	30.264	38,97	12.298	38,97	31.558	41,36	12.731	41,36	30.779	41,36	12.793	41,21	31.042	41,21	13.064	41,79	31.260	41,79
Bayern	13.334	41,14	32.410	41,07	13.647	41,07	33.227	40,90	14.104	40,90	34.481	40,90	14.491	41,62	34.816	41,62	14.533	42,43	34.249	42,43
Hamburg	3.210	32,99	9.729	34,20	3.277	34,20	9.582	34,40	3.356	34,40	9.757	34,40	3.353	31,65	10.595	31,65	3.376	32,18	10.492	32,18
Bremen	1.315	31,96	4.115	31,73	1.329	31,73	4.189	31,35	1.322	31,35	4.217	31,35	1.343	31,46	4.269	31,46	1.294	30,45	4.249	30,45
Berlin	7.147	34,20	20.895	31,84	7.188	31,84	22.574	34,52	7.271	34,52	21.066	34,52	6.991	33,81	20.675	33,81	6.764	32,93	20.539	32,93
Länder zusammen**	80.222	39,19	204.689	38,18	80.757	38,18	211.517	39,41	83.114	39,41	210.883	39,41	83.260	39,22	212.299	39,22	83.796	39,62	211.517	39,62
Bund	26.517	10,01	264.972	10,01	26.807	10,01	265.655	10,09	26.986	10,09	279.344	10,09	27.235	9,70	280.706	9,70	26.758	9,78	273.562	9,78

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.3 Sachaufwandsquote

(Verhältnis der laufenden Sachausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000				2001				2002				2003				2004			
	Lfd. Sachausgaben		Gesamt- ausgaben *		Lfd. Sachausgaben		Gesamt- ausgaben *		Lfd. Sachausgaben		Gesamt- ausgaben *		Lfd. Sachausgaben		Gesamt- ausgaben *		Lfd. Sachausgaben		Gesamt- ausgaben *	
	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.
Bund																				
Saarland	345	10,56	3.266	11,11	364	11,11	3.275	11,11	333	10,09	3.299	10,09	335	10,16	3.296	10,16	312	9,61	3.248	9,61
Schleswig-Holstein	535	7,09	7.551	7,36	569	7,36	7.730	7,36	528	6,76	7.805	6,76	539	6,80	7.930	6,80	546	6,88	7.933	6,88
Niedersachsen	1.703	8,17	20.848	8,17	1.715	8,17	22.084	8,17	1.473	6,64	22.188	6,64	1.453	6,55	22.180	6,55	1.453	6,65	21.859	6,65
Nordrhein-Westfalen	3.485	7,55	46.179	7,55	4.059	8,56	47.437	8,56	4.084	8,56	47.724	8,56	3.853	8,13	47.417	8,13	3.872	8,05	48.101	8,05
Hessen	1.140	6,26	18.213	6,26	1.055	5,68	18.562	5,68	1.148	6,32	18.156	6,32	1.137	6,19	18.378	6,19	1.182	6,59	17.937	6,59
Rheinland-Pfalz	838	7,47	11.219	7,47	847	7,50	11.299	7,50	1.122	9,83	11.411	9,83	1.079	9,22	11.701	9,22	1.077	9,24	11.650	9,24
Baden-Württemberg	2.328	7,69	30.264	7,69	2.268	7,19	31.558	7,19	2.006	6,52	30.779	6,52	1.940	6,25	31.042	6,25	1.894	6,06	31.260	6,06
Bayern	2.224	6,86	32.410	6,86	2.325	7,00	33.227	7,00	2.440	7,08	34.481	7,08	2.461	7,07	34.816	7,07	2.452	7,16	34.249	7,16
Hamburg	1.784	18,34	9.729	18,34	1.625	16,96	9.582	16,96	1.752	17,96	9.757	17,96	1.755	16,56	10.595	16,56	1.867	17,79	10.492	17,79
Bremen	820	19,93	4.115	19,93	804	19,19	4.189	19,19	634	15,03	4.217	15,03	632	14,80	4.269	14,80	589	13,86	4.249	13,86
Berlin	5.141	24,60	20.895	24,60	5.160	22,86	22.574	22,86	3.712	17,62	21.066	17,62	3.560	17,22	20.675	17,22	3.579	17,43	20.539	17,43
Länder zusammen**	20.343	9,94	204.689	9,94	20.791	9,83	211.517	9,83	19.232	9,12	210.883	9,12	18.744	8,83	212.299	8,83	18.823	8,90	211.517	8,90
Bund	20.822	7,86	264.972	7,86	16.655	6,27	265.655	6,27	17.058	6,11	279.344	6,11	17.192	6,12	280.706	6,12	16.878	6,17	273.562	6,17

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.4 Zinsausgabenquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	403	3.266	12,34	381	3.275	11,63	371	3.299	11,25	370	3.296	11,23	368	3.248	11,33
Schleswig-Holstein	901	7.551	11,93	911	7.730	11,79	882	7.805	11,30	884	7.930	11,15	889	7.933	11,21
Niedersachsen	2.099	20.848	10,07	2.201	22.084	9,97	2.262	22.188	10,19	2.290	22.180	10,32	2.384	21.859	10,91
Nordrhein-Westfalen	4.322	46.179	9,36	4.439	47.437	9,36	4.594	47.724	9,63	4.670	47.417	9,85	4.625	48.101	9,62
Hessen	1.295	18.213	7,11	1.271	18.562	6,85	1.271	18.156	7,00	1.326	18.378	7,22	1.354	17.937	7,55
Rheinland-Pfalz	1.045	11.219	9,31	1.060	11.299	9,38	1.064	11.411	9,32	1.089	11.701	9,31	1.082	11.650	9,29
Baden-Württemberg	1.606	30.264	5,31	1.609	31.558	5,10	1.687	30.779	5,48	1.821	31.042	5,87	1.880	31.260	6,01
Bayern	1.020	32.410	3,15	973	33.227	2,93	963	34.481	2,79	1.031	34.816	2,96	1.028	34.249	3,00
Hamburg	970	9.729	9,97	990	9.582	10,33	1.025	9.757	10,51	997	10.595	9,41	974	10.492	9,28
Bremen	503	4.115	12,22	545	4.189	13,01	502	4.217	11,90	488	4.269	11,43	502	4.249	11,81
Berlin	1.963	20.895	9,39	2.071	22.574	9,17	2.194	21.066	10,41	2.255	20.675	10,91	2.312	20.539	11,26
Länder zusammen**	16.127	204.689	7,88	16.451	211.517	7,78	16.815	210.883	7,97	17.221	212.299	8,11	17.398	211.517	8,23
Bund	39.149	264.972	14,77	37.626	265.655	14,16	37.064	279.344	13,27	36.875	280.706	13,14	36.274	273.562	13,26

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

2.5 Investitionsquote

(Verhältnis der Investitionsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Invest- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	410	3.266	12,55	377	3.275	11,51	364	3.299	11,03	371	3.296	11,26	351	3.248	10,81
Schleswig-Holstein	766	7.551	10,14	745	7.730	9,64	690	7.805	8,84	724	7.930	9,13	668	7.933	8,42
Niedersachsen	2.190	20.848	10,50	2.681	22.084	12,14	2.189	22.188	9,87	2.212	22.180	9,97	1.636	21.859	7,48
Nordrhein-Westfalen	4.695	46.179	10,17	4.346	47.437	9,16	4.237	47.724	8,88	4.684	47.417	9,88	4.582	48.101	9,53
Hessen	1.440	18.213	7,91	1.755	18.562	9,45	1.475	18.156	8,12	1.754	18.378	9,54	1.591	17.937	8,87
Rheinland-Pfalz	1.396	11.219	12,44	1.343	11.299	11,89	1.110	11.411	9,73	1.188	11.701	10,15	1.276	11.650	10,95
Baden-Württemberg	3.420	30.264	11,30	4.109	31.558	13,02	3.080	30.779	10,01	2.917	31.042	9,40	2.603	31.260	8,33
Bayern	4.834	32.410	14,92	4.820	33.227	14,51	4.956	34.481	14,37	5.105	34.816	14,66	4.005	34.249	11,69
Hamburg	986	9.729	10,13	1.009	9.582	10,53	1.077	9.757	11,04	1.530	10.595	14,44	1.104	10.492	10,52
Bremen	627	4.115	15,24	670	4.189	15,99	747	4.217	17,71	793	4.269	18,58	785	4.249	18,47
Berlin	2.218	20.895	10,61	3.659	22.574	16,21	1.818	21.066	8,63	1.815	20.675	8,78	1.707	20.539	8,31
Länder zusammen**	22.982	204.689	11,23	25.514	211.517	12,06	21.743	210.883	10,31	23.093	212.299	10,88	20.308	211.517	9,60
Bund	28.146	264.972	10,62	27.273	265.655	10,27	24.072	279.344	8,62	25.732	280.706	9,17	22.378	273.562	8,18

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

3 Einnahmequoten

Bei der hier dargestellten Einnahmequote werden die Steuern einschließlich steuerähnlicher Abgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen gesetzt.

3.1 Steuereinnahmequote

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen *	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen *	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen *	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen *	Quote v. H.	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen *	Quote v. H.
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €	
Bund	2.021	2.838	71,21	1.924	2.770	69,46	1.746	2.550	68,47	1.802	2.556	70,50	1.790	2.592	69,06
Saarland***	5.221	7.202	72,49	5.211	7.003	74,41	4.966	6.709	74,02	5.240	6.701	78,20	4.947	7.136	69,32
Schleswig-Holstein	14.803	19.912	74,34	14.333	19.351	74,07	13.362	18.327	72,91	13.608	19.127	71,15	14.152	19.995	70,78
Niedersachsen	38.024	44.091	86,24	33.883	40.643	83,37	36.188	43.086	83,99	33.674	40.580	82,98	34.210	41.217	83,00
Nordrhein-Westfalen	15.210	17.793	85,48	14.256	17.322	82,30	13.346	16.048	83,16	13.463	16.567	81,26	13.038	16.238	80,29
Hessen	7.353	10.741	68,46	6.948	10.293	67,50	6.794	9.876	68,79	6.998	10.486	66,74	7.246	10.504	68,98
Rheinland-Pfalz	23.203	29.560	78,49	22.272	28.911	77,04	21.518	28.132	76,49	22.210	28.924	76,79	22.509	29.271	76,90
Baden-Württemberg	26.800	33.344	80,37	25.579	32.332	79,11	25.448	32.436	78,46	25.157	32.107	78,35	26.035	32.816	79,34
Bayern	7.519	9.030	83,27	6.724	8.198	82,02	6.882	9.522	72,27	7.146	9.246	77,29	7.243	9.641	75,13
Hamburg	1.873	3.179	58,92	1.766	3.177	55,59	1.775	3.006	59,05	1.890	2.949	64,09	1.877	3.002	62,52
Bremen***	8.689	18.343	47,37	8.035	17.339	46,34	7.667	16.197	47,34	7.706	16.263	47,38	8.083	17.569	46,01
Berlin	150.716	196.033	76,88	140.931	187.339	75,23	139.692	185.889	75,15	138.894	185.506	74,87	141.130	189.981	74,29
Länder zusammen**	219.018	291.898	75,03	213.350	244.564	87,24	214.367	246.683	86,90	213.948	241.532	88,58	208.972	233.802	89,38
Bund															

Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

4 Finanzierungsquoten

Die Finanzierungs- bzw. Deckungsquoten stellen die Beziehung unterschiedlicher Einnahmearten zu den bereinigten Gesamtausgaben dar. Im Einzelnen wird die Finanzierung durch bereinigte Gesamteinnahmen, durch Steuern und steuerähnliche Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche –, durch Nettokredite am Kreditmarkt sowie durch Nettokredite insgesamt dargestellt.

4.1 Gesamtdeckungsquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben im v. H.)

Länder**	2000				2001				2002				2003				2004								
	Gesamt-einnahmen*		Gesamt-ausgaben *		Quote v. H.		Gesamt-einnahmen*		Gesamt-ausgaben *		Quote v. H.		Gesamt-einnahmen*		Gesamt-ausgaben *		Quote v. H.		Gesamt-einnahmen*		Gesamt-ausgaben *		Quote v. H.		
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €			Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €			Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Bund																									
Saarland***	2.838	3.266	86,90		2.770	3.275	84,58	2.550	3.299	77,30	2.556	3.296	77,55	2.592	3.248	79,80									
Schleswig-Holstein	7.202	7.551	95,38		7.003	7.730	90,60	6.709	7.805	85,96	6.701	7.930	84,50	7.136	7.933	89,95									
Niedersachsen	19.912	20.848	95,51		19.351	22.084	87,62	18.327	22.188	82,60	19.127	22.180	86,24	19.995	21.859	91,47									
Nordrhein-Westfalen	44.091	46.179	95,48		40.643	47.437	85,68	43.086	47.724	90,28	40.580	47.417	85,58	41.217	48.101	85,69									
Hessen	17.793	18.213	97,69		17.322	18.562	93,32	16.048	18.156	88,39	16.567	18.378	90,15	16.238	17.937	90,53									
Rheinland-Pfalz	10.741	11.219	95,74		10.293	11.299	91,10	9.876	11.411	86,55	10.486	11.701	89,62	10.504	11.650	90,16									
Baden-Württemberg	29.560	30.264	97,67		28.911	31.558	91,61	28.132	30.779	91,40	28.924	31.042	93,18	29.271	31.260	93,64									
Bayern	33.344	32.410	102,88		32.332	33.227	97,31	32.436	34.481	94,07	32.107	34.816	92,22	32.816	34.249	95,82									
Hamburg	9.030	9.729	92,82		8.198	9.582	85,56	9.522	9.757	97,59	9.246	10.595	87,27	9.641	10.492	91,89									
Bremen***	3.179	4.115	77,25		3.177	4.189	75,84	3.006	4.217	71,28	2.949	4.269	69,08	3.002	4.249	70,65									
Berlin	18.343	20.895	87,79		17.339	22.574	76,81	16.197	21.066	76,89	16.263	20.675	78,66	17.569	20.539	85,54									
Länder zusammen**	196.033	204.689	95,77		187.339	211.517	88,57	185.889	210.883	88,15	185.506	212.299	87,38	189.981	211.517	89,82									
Bund	291.898	264.972	110,16		244.564	265.655	92,06	246.683	279.344	88,31	241.532	280.706	86,04	233.802	273.562	85,47									

* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Os

t*** Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

4.2 Steuerdeckungsquote I

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlicher Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Ausgaben*	Quote v. H.												
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €	
Bund	2.021	3.266	61,88	1.924	3.275	58,75	1.746	3.299	52,93	1.802	3.296	54,67	1.790	3.248	55,11
Saarland	5.221	7.551	69,14	5.211	7.730	67,41	4.966	7.805	63,63	5.240	7.930	66,08	4.947	7.933	62,36
Schleswig-Holstein	14.803	20.848	71,00	14.333	22.084	64,90	13.362	22.188	60,22	13.608	22.180	61,35	14.152	21.859	64,74
Niedersachsen	38.024	46.179	82,34	33.883	47.437	71,43	36.188	47.724	75,83	33.674	47.417	71,02	34.210	48.101	71,12
Nordrhein-Westfalen	15.210	18.213	83,51	14.256	18.562	76,80	13.346	18.156	73,51	13.463	18.378	73,26	13.038	17.937	72,69
Hessen	7.353	11.219	65,54	6.948	11.299	61,49	6.794	11.411	59,54	6.998	11.701	59,81	7.246	11.650	62,20
Rheinland-Pfalz	23.203	30.264	76,67	22.272	31.558	70,57	21.518	30.779	69,91	22.210	31.042	71,55	22.509	31.260	72,01
Baden-Württemberg	26.800	32.410	82,69	25.579	33.227	76,98	25.448	34.481	73,80	25.157	34.816	72,26	26.035	34.249	76,02
Bayern	7.519	9.729	77,28	6.724	9.582	70,17	6.882	9.757	70,53	7.146	10.595	67,45	7.243	10.492	69,03
Hamburg	1.873	4.115	45,52	1.766	4.189	42,16	1.775	4.217	42,09	1.890	4.269	44,27	1.877	4.249	44,18
Bremen	8.689	20.895	41,58	8.035	22.574	35,59	7.667	21.066	36,40	7.706	20.675	37,27	8.083	20.539	39,35
Berlin	150.716	204.689	73,63	140.931	211.517	66,63	139.692	210.883	66,24	138.894	212.299	65,42	141.130	211.517	66,72
Länder zusammen**	219.018	264.972	82,66	213.350	265.655	80,31	214.367	279.344	76,74	213.948	280.706	76,22	208.972	273.562	76,39

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

4.3 Steuerdeckungsquote II

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung der Steuereinnahmen und der Ausgaben um die gezahlten Beträge - in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u.ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	2.422	3.266	74,16	2.314	3.275	70,66	2.059	3.299	62,41	2.086	3.296	63,29	2.096	3.248	64,53
Schleswig-Holstein	5.808	7.551	76,92	5.490	7.730	71,02	5.365	7.805	68,74	5.369	7.928	67,72	5.325	7.933	67,12
Niedersachsen	16.377	20.848	78,55	16.311	22.084	73,86	14.531	22.188	65,49	14.730	22.180	66,41	15.263	21.859	69,82
Nordrhein-Westfalen	37.169	45.323	82,01	32.826	46.380	70,78	35.657	47.193	75,56	32.997	46.740	70,60	34.054	47.945	71,03
Hessen	12.401	15.404	80,51	11.634	15.941	72,98	11.307	16.117	70,16	11.663	16.578	70,35	11.266	16.166	69,69
Rheinland-Pfalz	8.401	11.219	74,88	7.907	11.299	69,98	7.611	11.411	66,70	7.843	11.701	67,03	7.871	11.650	67,56
Baden-Württemberg	21.262	28.323	75,07	19.970	29.256	68,26	19.706	28.967	68,03	20.351	29.183	69,74	20.385	29.136	69,96
Bayern	24.834	30.443	81,58	23.437	31.086	75,39	23.140	32.173	71,92	23.383	33.042	70,77	23.802	32.016	74,34
Hamburg	6.964	9.174	75,91	6.333	9.190	68,91	6.708	9.583	70,00	6.681	10.130	65,95	6.556	9.805	66,86
Bremen***	2.397	4.115	58,25	2.386	4.189	56,96	2.341	4.217	55,51	2.374	4.269	55,61	2.346	4.249	55,21
Berlin	13.422	20.895	64,24	12.738	22.574	56,43	12.681	21.066	60,20	12.845	20.675	62,13	13.419	20.539	65,33
Länder zusammen**	151.457	196.561	77,05	141.346	203.004	69,63	141.106	204.019	69,16	140.322	205.722	68,21	142.383	204.546	69,61
Bund	219.018	264.972	82,66	213.350	265.655	80,31	214.367	279.344	76,74	213.948	280.706	76,22	208.972	273.562	76,39

Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

4.4 Kreditfinanzierungsquote I

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	482	3.266	14,76	508	3.275	15,51	693	3.299	21,01	729	3.296	22,12	664	3.248	20,44
Schleswig-Holstein	463	7.551	6,13	595	7.730	7,70	1.101	7.805	14,11	1.171	7.930	14,77	788	7.933	9,93
Niedersachsen	1.482	20.848	7,11	1.946	22.084	8,81	2.949	22.188	13,29	2.844	22.180	12,82	2.499	21.859	11,43
Nordrhein-Westfalen	3.623	46.179	7,85	5.407	47.437	11,40	4.164	47.724	8,73	6.666	47.417	14,06	6.872	48.101	14,29
Hessen	664	18.213	3,65	1.168	18.562	6,29	1.986	18.156	10,94	1.499	18.378	8,16	1.680	17.937	9,37
Rheinland-Pfalz	793	11.219	7,07	695	11.299	6,15	1.517	11.411	13,29	1.312	11.701	11,21	1.276	11.650	10,95
Baden-Württemberg	713	30.264	2,36	2.257	31.558	7,15	1.864	30.779	6,06	2.039	31.042	6,57	2.039	31.260	6,52
Bayern	-314	32.410	-0,97	199	33.227	0,60	1.019	34.481	2,96	1.123	34.816	3,23	935	34.249	2,73
Hamburg	820	9.729	8,43	823	9.582	8,59	813	9.757	8,33	800	10.595	7,55	750	10.492	7,15
Bremen***	1.005	4.115	24,42	1.034	4.189	24,68	1.196	4.217	28,36	1.216	4.269	28,48	1.259	4.249	29,63
Berlin	1.937	20.895	9,27	4.896	22.574	21,69	6.043	21.066	28,69	4.064	20.675	19,66	4.382	20.539	21,34
Länder zusammen**	11.668	204.689	5,70	19.528	211.517	9,23	23.345	210.883	11,07	23.463	212.299	11,05	23.144	211.517	10,94
Bund	6.017	264.972	2,27	-10.238	265.655	-3,85	31.863	279.344	11,41	38.648	280.706	13,77	39.542	273.562	14,45

Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

4.5 Kreditfinanzierungsquote II

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme insgesamt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit insgesamt Mio. €	Gesamt Ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
	Bund														
Saarland***	480	3.266	14,70	509	3.275	15,54	690	3.299	20,92	725	3.296	22,00	658	3.248	20,26
Schleswig-Holstein	469	7.551	6,21	602	7.730	7,79	1.107	7.805	14,18	1.174	7.930	14,80	790	7.933	9,96
Niedersachsen	1.402	20.848	6,72	1.932	22.084	8,75	2.908	22.188	13,11	2.790	22.180	12,58	2.422	21.859	11,08
Nordrhein-Westfalen	3.525	46.179	7,63	5.365	47.437	11,31	4.061	47.724	8,51	6.567	47.417	13,85	6.724	48.101	13,98
Hessen	625	18.213	3,43	1.149	18.562	6,19	1.959	18.156	10,79	1.466	18.378	7,98	1.641	17.937	9,15
Rheinland-Pfalz	782	11.219	6,97	693	11.299	6,13	1.500	11.411	13,15	1.279	11.701	10,93	1.249	11.650	10,72
Baden-Württemberg	682	30.264	2,25	2.252	31.558	7,14	1.834	30.779	5,96	1.991	31.042	6,41	1.963	31.260	6,28
Bayern	-385	32.410	-1,19	180	33.227	0,54	970	34.481	2,81	1.081	34.816	3,10	874	34.249	2,55
Hamburg	807	9.729	8,29	814	9.582	8,50	817	9.757	8,37	805	10.595	7,60	749	10.492	7,14
Bremen***	1.001	4.115	24,33	1.033	4.189	24,66	1.194	4.217	28,31	1.214	4.269	28,44	1.253	4.249	29,49
Berlin	1.878	20.895	8,99	4.841	22.574	21,45	5.984	21.066	28,41	4.007	20.675	19,38	4.322	20.539	21,04
Länder zusammen**	11.266	204.689	5,50	19.370	211.517	9,16	23.024	210.883	10,92	23.099	212.299	10,88	22.645	211.517	10,71
Bund	6.017	264.972	2,27	-10.238	265.655	-3,85	31.863	279.344	11,41	38.648	280.706	13,77	39.542	273.562	14,45

Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

5 Belastungsquoten

Bei den Belastungsquoten werden die Zinsen ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen sowie zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche – gesetzt.

5.1 Zinslastquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H).

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Gesamt Einnahmen* Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	403	2.838	14,20	381	2.770	13,75	371	2.550	14,55	370	2.556	14,48	368	2.592	14,20
Schleswig-Holstein	901	7.202	12,51	911	7.003	13,01	882	6.709	13,15	884	6.701	13,19	889	7.136	12,46
Niedersachsen	2.099	19.912	10,54	2.201	19.351	11,37	2.262	18.327	12,34	2.290	19.127	11,97	2.384	19.995	11,92
Nordrhein-Westfalen	4.322	44.091	9,80	4.439	40.643	10,92	4.594	43.086	10,66	4.670	40.580	11,51	4.625	41.217	11,22
Hessen	1.295	17.793	7,28	1.271	17.322	7,34	1.271	16.048	7,92	1.326	16.567	8,00	1.354	16.238	8,34
Rheinland-Pfalz	1.045	10.741	9,73	1.060	10.293	10,30	1.064	9.876	10,77	1.089	10.486	10,39	1.082	10.504	10,30
Baden-Württemberg	1.606	29.560	5,43	1.609	28.911	5,57	1.687	28.132	6,00	1.821	28.924	6,30	1.880	29.271	6,42
Bayern	1.020	33.344	3,06	973	32.332	3,01	963	32.436	2,97	1.031	32.107	3,21	1.028	32.816	3,13
Hamburg	970	9.030	10,74	990	8.198	12,08	1.025	9.522	10,76	997	9.246	10,78	974	9.641	10,10
Bremen***	503	3.179	15,82	545	3.177	17,15	502	3.006	16,70	488	2.949	16,55	502	3.002	16,72
Berlin	1.963	18.343	10,70	2.071	17.339	11,94	2.194	16.197	13,55	2.255	16.263	13,87	2.312	17.569	13,16
Länder zusammen**	16.127	196.033	8,23	16.451	187.339	8,78	16.815	185.889	9,05	17.221	185.506	9,28	17.398	189.981	9,16
Bund	39.149	291.898	13,41	37.626	244.564	15,38	37.064	246.683	15,02	36.875	241.532	15,27	36.274	233.802	15,51

Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

5.2 Zinssteuerquote I

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. Einnahmen Mio. €	Quote v. H.
	Bund														
Saarland	403	2.021	19,94	381	1.924	19,80	371	1.746	21,25	370	1.802	20,53	368	1.790	20,56
Schleswig-Holstein	901	5.221	17,26	911	5.211	17,48	882	4.966	17,76	884	5.240	16,87	889	4.947	17,97
Niedersachsen	2.099	14.803	14,18	2.201	14.333	15,36	2.262	13.362	16,93	2.290	13.608	16,83	2.384	14.152	16,85
Nordrhein-Westfalen	4.322	38.024	11,37	4.439	33.883	13,10	4.594	36.188	12,69	4.670	33.674	13,87	4.625	34.210	13,52
Hessen	1.295	15.210	8,51	1.271	14.256	8,92	1.271	13.346	9,52	1.326	13.463	9,85	1.354	13.038	10,39
Rheinland-Pfalz	1.045	7.353	14,21	1.060	6.948	15,26	1.064	6.794	15,66	1.089	6.998	15,56	1.082	7.246	14,93
Baden-Württemberg	1.606	23.203	6,92	1.609	22.272	7,22	1.687	21.518	7,84	1.821	22.210	8,20	1.880	22.509	8,35
Bayern	1.020	26.800	3,81	973	25.579	3,80	963	25.448	3,78	1.031	25.157	4,10	1.028	26.035	3,95
Hamburg	970	7.519	12,90	990	6.724	14,72	1.025	6.882	14,89	997	7.146	13,95	974	7.243	13,45
Bremen	503	1.873	26,86	545	1.766	30,86	502	1.775	28,28	488	1.890	25,82	502	1.877	26,74
Berlin	1.963	8.689	22,59	2.071	8.035	25,77	2.194	7.667	28,62	2.255	7.706	29,26	2.312	8.083	28,60
Länder zusammen**															
Bund	16.127	150.716	10,70	16.451	140.931	11,67	16.815	139.692	12,04	17.221	138.894	12,40	17.398	141.130	12,33
	39.149	219.018	17,87	37.626	213.350	17,64	37.064	214.367	17,29	36.875	213.948	17,24	36.274	208.972	17,36

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

6 **Defizitquote**

Die Defizitquote stellt den durch die bereinigten Gesamteinnahmen nicht gedeckten Teil der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben dar.

6.1 Defizitquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben abzgl. der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Ges. Ausg.* abzgl. Ges. Einn.*	Gesamt- Ausgaben*	Quote v. H.	Ges. Ausg.* abzgl. Ges. Einn.*	Gesamt- Ausgaben*	Quote v. H.	Ges. Ausg.* abzgl. Ges. Einn.*	Gesamt- Ausgaben*	Quote v. H.	Ges. Ausg.* abzgl. Ges. Einn.*	Gesamt- Ausgaben*	Quote v. H.	Ges. Ausg.* abzgl. Ges. Einn.*	Gesamt- Ausgaben*	Quote
Bund															
Saarland***	428	3.266	13,10	506	3.275	15,45	749	3.299	22,70	740	3.296	22,45	656	3.248	20,20
Schleswig-Holstein	349	7.551	4,62	727	7.730	9,40	1.096	7.805	14,04	1.229	7.930	15,50	798	7.933	10,06
Niedersachsen	936	20.848	4,49	2.733	22.084	12,38	3.861	22.188	17,40	3.053	22.180	13,76	1.864	21.859	8,53
Nordrhein-Westfalen	2.088	46.179	4,52	6.794	47.437	14,32	4.638	47.724	9,72	6.837	47.417	14,42	6.884	48.101	14,31
Hessen	420	18.213	2,31	1.240	18.562	6,68	2.108	18.156	11,61	1.811	18.378	9,85	1.699	17.937	9,47
Rheinland-Pfalz	478	11.219	4,26	1.005	11.299	8,89	1.535	11.411	13,45	1.215	11.701	10,38	1.146	11.650	9,84
Baden-Württemberg	705	30.264	2,33	2.647	31.558	8,39	2.647	30.779	8,60	2.118	31.042	6,82	1.988	31.260	6,36
Bayern	-934	32.410	-2,88	896	33.227	2,70	2.045	34.481	5,93	2.709	34.816	7,78	1.433	34.249	4,18
Hamburg	699	9.729	7,18	1.384	9.582	14,44	235	9.757	2,41	1.349	10.595	12,73	851	10.492	8,11
Bremen***	936	4.115	22,75	1.012	4.189	24,16	1.211	4.217	28,72	1.320	4.269	30,92	1.248	4.249	29,37
Berlin	2.552	20.895	12,21	5.235	22.574	23,19	4.869	21.066	23,11	4.412	20.675	21,34	2.970	20.539	14,46
Länder zusammen**	8.657	204.689	4,23	24.179	211.517	11,43	24.994	210.883	11,85	26.793	212.299	12,62	21.537	211.517	10,18
Bund	-26.926	264.972	-10,16	21.091	265.655	7,94	32.661	279.344	11,69	39.174	280.706	13,96	39.760	273.562	14,53

Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

7 **Sonstige Quoten**

Es werden die Staatsquote als Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt und die Kreditquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zum Bruttoinlandsprodukt sowie die Investitionsfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Investitionsausgaben dargestellt.

Außerdem wird das Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zum Stand der Schulden am Kreditmarkt in Form der Einnahmeschuldenquote dargestellt.

7.1 Staatsquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt *** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt *** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt *** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt *** Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- Ausgaben* Mio. €	Brutto-Inl. Produkt *** Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	3.266	24.573	13,29	3.275	24.539	13,35	3.299	25.912	12,73	3.296	25.783	12,78	3.248	26.054	12,47
Schleswig-Holstein	7.551	62.873	12,01	7.730	62.975	12,27	7.805	65.456	11,92	7.930	65.923	12,03	7.933	66.509	11,93
Niedersachsen	20.848	176.765	11,79	22.084	179.368	12,31	22.188	180.560	12,29	22.180	183.094	12,11	21.859	184.923	11,82
Nordrhein-Westfalen	46.179	455.835	10,13	47.437	459.571	10,32	47.724	464.046	10,28	47.417	466.878	10,16	48.101	481.419	9,99
Hessen	18.213	180.901	10,07	18.562	185.435	10,01	18.156	192.022	9,46	18.378	193.673	9,49	17.937	195.165	9,19
Rheinland-Pfalz	11.219	89.767	12,50	11.299	91.789	12,31	11.411	91.754	12,44	11.701	92.733	12,62	11.650	95.390	12,21
Baden-Württemberg	30.264	295.944	10,23	31.558	302.542	10,43	30.779	312.438	9,85	31.042	314.340	9,88	31.260	319.434	9,79
Bayern	32.410	351.783	9,21	33.227	357.327	9,30	34.481	367.300	9,39	34.816	371.256	9,38	34.249	385.156	8,89
Hamburg	9.729	72.633	13,39	9.582	73.539	13,03	9.757	76.380	12,77	10.595	77.080	13,75	10.492	78.794	13,32
Bremen	4.115	22.082	18,64	4.189	22.389	18,71	4.217	23.248	18,14	4.269	23.366	18,27	4.249	23.578	18,02
Berlin	20.895	76.796	27,21	22.574	75.728	29,81	21.066	77.104	27,32	20.675	77.274	26,76	20.539	77.858	26,38
Länder zusammen**	204.689	1.809.952	11,31	211.517	1.835.202	11,53	210.883	1.876.220	11,24	212.299	1.891.400	11,22	211.517	1.934.280	10,94
Bund	264.972	2.032.948	13,03	265.655	2.063.000	12,88	279.344	2.110.400	13,24	280.706	2.129.200	13,18	273.562	2.177.000	12,57

* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben. (OGr. 59, 91, 96 u. 98)

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Berechnungsstand März 2005

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

7.2 Kreditquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004																																		
	Nettokredit Kreditmarkt	Brutto-Inl. Produkt *	Quote v. H.																																												
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €																																	
Bund	482	24.573	1,96	508	24.539	2,07	693	25.912	2,67	729	25.763	2,83	664	26.054	2,55																																
Saarland***	463	62.873	0,74	595	62.975	0,94	1.101	65.456	1,68	1.171	65.923	1,78	788	66.509	1,18																																
Schleswig-Holstein	1.482	176.765	0,84	1.946	179.368	1,08	2.949	180.560	1,63	2.844	183.094	1,55	2.499	184.923	1,35																																
Niedersachsen	3.623	455.835	0,79	5.407	459.571	1,18	4.164	464.046	0,90	6.666	466.878	1,43	6.872	481.419	1,43																																
Nordrhein-Westfalen	664	180.901	0,37	1.168	185.435	0,63	1.986	192.022	1,03	1.499	193.673	0,77	1.680	195.165	0,86																																
Hessen	793	89.767	0,88	695	91.789	0,76	1.517	91.754	1,65	1.312	92.733	1,41	1.276	95.390	1,34																																
Rheinland-Pfalz	713	295.944	0,24	2.257	302.542	0,75	1.864	312.438	0,60	2.039	314.340	0,65	2.039	319.434	0,64																																
Baden-Württemberg	-314	351.783	-0,09	199	357.327	0,06	1.019	367.300	0,28	1.123	371.256	0,30	935	385.156	0,24																																
Bayern	820	72.633	1,13	823	73.539	1,12	813	76.380	1,06	800	77.080	1,04	750	78.794	0,95																																
Hamburg	1.005	22.082	4,55	1.034	22.389	4,62	1.196	23.248	5,14	1.216	23.366	5,20	1.259	23.578	5,34																																
Bremen***	1.937	76.796	2,52	4.896	75.728	6,47	6.043	77.104	7,84	4.064	77.274	5,26	4.382	77.858	5,63	Berlin	11.668	1.809.952	0,64	19.528	1.835.202	1,06	23.345	1.876.220	1,24	23.463	1.891.400	1,24	23.144	1.934.280	1,20	Länder zusammen**	6.017	2.032.948	0,30	-10.238	2.063.000	-0,50	31.863	2.110.400	1,51	38.648	2.129.200	1,82	39.542	2.177.000	1,82
Berlin	11.668	1.809.952	0,64	19.528	1.835.202	1,06	23.345	1.876.220	1,24	23.463	1.891.400	1,24	23.144	1.934.280	1,20																																
Länder zusammen**	6.017	2.032.948	0,30	-10.238	2.063.000	-0,50	31.863	2.110.400	1,51	38.648	2.129.200	1,82	39.542	2.177.000	1,82																																

* Berechnungsstand März 2005

** Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

*** Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

7.3 Investitionsfinanzierungsquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den Investitionsausgaben in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Investitions Ausgaben Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	482	410	117,56	508	377	134,75	693	364	190,38	729	371	196,50	664	351	189,17
Schleswig-Holstein	463	766	60,44	595	745	79,87	1.101	690	159,57	1.171	724	161,74	788	668	117,96
Niedersachsen	1.482	2.190	67,67	1.946	2.681	72,58	2.949	2.189	134,72	2.844	2.212	128,57	2.499	1.636	152,75
Nordrhein-Westfalen	3.623	4.695	77,17	5.407	4.346	124,41	4.164	4.237	98,28	6.666	4.684	142,31	6.872	4.582	149,98
Hessen	664	1.440	46,11	1.168	1.755	66,55	1.986	1.475	134,64	1.499	1.754	85,46	1.680	1.591	105,59
Rheinland-Pfalz	793	1.396	56,81	695	1.343	51,75	1.517	1.110	136,67	1.312	1.188	110,44	1.276	1.276	100,00
Baden-Württemberg	713	3.420	20,85	2.257	4.109	54,93	1.864	3.080	60,52	2.039	2.917	69,90	2.039	2.603	78,33
Bayern	-314	4.834	-6,50	199	4.820	4,13	1.019	4.956	20,56	1.123	5.105	22,00	935	4.005	23,36
Hamburg	820	986	83,16	823	1.009	81,57	813	1.077	75,49	800	1.530	52,29	750	1.104	67,93
Bremen***	1.005	627	160,29	1.034	670	154,33	1.196	747	160,11	1.216	793	153,34	1.259	785	160,38
Berlin	1.937	2.218	87,33	4.896	3.659	133,81	6.043	1.818	332,40	4.064	1.815	223,91	4.382	1.707	256,71
Länder zusammen**	11.668	22.982	50,77	19.528	25.514	76,54	23.345	21.743	107,37	23.463	23.093	101,60	23.144	20.308	113,96
Bund	6.017	28.146	21,38	-10.238	27.273	-37,54	31.863	24.072	132,37	38.648	25.732	150,19	39.542	22.378	176,70

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

7.4 Einnahmenschuldenquote

(Verhältnis der bereinigten Einnahmen zu den Schulden in v. H.)

Länder**	2000			2001			2002			2003			2004		
	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	2.838	6.130	46,30	2.770	6.151	45,03	2.550	6.537	39,01	2.556	6.973	36,66	2.592	7.371	35,16
Schleswig-Holstein	7.202	15.490	46,49	7.003	16.147	43,37	6.709	17.231	38,94	6.701	18.585	36,06	7.136	19.594	36,42
Niedersachsen	19.912	34.076	58,43	19.351	36.879	52,47	18.327	40.010	45,81	19.127	43.339	44,13	19.995	46.735	42,78
Nordrhein-Westfalen	44.091	76.670	57,51	40.643	83.162	48,87	43.086	88.471	48,70	40.580	95.243	42,61	41.217	102.494	40,21
Hessen	17.793	21.575	82,47	17.322	22.903	75,63	16.048	24.818	64,66	16.567	27.164	60,99	16.238	28.617	56,74
Rheinland-Pfalz	10.741	18.346	58,55	10.293	19.588	52,55	9.876	20.858	47,35	10.486	22.138	47,37	10.504	23.242	45,19
Baden-Württemberg	29.560	29.506	100,18	28.911	31.897	90,64	28.132	33.378	84,28	28.924	35.676	81,07	29.271	37.554	77,94
Bayern	33.344	17.964	185,62	32.332	18.163	178,01	32.436	19.182	169,10	32.107	20.306	158,12	32.816	21.240	154,50
Hamburg	9.030	16.626	54,31	8.198	17.624	46,52	9.522	18.183	52,37	9.246	19.355	47,77	9.641	20.359	47,35
Bremen***	3.179	8.522	37,30	3.177	8.894	35,72	3.006	9.584	31,36	2.949	10.606	27,81	3.002	11.720	25,61
Berlin	18.343	33.453	54,83	17.339	38.350	45,21	16.197	44.647	36,28	16.263	48.727	33,38	17.569	53.876	32,61
Länder zusammen**	196.033	278.358	70,42	187.339	299.758	62,50	185.889	322.899	57,57	185.506	348.112	53,29	189.981	372.802	50,96
Bund	291.898	671.494	43,47	244.564	688.071	35,54	246.683	711.387	34,68	241.532	753.618	32,05	233.802	797.340	29,32

Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38)

Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost

Die dem Saarland (2000 537 Mio. €, 2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2000 818 Mio. €, 2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt

Rechnungshof des Saarlandes, Jahresbericht 2005 für das Rechnungsjahr 2004 – Quelle: Statistisches Landesamt und Haushaltsrechnungen des Saarlandes

8 Zusammenfassung der Quoten

Eine Einzelbeurteilung der vorstehend wiedergegebenen Kennzahlen (Quoten) würde den Rahmen eines Jahresberichts sprengen. Der RH beschränkt sich daher an dieser Stelle auf die Beurteilung der Stellung des Saarlandes hinsichtlich der Kennzahlen im Verbund der Länder.

Die einzelnen Bundesländer bewegen sich bei den einzelnen Kennzahlen mehr oder weniger nahe um die Länderdurchschnittsquoten. Die Bundesquote ist häufig nur nachrichtlich von Interesse. Bei allen Vorbehalten gegenüber einer möglichen Vergleichbarkeit der Länder und der positiven oder negativen Bewertung einer bestimmten Quote gibt die Platzziffer die Stellung der Länder untereinander bei den einzelnen Quoten am zutreffendsten wieder. Die Summe der Platzziffern der 18 Quoten eines Jahres führt zu einer Nivellierung außergewöhnlicher Besonderheiten bei einzelnen Quoten. Das Ergebnis gibt einen verhältnismäßig guten, wenn auch pauschalen Überblick über die finanzielle Lage der Länder.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzziffernsummen der einzelnen Länder einschließlich der Stadtstaaten. Dabei wird die Summe der jeweiligen Platzziffern (Platzziffernsumme) jeder der 18 Einzelquoten der Tn. 2 bis 7 dargestellt. Für die Wertung gilt, dass die Platzziffer 1 den schlechtesten und die Platzziffer 11 den besten Wert einer Einzelquote darstellt. Damit liegt die Mindestsumme der Platzziffern jeder der 18 Tabellen bei 18 ($18 \cdot 1$) und die höchste erreichbare bei 198 ($18 \cdot 11$).

Platzziffernsummen der Länder – einschließlich Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsummen				
	2000	2001	2002	2003	2004
Saarland	56	60	59	53	59
Schleswig-Holstein	97	97	87	85	94
Niedersachsen	107	110	101	104	104
Nordrhein-Westfalen	124	105	139	114	109
Hessen	161	161	146	159	151
Rheinland-Pfalz	114	122	98	116	109
Baden-Württemberg	155	151	157	160	160
Bayern	181	183	180	179	181
Hamburg	90	95	132	127	131
Bremen	43	43	49	48	47
Berlin	60	61	40	43	43

Da die Stadtstaaten in ihren Haushalten, anders als die Flächenstaaten, auch kommunale Einnahmen und Ausgaben veranschlagen, sollten sie der besseren Vergleichbarkeit wegen bei der Darstellung des Saarlandes als des kleinsten Flächenlandes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Platzziffernsummen – ohne Stadtstaaten – stellen sich wie folgt dar:

Platzziffernsummen der Länder – ohne Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsummen				
	2000	2001	2002	2003	2004
Saarland	30	30	28	26	30
Schleswig-Holstein	59	60	52	50	58
Niedersachsen	63	67	64	68	69
Nordrhein-Westfalen	75	62	96	74	70
Hessen	113	113	103	113	107
Rheinland-Pfalz	68	77	61	75	71
Baden-Württemberg	108	104	112	113	112
Bayern	132	135	132	129	131

Da hier nur 8 Länder verglichen werden, liegt die höchste erreichbare Platzziffernsumme bei 144 (18 * 8) und die kleinste bei 18 (18 * 1). Es gilt wiederum: Die kleinste Summe ist die negativste, die größte die positivste.

Damit weist das Saarland bei einer pauschalierenden Betrachtung der finanziellen Lage der Flächenländer (alt) mit Abstand die ungünstigsten Werte auf.

9 Notlagenindikatoren

Die Ergebnisse der Finanzstatistik, wie sie vorstehend als Kennzahlen (Quoten) dargestellt sind, lassen die jeweilige Haushaltssituation deutlich werden. Damit eignen sie sich auch zur Beschreibung von Haushaltsnotlagen. In erster Linie sind hierzu Kennzahlen zu nennen, die in Zusammenhang mit der Verschuldung stehen, nämlich Belastungsquoten und Finanzierungsquoten. Bei den Belastungsquoten handelt es sich um:

- Zinslastquote (Tn. 5.1)
- Zinssteuerquoten I und II (Tn. 5.2, 5.3),

bei den Finanzierungsquoten um:

- Gesamtdeckungsquote (Tn. 4.1)
- Steuerdeckungsquoten I und II (Tn. 4.2, 4.3)
- Kreditfinanzierungsquoten I und II (Tn. 4.4, 4.5)

(vgl. Littmann, Haushaltsnotlage und Bundesergänzungszuweisungen, Gutachten vom Mai 1988, S. 25).

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, nimmt das Saarland mit großem Abstand die letzte Stelle unter den Flächenländern ein. Bei einer Platzziffernwertung, beschränkt auf diese 8 Kennzahlen (Quoten), ergibt sich folgendes Bild:

Land	Platzziffernsummen				
	2000	2001	2002	2003	2004
Saarland	8	11	8	8	8
Schleswig-Holstein	25	26	22	20	24
Niedersachsen	30	29	24	26	30
Nordrhein-Westfalen	35	28	49	34	32
Hessen	51	50	45	50	46
Rheinland-Pfalz	28	37	27	34	30
Baden-Württemberg	49	43	51	54	54
Bayern	62	64	62	62	64

Dabei ist, wie bei der Auswertung unter Tn. 8, die kleinste Platzziffernsumme die schlechteste und die größte die beste. Da die Platzziffernsumme die Summe der Platzziffern aus 8 Tabellen darstellt, ist die kleinstmögliche Platzziffernsumme 8 und die größtmögliche 64 ($8 \cdot 8$).

Das Saarland erreicht in den dargestellten Jahren 2000 bis 2004 mit Abstand jeweils nur Minimalwerte. Die leichte Verbesserung im Jahr 2001 hing mit der Steuerdeckungsquote und der Zinssteuerquote jeweils nach Finanzausgleich zusammen. Die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2001 im Rechnungsjahr 2002 hat erwartungsgemäß diese Veränderung jedoch relativiert.

Finanzstatistische Kennzahlen als Einzelgrößen eignen sich, wie unter Tn. 1 ausgeführt, nicht zur Festlegung von Grenzwerten, ob eine Haushaltsnotlage vorliegt. Dennoch zeigen gerade die oben angesprochenen Kennzahlen (Quoten) im Kontext den großen Abstand zwischen dem Saarland und den übrigen Flächenländern.

Sowohl die Belastungs- und Finanzierungsquoten als auch eine Kombination der Zinslastquote mit der Kreditfinanzierungsquote sind als Notlagenindikatoren anzusehen. Ihre Auswertung zeigt, dass das Saarland sich nach wie vor in einer Haushaltsnotlage befindet.



Der Präsident

Aktenzeichen
P 2 / XXV-7-1

Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5753

Saarbrücken
30.11.2005

ERKLÄRUNG
als Grundlage
für die Entlastung der Landesregierung

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1543 über die Haushaltsfinanzierung 2004 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2004) vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2004 von Bedeutung sein könnten.

Präsident





Der Präsident

Aktenzeichen
P 2 / XXV-7-2

Telefon-Durchwahl
0681 / 501-5753

Saarbrücken
08.12.2005

ERKLÄRUNG
als Grundlage
für die Entlastung der Landesregierung

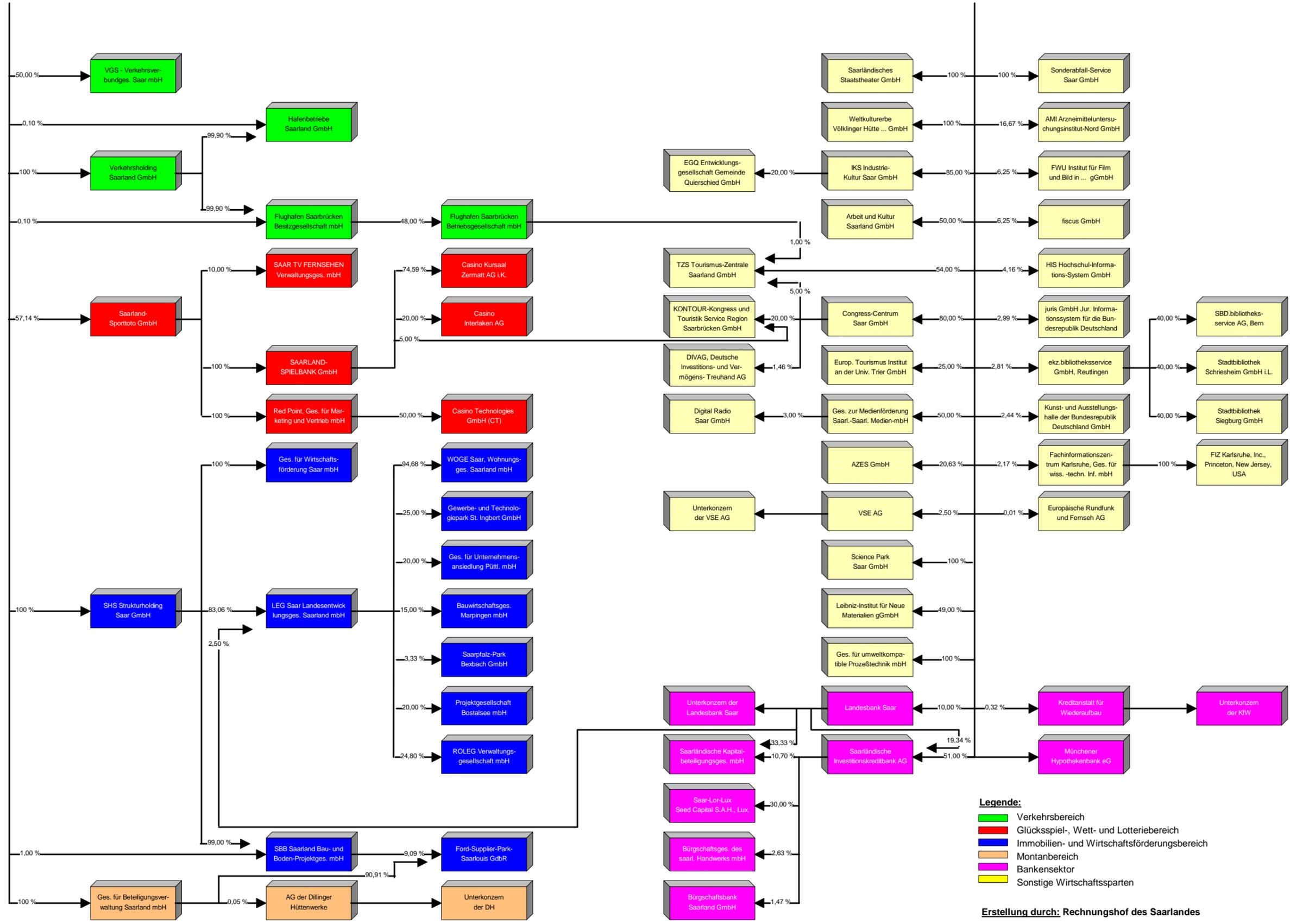
Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1543 über die Haushaltsfinanzierung 2004 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 2004) vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2004 von Bedeutung sein könnten.

Präsident



Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2004)



- Legende:**
- Verkehrsbereich
 - Glücksspiel-, Wett- und Lotteriebereich
 - Immobilien- und Wirtschaftsförderungsbereich
 - Montanbereich
 - Bankensektor
 - Sonstige Wirtschaftssparten

Erstellung durch: Rechnungshof des Saarlandes